

Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 für einen Basisprospekt (die "Wertpapierbeschreibung")

für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Düsseldorf
(der "Emittent")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Oktober 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 3. November 2023. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 begonnen hat und am 3. November 2022 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	8
II. Risikofaktoren	11
 Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben 1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten, Gläubigerbeteiligungen 1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung 	11 11
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben 2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren (1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert (a) Einlösungsart Zahlung (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung (2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) (a) Einlösungsart Zahlung (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung (3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert (a) Einlösungsart Zahlung (b) Einlösungsart Zahlung (c) Einlösungsart Zahlung (d) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst- (a) Einlösungsart Zahlung (b) Einlösungsart Zahlung (c) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert (a) Einlösungsart Zahlung (b) Einlösungsart Zahlung (c) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) (a) Einlösungsart Zahlung (b) Einlösungsart Zahlung (c) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung (d) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung (e) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung (e) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung (e) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung (e) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung (e) Verlustrisiken bei den Wertpapieren (f) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (g) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	12 12 13 13 15 15 16 17 17 17 20 21 21 22 23 23 24
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	28
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	28
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	29
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	29

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	30
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	g 30
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	30
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten	30
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	31
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	31
 13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten 13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart (1) Risiken bei Aktien (2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (3) Risiken bei Indizes (4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (5) Risiken bei Währungswechselkursen (6) Risiken bei Edelmetallen 13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen 	31 31 32 33 35 36 37
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	39
1. Einsehbare Dokumente	39
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	39
3. Verkaufsbeschränkungen	40
IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	r 42
 Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde 1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung 2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen 3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen 4. Angaben von Seiten Dritter 5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung 	42 42 42 42 42 42
2. Risikofaktoren2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere eigen sind	42 en 42
3. Grundlegende Angaben 3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind 3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	42 42 43
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere4.1. Angaben über die Wertpapiere	4 3

 a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/od Handel zugelassen werden sollen 	ler zum 44
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Nu	
(ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	45
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	45
4.3. Form der Wertpapiere	45
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpa	apiere 45
4.5. Währung der Wertpapieremission	46
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	46
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger	
Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	47
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig wer	
Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen 4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der	47
Rückzahlungsverfahren	47
a) Fälligkeitstermin	47
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	າ 47
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	48
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	48
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpap	
geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 4.13. Emissionstermin	48 48
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	48
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	48
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	48
 Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für d 	49 dio
Antragstellung	uie 49
5.1.1. Angebotskonditionen	49
Formular für die endgültigen Bedingungen	108
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschi	reibung
des Antragsverfahrens	118
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	118
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	118
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	118
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche	
Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	118
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die	roobto
Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsr	118
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	119
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertp	
angeboten werden	119
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und A	•
ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist 5.3. Preisfestsetzung	119
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	119 119
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden	113
(anfänglicher Ausgabepreis)	119
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffent	
des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreise	
möglich ist	121

	c) Angabe der Kosten und Stedern, die dem Zeichner oder Kaufer in Rechnung gestellt	
	werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	121
	5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	121
	5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	121
	5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	121
	5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen	121
	Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne fes	te
	Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	121
	5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	121
6.	Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	122
	6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen	
	Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	122
	6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	122
	6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen;	122
	Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	122
	6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	123
7.	Weitere Angaben	123
	7.1. Beteiligte Berater	123
	7.2. Geprüfte Angaben	123
	7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim	
	Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	123
	7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben ob is i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaber offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung	
	geschehen ist.	123
٧.	Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten	
	erordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und	
Li	eferverpflichtungen führen")	124
1.	Risikofaktoren	124
	1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum	
	Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sin	
		124
	Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	124
	2.1. Angaben zu den Wertpapieren	124
	2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	124
	(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	124
	(a) Einlösungsart Zahlung	124
	(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	124
	(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	125
	(a) Einlösungsart Zahlung	125
	(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung (3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	125 125
	(a) Einlösungsart Zahlung	125
	(a) Emiosungsart Zamung (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	125

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	126
(a) Einlösungsart Zahlung	126
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	126
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	127
(a) Einlösungsart Zahlung	127
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	127
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	127
(a) Einlösungsart Zahlung	128
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	128
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	128
(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlun	-
	128
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	129
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin o	
letzter Referenztermin	129
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	129
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	130
2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	130
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	130
(a) Einlösungsart Zahlung	130
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	131
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	132
(a) Einlösungsart Zahlung	132
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	133
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	134
(a) Einlösungsart Zahlung	134
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	135
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	136
(a) Einlösungsart Zahlung	136
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	136
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	137
(a) Einlösungsart Zahlung	137
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	138
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	139
(a) Einlösungsart Zahlung	139
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	140
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	141
(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlu	_
(0) Decree Decree Discoverificate Leaves of Circle Decision (LECTE CONTRACTOR)	142
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	143
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	145
(a) Schwellenereignis (b) Worthaniere mit Währungsumrechnungen	145
(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen (c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	145 146
(d) Wertpapiere, deren Emissionswamung flicht Euro ist	146
(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	146
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	147
2.2. Angaben zum Basiswert	148
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	148
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	148
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Ma	
oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	156
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	156

	156 156
VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	157
 1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts 1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 	157 157 157 158
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, a	158
	ing 159 159
VII. ISIN-Liste	160
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung (die "Wertpapierbeschreibung") über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Oktober 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "Registrierungsformular") einen Basisprospekt (der "Basisprospekt" oder der "Prospekt"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 3. November 2022 und endet am 3. November 2023. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate (die "Bonus-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere").

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**")

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "Risikofaktoren") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "FMA") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

- 1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben
- 2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
- 3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
- 4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
- 5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
- 6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
- 7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
- 8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
- 9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
- 10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
- 11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
- 12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
- 13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei mehreren Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten, Gläubigerbeteiligungen

Der Emittent unterliegt dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**"). Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten zu treffen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem die Wertpapierinhaber an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt werden (sogenannte Gläubigerbeteiligung).

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Wertpapierinhaber in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Bonus-Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

Damit unterliegen auch die Bonus-Wertpapiere des Emittenten dem Instrument der Gläubigerbeteiligung durch die zuständige Abwicklungsbehörde. Diese kann als mögliche Abwicklungsmaßnahmen die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren beispielsweise bis auf null oder teilweise herabsetzen oder in Gesellschaftsanteile des Emittenten umwandeln.

Die Abwicklungsbehörde kann die Abwicklungsmaßnahmen bereits vor einer Insolvenz des Emittenten vornehmen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Einlösung der Wertpapiere verlieren.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Emittentenausfalls. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird durch Dritte nicht garantiert oder zugesichert.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf

- Mindestzahlung des Bonusbetrags (Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate) bzw.
- Zahlung des Höchstbetrags (Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate).

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die jeweils anwendbaren Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zu.

(1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt

des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
 - Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum

Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen

Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap (obere Kursgrenze) ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(4) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worstof)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
 Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit

das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis

des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap (obere Kursgrenze) ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(5) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem

solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(6) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
 - Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum

Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(7) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Der Einlösungsbetrag ist bei diesen Wertpapieren der Höhe nach begrenzt. Der Referenzpreis des Basiswerts kann maximal null betragen.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem

Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

(8) Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Capped Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap (untere Kursgrenze) und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Cap und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

(9) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus Plus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere

besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2), d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element) zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Bonus-Wertpapiere ohne Reverse-Element

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

(2) Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Bonus-Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten

Seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren sichert der Emittent fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei den Wertpapieren kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen ferner das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er darüber hinaus im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen

nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen

Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem Index um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe der Einlösung aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe der Einlösung aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunkturentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunkturentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer

Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 3. November 2022 beginnt und am 3. November 2023 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen vom 26. Februar 2020, 10. November 2020 und 3. November 2021, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website des Emittenten <u>www.hsbc-</u> zertifikate.de/home/basisprospekte,
- der Basisprospekt vom 24. Juni 2016 (einschließlich des Nachtrags vom 10. Januar 2017) für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate sowie die Basisprospekte vom 27. Juni 2017, 25. Juni 2018 und 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbczertifikate.de.
 - Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten einsehbar über die Website des Emittenten www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports.

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 128) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 129 bis 195) aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 79 bis 120) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 121 bis 186) aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 82 bis 124) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 125 bis 190) aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 126) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 127 bis 192) aus dem Basisprospekt vom 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 45 bis 51) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 52 bis 113) aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 49 bis 106) aus der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 49 bis 106) aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Basisprospekten bzw. Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 49 bis 106 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 49 bis 106 der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 52 bis 113 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 114 bis 123 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt IV. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 26. Februar 2020, 10. November 2020 und 3. November 2021 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website des Emittenten einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbesch<u>ränkungen - Allgemeines</u>

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich

genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "Emittent") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern") übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle f
 ür die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> und www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports) dargestellt werden.

Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

Der Emittent erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten und/oder von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten bzw. den

mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts:
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 128 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 79 bis 120 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 82 bis 124 aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 126 aus dem Basisprospekt vom 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 45 bis 51 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48 aus der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 f
 ür Bonus-Wertpapiere.

Zum Zwecke

der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-

Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 45 bis 51 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48 aus der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 f
 ür Bonus-Wertpapiere.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate.

Die vorstehend genannten Wertpapiere enthalten gegebenenfalls den Namenszusatz "Pro". Dieser steht für eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag. Beispiel: Capped Bonus Pro-Zertifikate.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt IV. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "•" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine

Ersetzungsklausel emittiert worden sind und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten vorsehen gilt: Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird vom Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Das SAG setzt in der Bundesrepublik Deutschland die europäische Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("BRRD") um.

Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen).

Sie wird Abwicklungsmaßnahmen vornehmen, um den Emittenten als Institut auf diese Weise zu stabilisieren. Die Abwicklungsmaßnahmen können bereits vor einer Insolvenz des Emittenten getroffen werden.

Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass

- der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und
- sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Der Zweck der Abwicklung umfasst auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts. Dies soll die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit ermöglichen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger (wie die Wertpapierinhaber), die vom Emittenten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an seinen Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden. Das wird als sogenanntes Instrument der Gläubigerbeteiligung bezeichnet.

Auch die Bonus-Wertpapiere des Emittenten unterliegen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Mögliche Abwicklungsmaßnahmen können sein:

- die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren bis auf null oder teilweise herabzusetzen.
- die Ansprüche in Geschäftsanteile des Emittenten oder andere Instrumente des harten Kernkapitals, die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen, umwandeln (sogenannte Gläubigerbeteiligung), oder
- den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen.

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Gläubiger des Emittenten (wie die Wertpapierinhaber) in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Bonus-Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Bonus-Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) oder
- die Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen Die Bonus-Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises

- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und
- unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses.

Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt V. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt V.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 129 bis 195 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A.
 Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 121 bis 186 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 125 bis 190 aus dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 127 bis 192 aus dem Basisprospekt vom 26. März 2019 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 52 bis 113 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 10.
 November 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke

• der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 52 bis 113 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 114 bis 123 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 10.
 November 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 10. November 2020 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

[Emissionsbedingungen

für die [Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: ●] [Bonus-Zertifikate] [Capped Bonus-Zertifikate] [Bonus Plus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Worst-of]

bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse [gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise: ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR Bear"] ["[Alternativen Währungskürzel einfügen: ●] [Bull] [Bear]"]]]

[(Einlösungsart Zahlung)] [(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)] [mit Währungsabsicherung (Quanto)] [mit Währungsumrechnung] - WKN ● - ISIN ● -

§ 1 Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Zertifikate (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

§ 2 Definitionen

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert":

Basis ii si	-,
"ISIN":	•;
["Emittent des Basiswerts":	•;]
["Währung des Basiswerts": ["Liefergegenstand":	 ("●") [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]];] ●;]
["Emittent Liefergegenstand":	•;]
["ISIN Liefergegenstand":	•;]
["Währung Liefergegenstand": "Relevante Referenzstelle	 [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht);]] •;]
_iefergegenstand":	U ,1
ː"Cap":	•;]

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

["Bonuslevel":	•;]
["Fremdwährung [A]":	•;]
["Fremdwährung B":	•;]
"Emissionswährung":	• ("•");
["Relevante Referenzstelle":	•;]
["Relevante Terminbörse":	•;]
["Fondsgesellschaft":	•;]
[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Bonusbetrag":	•;]
[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate:	•;]
"Höchstbetrag": ["Bezugsverhältnis":	•;]
["Startniveau":	•;]
[Reverse-Wertpapiere:	•;]
"Reverselevel": ["Nominalbetrag":	•;]
"Referenzpreis":	[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]
	[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR, wie er am Bewertungstag auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":

entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs, d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je [1] [•] Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je [1,00] [•] Fremdwährung [A], dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je [•] [1,00] EUR ergibt, wie sie am Bewertungstag auf [der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-

benchmarks unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden.

Wenn der Fremdwährung B-Kurs je [●] **EUR** und/oder Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle. auf der der Fremdwährung B-Kurs je [•] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [•] EUR regelmäßig veröffentlicht [1,00] werden, bestimmen.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung/EUR":

entspricht dem Wert 1, dividiert durch den Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-

data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-

benchmarks unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR

regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.];

"Barriere":

["Schwellenereignis":

•;

Beobachtungsperiode: [mit als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-1Kurs1 [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von einer **Publikationsseite** auf veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder Nachfolgeseite einer etwaigen vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet: Emittent wird Eintritt den Schwellenereignisses unverzüglich dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen [Kurs erfolgt: wenn beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •1 veröffentlicht reaelmäßia werden. Schwellenereignisses Ermittlung des bestimmen;]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der [von der Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts Barriere entspricht oder unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach Eintritts unter Tag des www.hsbc-zertifikate.de Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]]

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der

[Reverse-Wertpapiere: "Schwellenereignis":

Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-[alternativen [Kurs] beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer **Publikationsseite** veröffentlichten Kursen erfolat: (oder Nachfolgeseite einer etwaigen vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; Emittent wird Eintritt den Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt Nachfolgeadresse gemachten veröffentlichen;

[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme **Publikationsseite** von auf einer veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine einer Publikationsseite anderen der die [Kurs Publikationsstelle, auf beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] veröffentlicht werden, regelmäßig Ermittlung Schwellenereignisses des bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der [von der Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts Barriere entspricht oder überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach Eintritts dem Tag des unter Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen:11 entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) "Ende 7UM (das der Beobachtungsperiode").]]

["Beobachtungsperiode":

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":

[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, e;]
Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Bonusbetrag":

["Nominalbetrag":

[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate,

Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Höchstbetrag":

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] ["ISIN"] ["Währungen Basiswerte"]	["Relevante Referenzstell en"] ["Relevante Terminbörse n"] ["Fondsges ellschaft"]	"Referenzp reise"	["Startniveaus "] ["Reverselevel "] ["Caps"] ["Bonuslevel"]	"Barriere n"	["Bezugsv erhältnisse "]	["Liefergeg enstände"] ["Emittent[en] Liefergege nstände"] ["ISIN Liefergege nstände"] ["Währung [en] Liefergege nstände"] ["Relevant e Referenzst elle[n] Liefergege nstände"]
• [(wobei Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]	[•]	● [(wobei Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]]	[•]		[•]	[•]

"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der jeweils

Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-[alternativen [Kurs] beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme auf einer **Publikationsseite** veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten **Publikationsstelle** oder **Publikationsseite** einer anderen Publikationsstelle)1 mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird Eintritt des Schwellenereignisses den unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt Nachfolgeadresse gemachten veröffentlichen:

[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme einer **Publikationsseite** von auf veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen auf Publikationsstelle. der die [Kurs für beschreiben/benennen, der das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn ein [von der jeweils Relevanten Referenzstelle] Bewertungstag festgestellte Referenzpreis mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; Emittent wird den **Eintritt** der Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen:1

entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der Beobachtungsperiode").]

Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

["Beobachtungsperiode":

"Performance":

"Performanc e" =
$$\frac{\text{Referenzpr eis}}{\text{Startnivea u}}$$

§ 3 Begebung/Zahlungsverpflichtung

[Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag: [Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:
 - "Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.
 - b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis Beobachtungsperiode: und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
 - b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.]]

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate): [Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:
 - "Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.
 - Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
 - b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis (2) Beobachtungsperiode: und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
 - b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag: [Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

```
"Einlösungsbetrag" = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} x Referenzpreis.
```

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

```
"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; \frac{Nominalbetrag}{Startniveau} x Referenzpreis}.]
```

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Sofern Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis a) das Beobachtungsperiode: und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem Igemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
 - b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{Nominalbetrag}{Startniveau}$ x Referenzpreis}.]]

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate): [Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = $\frac{Nominalbetrag}{Startniveau}$ x Referenzpreis.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- Sofern Schwellenereignis [Schwellenereignis (2) das eingetreten ist mit a) Beobachtungsperiode: und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
 - b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des

Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]]

[Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, (1) Einlösungstermin (wie in Wertpapierinhaber am § 4 Absatz (1) definiert) IEmissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [Emissionswährung # Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern1.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag: [Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:
 - "Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.
 - b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- Schwellenereignis Sofern das eingetreten [Schwellenereignis (2) a) ist Beobachtungsperiode: und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.
 - b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen

überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.]]

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate): [Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2)Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis Beobachtungsperiode: und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den ieweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.
 - b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag: [Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

```
"Einlösungsbetrag" = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} x Referenzpreis.
```

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{Nominalbetrag}{Startniveau}$ x Referenzpreis}.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis (2) Beobachtungsperiode: und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.
 - b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{Nominalbetrag}{Startniveau}$ x Referenzpreis}.]]

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate): [Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit

der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

 $\hbox{\tt "Einl\"osungsbetrag"} = \frac{{\tt Nominal betrag}}{{\tt Startniveau}} \; x \; Referenz preis.$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- Schwellenereignis Sofern das eingetreten [Schwellenereignis (2) a) ist Beobachtungsperiode: und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den ieweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.
 - b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]]

[Reverse Bonus-Zertifikate:

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] - Referenzpreis)}.]

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

```
"Einlösungsbetrag" = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),
```

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = \max {Bonusbetrag; $\frac{Nominalbetrag}{Startniveau} \times ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] - Referenzpreis)}.]$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis: [Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle

festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag: [Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

```
"Einlösungsbetrag" = \frac{Nominalbetrag}{Startniveau} x Referenzpreis.
```

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{Nominalbetrag}{Startniveau}$ x Referenzpreis}.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Schwellenereignis eingetreten [Schwellenereignis (2) a) Sofern das ist mit Beobachtungsperiode: und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

 $\hbox{"Einl\"osungsbetrag"} = \max \; \{ \hbox{Bonusbetrag}; \; \frac{\hbox{Nominalbetrag}}{\hbox{Startniveau}} \; x \; \hbox{Referenzpreis} \}.$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis: [Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:
 - "Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis
 - b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der

Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag: [Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

```
\hbox{\tt "Einl\"osungsbetrag"} = \frac{\hbox{\tt Nominal betrag}}{\hbox{\tt Startniveau}} \; x \; Referenz preis.
```

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{Nominalbetrag}{Startniveau}$ x Referenzpreis}.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Schwellenereignis (2) a) Sofern das eingetreten ist [Schwellenereignis Beobachtungsperiode: und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

 $\hbox{"Einl\"osungsbetrag"} = \max \; \{ \hbox{Bonusbetrag}; \; \frac{\hbox{Nominalbetrag}}{\hbox{Startniveau}} \; x \; \hbox{Referenzpreis} \}.$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]]

[Reverse Bonus Plus-Zertifikate:

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis)}.]

[mit Nominalbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

```
"Einlösungsbetrag" = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),
```

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel

```
"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; \frac{Nominalbetrag}{Startniveau} x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] - Referenzpreis)}.]]
```

(3) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 4 Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- [(4) Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert): "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
- [(4) Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)): "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]

- [(4) Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert): "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)): "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert): "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]
- [(4) Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)): "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen.]
- [(4) Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert): "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)): "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) Abweichende Definition des Börsentags: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]

§ 5

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge: bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen]

anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat. durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die ieweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. [Unmöglichkeitsklausel: Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] [Alternativen Kurs einfügen: •] entspricht.] [Steuerklausel: Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] [Alternativen Kurs einfügen: •1 entspricht.1 [Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung: Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.] [Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel: Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, ohne Währungsabsicherung (Quanto): [(2)]

[(3)] a) [Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der

Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte # EUR, Emissionswährung # EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financialdata/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] EUR-Betrags "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitivfx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der **EUR-Umrechnungskurs** und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem

Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR:

(2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR:

(2) [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt.] Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den [Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR] [Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Emissionswährung Fremdwährungsbetrags die erfolgt durch Division in Umrechnungskurs Fremdwährungsbetrags durch den (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": [Zahl und Einheit der Fremdwährung [1] [2] einfügen: ●] entspricht [Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:* bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- **[**(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung

- eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:* bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den oder die jeweils betroffenen Basiswerte entsprechende Anwendung.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [oder] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [oder] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [oder] [Exchange Traded Funds ("ETFs")] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(•) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für **[**(●) a) die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]
- (•) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:* bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- [(•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.]
- [(•) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- **[(●)** a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.
- (•) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:* bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (•) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (•) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.
- (•) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den bzw. die durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert(e) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.
- (3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [•-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis

oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden:
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund

- dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
- (xii) Übernahmeangebot sowie
- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungsoder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte g) Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn

Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, e) wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des **Basiswerts** Anpassungsmaßnahmen ergreift und Relevante Terminbörse keine die Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund:
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden:

- (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
- (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
- (xiii) Gattungsänderung;
- (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xv) Verstaatlichung;
- (xvi) Übernahmeangebot sowie
- (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungsoder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt. jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
- •) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung,

Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der b) Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden. wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbczertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung für die Rechtswirksamkeit der Voraussetzung entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
- •) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese

- Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu b) vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbczertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu

- veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept c) und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung Kündigung (der Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstagl [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags, [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung

entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Ausgleichszahlung Schadensersatz- oder erfolgt nicht. Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;

- (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
- (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden:
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [und den Reverselevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept c) und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine

Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz-Ausgleichszahlung erfolgt nicht. oder Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 81 [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist Voraussetzung die Rechtswirksamkeit der Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- **[**e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)] [f)]

Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)]

Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere - aber nicht beschränkt auf - Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
 - e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
 - f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;

- (iv) Aktiensplit;
- (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
- (vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
- (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
- (ix) Gattungsänderung;
- (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
- (xii) Übernahmeangebot sowie
- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungsoder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

(•) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiers;
- (ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
- (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
- (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
- (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
- (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
- (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
- (viii) Aktiensplit;
- (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
- (x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
- (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
- (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
- (xiii) Gattungsänderung;
- (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xv) Verstaatlichung;
- (xvi) Übernahmeangebot sowie
- (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungsoder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und
 aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der
 Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante
 Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden
 Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die
 Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt
 werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
- •) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr b) regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbczertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent

berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des die betreffenden Referenzpreises sowie Feststellung des Eintritts Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt [Die Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Veröffentlichung weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder e) Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts a) während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu b) vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [e) [§ 8] [§ 9] findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der a) Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen (die "außerordentliche Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung"). außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Ausgleichszahlung erfolgt Schadensersatzoder nicht. Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht:
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
 - c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e)

definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [und] [das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden:
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann:
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb

- von Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [und] [des Bezugsverhältnisses] [und des Reverselevels].]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbczertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung Rechtswirksamkeit Voraussetzung für die der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des

Referenzpreises Feststellung betreffenden sowie die des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder e) Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (•) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.
 - Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr b) regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbczertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
 - Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept c) und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- **[**e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)]

[g)] § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Caps] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]]

[§ 8 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
- d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

[(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

(2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 9] [§ 10] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13] Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen. (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]



Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 (die "Endgültigen Bedingungen")

zu der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 für einen Basisprospekt [zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [*Datum einfügen*: ●]] (die "Wertpapierbeschreibung")

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Bonus-Zertifikate[n]] [Capped Bonus-Zertifikate[n]] [Bonus Plus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate[n]] [Worst-of] bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse] [(Einlösungsart Zahlung)] [(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)] [mit Währungsabsicherung (Quanto)] [mit Währungsumrechnung] (die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH Düsseldorf (der "Emittent")

Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
 International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [24. Juni 2016] [27. Juni 2017] [25. Juni 2018] [26. März 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [26. Februar 2020] [10. November 2020] [3. November 2021]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [24. Juni 2016] [27. Juni 2017] [25. Juni 2018] [26. März 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [26. Februar 2020] [10. November 2020] [3. November 2021] [3. November 2022]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Oktober 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 3. November 2023. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website des Emittenten www.hsbczertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten <u>www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte</u> veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: [Basiswert einfügen: ●].

[ISIN: ●

[Währung des Basiswerts: • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]

[Emittent des Basiswerts: •]
[Relevante Referenzstelle: •]
[Relevante Terminbörse: •]
[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]]

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der	[Relevante	[Relevante
		Basiswerte	Referenzstellen	Terminbörsen
•	•]	• [(wobei [Zahl und	•]	•]
		Einheit des		
		Basiswerts		
		einfügen: ●] [Zahl		
		und Einheit der		
		Währung		
		einfügen: •]		
		entspricht)] [,		
		aufgrund der		
		Quanto-Struktur		

entspricht [Zahl u	ınd
Einheit	des
Basiswerts	
einfügen: ●] [Z	ahl
und Einheit	der
Währung	
einfügen: •]]]	

[Indizes als Basiswert:

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Ī	•	•			•	•	
		Referenzstelle				Fondsgesellschaft	
ſ	Basiswerte	Internetseite	der	Relevanten	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite	der

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um [*Art des Basiswerts einfügen:* [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetall].]

[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •] [("EUR")] [("USD")] [Alternativen Währungskürzel einfügen: •] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere) einfügen: •]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: •

Bewertungstag (letzter Referenztermin): •

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

<u>Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte</u>

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [Datum einfügen: •]] [Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: [Datum einfügen: •]]

Erster Valutierungstag: [Datum einfügen: ●]

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: [Datum einfügen: •]]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

<u>Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des</u> Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: [Datum einfügen: [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorfer Zeit] [Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]

Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen: ●]: [Datum einfügen: ●]

Erster Börsenhandelstag: [Datum einfügen: ●]

Erster Valutierungstag: [Datum einfügen: ●]

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: [Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •11

[Höchstbetrag der Zeichnung: [Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] [Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. [Angaben zur Tranche einfügen: •]] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am [Datum einfügen: •].]

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis [*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: [*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ●] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen vom Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: [Kosten einfügen: •]

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden [Entsprechende Angaben einfügen: ●]]

Zulassung zum Handel

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].

Notierungsart: Stücknotierung.]

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Ängebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu

Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] [von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: ●].
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass
- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: [**Bedingungen einfügen:**•].] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: [Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen. zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der vom Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist vom Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten entstanden sind oder

noch entstehen. Beispiele: Kosten des Emittenten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung des Emittenten oder für den Vertrieb.

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

V. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den betreffenden Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) und die jeweils anwendbare Einlösungsmodalität (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zutrifft.

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zu seinem Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Reverse Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Zertifikat.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung Reverse Capped Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Reverse Bonus Plus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts partizipieren (teilhaben).

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand (Basiswert) wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungsoder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert Einlösungsart Zahlung
- (8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert Einlösungsart Zahlung
- (9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert Einlösungsart Zahlung

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet</u>, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts</u> <u>dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet</u>, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet</u>, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet</u>, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag -Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und mindestens ein</u> am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter <u>Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet</u>, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis jedes einzelnen</u> <u>Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet</u>, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und mindestens ein</u> am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter <u>Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet</u>, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis jedes einzelnen</u> <u>Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet</u>, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet</u>, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet</u>, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet</u>, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts</u> dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des

Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, partizipiert der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist und <u>mindestens ein</u> am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter <u>Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap</u> unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis jedes einzelnen</u> <u>Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet</u>, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist und <u>mindestens ein</u> am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter <u>Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet</u>, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis jedes einzelnen</u> <u>Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet</u>, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger

dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet</u>, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts</u> <u>dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet</u>, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet</u>, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis des Basiswerts</u> <u>dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet</u>, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist und <u>mindestens ein</u> am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter <u>Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet</u>, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis jedes einzelnen</u> <u>Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet</u>, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem

Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist und <u>mindestens ein</u> am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter <u>Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet</u>, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist oder (ii) das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist <u>und</u> der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte <u>Referenzpreis jedes einzelnen</u> <u>Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet</u>, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je niedriger dieser notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger an fallenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Die maximale Höhe des Einlösungsbetrags ist bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in Höhe von null erreicht.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung

der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Anleger kann an fallenden Kursen des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an fallenden Kursen des Basiswerts unterhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das <u>Schwellenereignis eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das <u>Schwellenereignis nicht eingetreten</u> ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(a) Schwellenereignis

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich. Diese kann je nach Emission unterschiedlich lang sein. Sie wird bei Emission festgelegt.

Die Beobachtungsperiode kann

- im kürzesten Fall einen Tag betragen oder
- Angebot ohne Zeichnungsfrist: längstens während der Laufzeit der Wertpapiere andauern beispielsweise: vom Emissionstermin (Verkaufsbeginn) (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich), oder
- Angebot mit Zeichnungsfrist: mit Festlegung der Barriere bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) andauern.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich. Dabei wird der Referenzpreis (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen. Diese Art der Feststellung des Schwellenereignisses wird auch europäische Betrachtung genannt.

Wertpapiere mit der Barrierenbetrachtung am Bewertungstag sind mit dem Namenszusatz "Pro" gekennzeichnet.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurses des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses wird als maßgeblicher Kurs entweder

- ein bestimmter von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (beispielsweise Schlusskurs)
- jeder/irgendeiner von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte herangezogen.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Einlösungsbetrag und
- der Höchstbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Refinitiv kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(d) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,

- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte bzw.
- Edelmetalle.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und k\u00fcnftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
- sonstige n\u00e4here Angaben bez\u00fcglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
- einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
- einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des

Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
- Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")),

zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B": Hier wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung A wird zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Auch im Falle dieses Währungswechselkurses erfolgt die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zur Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) wird zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Preisnotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Beispiel: Ein Währungswechselkurs von USD/EUR 0,80 bedeutet, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull"). Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zur Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite <u>www.onvista.de</u> entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die H\u00f6he eines Kursindex wird ausschlie\u00dflich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen f\u00fcr die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht ber\u00fccksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
- ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,

können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
- seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,

können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (London Bullion Market Association) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (London Bullion Market Association) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (Marktstörung) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

- 2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten
- 2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

- 2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten
- 2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 26. Februar 2020, 10. November 2020 und 3. November 2021 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

19	31	N	ŀ
и.	"	ш	١.

DE000HG06XV2	DE000HG09KZ4	DE000HG0QT06	DE000HG277L7
DE000HG2EFT1	DE000HG3JLE8	DE000HG3W2D7	DE000HG3ZKQ0
DE000HG5XPN6	DE000TR1LB36	DE000TT70125	DE000TT8B933
DE000TT8NR76	DE000HG0ZCW1	DE000HG100S6	DE000HG15KA4
DE000HG19JS0	DE000HG1MDM6	DE000HG1MDN4	DE000HG1MDP9
DE000HG1MDQ7	DE000HG1MDR5	DE000HG1MDS3	DE000HG1MDT1
DE000HG1MDU9	DE000HG245C3	DE000HG29KH0	DE000HG29ZZ0
DE000HG2HRY9	DE000HG2PNN4	DE000HG36LT8	DE000HG36LU6
DE000HG36LV4	DE000HG36LW2	DE000HG36LX0	DE000HG36LY8
DE000HG36LZ5	DE000HG36M09	DE000HG36M17	DE000HG36M25
DE000HG36M33	DE000HG36M41	DE000HG36M58	DE000HG36M66
DE000HG36M74	DE000HG36M82	DE000HG36M90	DE000HG36MA6
DE000HG36MB4	DE000HG36MC2	DE000HG36MD0	<u>DE000HG36ME8</u>
DE000HG36MF5	DE000HG36MG3	DE000HG36MH1	DE000HG36MV2
DE000HG36MW0	DE000HG36MX8	DE000HG36MY6	DE000HG36MZ3
DE000HG36N08	DE000HG36N16	DE000HG36N24	DE000HG36N32
DE000HG36N40	DE000HG36N57	DE000HG36N65	DE000HG36N73
DE000HG36N81	DE000HG36N99	DE000HG36NA4	DE000HG36NB2
DE000HG36NC0	DE000HG36ND8	DE000HG36NE6	DE000HG36NF3
DE000HG36NG1	DE000HG36NH9	DE000HG36NJ5	DE000HG36NK3
DE000HG36NL1	DE000HG36NM9	DE000HG36NN7	DE000HG36NP2
DE000HG36NQ0	DE000HG36NR8	DE000HG36NS6	DE000HG36NT4
DE000HG36NU2	DE000HG36NV0	DE000HG36NW8	<u>DE000HG36NX6</u>
DE000HG36NY4	DE000HG36NZ1	DE000HG36P06	DE000HG36P14
DE000HG36P22	DE000HG36P30	DE000HG36P48	DE000HG36P55
DE000HG36P63	DE000HG36P71	DE000HG36P89	DE000HG36P97
DE000HG36PA9	DE000HG36PB7	DE000HG36PC5	DE000HG36PD3
DE000HG36PE1	DE000HG36PF8	DE000HG36PG6	DE000HG36PH4
<u>DE000HG36PJ0</u>	DE000HG36PK8	DE000HG36PL6	DE000HG36PM4
DE000HG36PN2	DE000HG36PP7	DE000HG36PQ5	<u>DE000HG36PR3</u>
DE000HG36PS1	DE000HG36Q70	DE000HG36Q88	DE000HG36Q96
DE000HG36QA7	DE000HG36QB5	DE000HG36QC3	DE000HG36QD1
DE000HG36QE9	DE000HG36QF6	DE000HG36QG4	DE000HG36QH2
DE000HG36QJ8	DE000HG36QK6	DE000HG36QL4	<u>DE000HG36QM2</u>
DE000HG36QN0	DE000HG36QP5	DE000HG36QQ3	DE000HG36QR1
DE000HG36QS9	DE000HG36QT7	DE000HG36QU5	DE000HG36QV3
DE000HG36QW1	DE000HG36QX9	DE000HG36QY7	DE000HG36QZ4
DE000HG36R04	DE000HG36R12	DE000HG36R20	DE000HG36R38
DE000HG36R46	DE000HG36R53	DE000HG36R61	DE000HG36R79
DE000HG36R87	DE000HG36R95	DE000HG36RA5	DE000HG36RB3
DE000HG36RC1	DE000HG36RD9	DE000HG36RE7	DE000HG36RF4

DE000HG36RL2	DE000HG36RG2	DE000HG36RH0	DE000HG36RJ6	DE000HG36RK4
DE000HG38RQ1				
DE000HG36RV3				
DE000HG36RY5				
DE000HG36S29				
DE000HG36S60 DE000HG36S78 DE000HG36S97 DE000HG36SE5 DE000HG36SF2 DE000HG36SG0 DE000HG36SK2 DE000HG36SL0 DE000HG36SM8 DE000HG36SM6 DE000HG36SK2 DE000HG36SL0 DE000HG36SM8 DE000HG36SM6 DE000HG36SM7 DE000HG36SM7 DE000HG36SX5 DE000HG36SU1 DE000HG36SV9 DE000HG36SW7 DE000HG36SX5 DE000HG36SX3 DE000HG36T28 DE000HG36T36 DE000HG36T36 DE000HG36T36 DE000HG36T36 DE000HG36T36 DE000HG36T36 DE000HG36T37 DE000HG36T37 DE000HG36T37 DE000HG36T69 DE000HG36T69 DE000HG36T69 DE000HG36T77 DE000HG36T8 DE000HG36TB6 DE000HG36TB7 DE000HG36TB7 DE000HG36TB7 DE000HG36TB7 DE000HG36TB7 <t< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td></t<>				
DE000HG36SB1				
DE000HG36SF2 DE000HG36SN6 DE000HG36SN2 DE000HG36SQ DE000HG36SM8 DE000HG36SS5 DE000HG36SST3 DE000HG36SSV1 DE000HG36SR7 DE000HG36SSW7 DE000HG36SSM5 DE000HG36SSV3 DE000HG36SW2 DE000HG36SW7 DE000HG36ST0 DE000HG36ST0 DE000HG36SW3 DE000HG36TV2 DE000HG36T10 DE000HG36T28 DE000HG36T36 DE000HG36T44 DE000HG36T10 DE000HG36T69 DE000HG36T7 DE000HG36T6 DE000HG36T67 DE000HG36T69 DE000HG36T7 DE000HG36T7 DE000HG36T6 DE000HG36T6 DE000HG36T3 DE000HG36T7 DE000HG36T6 DE000HG36T7 DE000HG36TN4 DE000HG36T79 DE000HG36T7 DE000HG36T7 DE000HG36TW3 DE000HG36T71 DE000HG36T79 DE000HG36T77 DE000HG36TW4 DE000HG36T74 DE000HG36T74 DE000HG36T77 DE000HG36TW5 DE000HG36U17 DE000HG36T79 DE000HG36TV7 DE000HG36U2 DE000HG36U17 DE000HG36U17 DE000HG36U17 DE000HG36U3 DE000HG36U17 DE000HG36U17 <				
DECODHG36SM8 DECODHG36SN5 DECODHG36ST3 DECODHG36SSQ DE000HG36SR7 DE000HG36SSS DE000HG36SX3 DE000HG36SY3 DE000HG36SV9 DE000HG36SV7 DE000HG36ST10 DE000HG36SY3 DE000HG36SZ0 DE000HG36T02 DE000HG36T10 DE000HG36T28 DE000HG36T36 DE000HG36T44 DE000HG36T51 DE000HG36T65 DE000HG36T77 DE000HG36T86 DE000HG36T68 DE000HG36TD5 DE000HG36T32 DE000HG36TK0 DE000HG36TR8 DE000HG36TM6 DE000HG36T32 DE000HG36TW0 DE000HG36TR8 DE000HG36TM6 DE000HG36T34 DE000HG36TW1 DE000HG36TW2 DE000HG36TW2 DE000HG36TW3 DE000HG36TW3 DE000HG36TW3 DE000HG36U9 DE000HG36U9 DE000HG36U17 DE000HG36U25 DE000HG36U33 DE000HG36U2 DE000HG36U3 DE000HG36U3 DE000HG36U3 DE000HG36U3 DE000HG36U3 DE000HG36U3 DE000HG36U3 DE000HG36U3 DE000HG36U3 DE000HG36U3 DE000HG36U3 DE000HG36U3 DE000HG36G04 DE000HG36G04 D				
DE000HG36SR7 DE000HG36SW7 DE000HG36ST3 DE000HG36SV1 DE000HG36SV9 DE000HG36T02 DE000HG36T10 DE000HG36T28 DE000HG36SZ0 DE000HG36T02 DE000HG36T10 DE000HG36T28 DE000HG36T36 DE000HG36T65 DE000HG36T7 DE000HG36T7 DE000HG36TY7 DE000HG36TN4 DE000HG36TR8 DE000HG36TM8 DE000HG36TW2 DE000HG36TW0 DE000HG36TR8 DE000HG36TM6 DE000HG36TN4 DE000HG36TW1 DE000HG36TR5 DE000HG36TR5 DE000HG36TW3 DE000HG36TW3 DE000HG36TW3 DE000HG36TR5 DE000HG36W5 DE000HG36TT1 DE000HG36TV1 DE000HG36TV7 DE000HG36U9 DE000HG36U17 DE000HG36U25 DE000HG36U33 DE000HG36U41 DE000HG36U90 DE000HG36U66 DE000HG36U34 DE000HG36U82 DE000HG36U90 DE000HG36U81 DE000HG36U81 DE000HG3LT7 DE000HG36U82 DE000HG36U81 DE000HG36U81 DE000HG3LSX7 DE000HG36U82 DE000HG36U81 DE000HG36U81 DE000HG3LSX7 DE000HG36U82 DE000HG36U81				
DECOING36SV9 DEOIOHG36ST02 DEOIOHG36ST36 DEOIOHG36T36 DEOIOHG36T36 DEOIOHG36T36 DEOIOHG36T36 DEOIOHG36T36 DEOIOHG36T36 DEOIOHG36T36 DEOIOHG36T37 DEOIOHG36T35 DEOIOHG36T77 DEOIOHG36T77 DEOIOHG36T70 DEOIOHG36T70 DEOIOHG36T36 DEOIOHG36T46 DEOIOHG36T46 DEOIOHG36T46 DEOIOHG36T46 DEOIOHG36T46 DEOIOHG36T47 DEOIOHG36T48 DEOIOHG36T4				
DECOIDHG36SZ0 DE000HG36T14 DE000HG36T36 DE000HG36T34 DE000HG36T51 DE000HG36T89 DE000HG36T77 DE000HG36T85 DE000HG36TC7 DE000HG36TD5 DE000HG36TD6 DE000HG36TB3 DE000HG36TC8 DE000HG36TD6 DE000HG36TD6 DE000HG36TJ2 DE000HG36TN0 DE000HG36TC8 DE000HG36TM6 DE000HG36TN4 DE000HG36TP9 DE000HG36TT07 DE000HG36TT7 DE000HG36TS3 DE000HG36TT1 DE000HG36TU9 DE000HG36TZ8 DE000HG36U95 DE000HG36U17 DE000HG36U25 DE000HG36U33 DE000HG36U41 DE000HG36U58 DE000HG36U66 DE000HG36U33 DE000HG36U31 DE000HG36U58 DE000HG36U66 DE000HG36U34 DE000HG36U32 DE000HG36U58 DE000HG36U66 DE000HG36U74 DE000HG36U32 DE000HG36U58 DE000HG36U66 DE000HG36U74 DE000HG36U32 DE000HG36U34 DE000HG36U34 DE000HG36U34 DE000HG36U34 DE000HG36U34 DE000HG36U354 DE000HG36U34 DE000HG36U34 DE000HG36U34 DE000HG36U34 DE000HG36U34 <				
DE000HG36T36				
DECODHG36TT7 DECODHG36TES DECODHG36TC7 DECODHG36TDS DE000HG36TE3 DE000HG36TF0 DE000HG36TGS DE000HG36TH8 DE000HG36TJ2 DE000HG36TK0 DE000HG36TL8 DE000HG36TM6 DE000HG36TN4 DE000HG36TP9 DE000HG36TQ7 DE000HG36TR5 DE000HG36TW5 DE000HG36TT1 DE000HG36TU7 DE000HG36TV7 DE000HG36U3 DE000HG36U17 DE000HG36U25 DE000HG36U33 DE000HG36U41 DE000HG36U58 DE000HG36U66 DE000HG36U74 DE000HG36U82 DE000HG36U82 DE000HG3LST DE000HG3LSV3 DE000HG3LST7 DE000HG3LSU5 DE000HG3LSV3 DE000HG3LSW1 DE000HG3LSA9 DE000HG3LSY7 DE000HG3LSZ4 DE000HG3LSW1 DE000HG3LT16 DE000HG3LSY7 DE000HG3LSZ4 DE000HG3LSW1 DE000HG3LT73 DE000HG3LSA9 DE000HG3LSA9 DE000HG3LT32 DE000HG3LT34 DE000HG3LT57 DE000HG3LT65 DE000HG3LT73 DE000HG3LT61 DE000HG3LT61 DE000HG3LU60 DE000HG3LU7A DE000HG3LU7A DE000HG3LU7A DE000HG3LU7A				
DECOOHG36T12 DECOOHG36TK0 DECOOHG36TL8 DECOOHG36TM6 DE000HG36TN2 DE000HG36TN0 DE000HG36TL8 DE000HG36TM6 DE000HG36TN4 DE000HG36TP7 DE000HG36TR5 DE000HG36TV7 DE000HG36TS3 DE000HG36TT1 DE000HG36TV1 DE000HG36TV7 DE000HG36U95 DE000HG36U71 DE000HG36U72 DE000HG36U73 DE000HG36U11 DE000HG36U58 DE000HG36U56 DE000HG36U74 DE000HG36U21 DE000HG36U80 DE000HG36U82 DE000HG36U81 DE000HG3LST7 DE000HG3LSU5 DE000HG3LSR1 DE000HG3LSW1 DE000HG3LSX9 DE000HG3LSY7 DE000HG3LSY3 DE000HG3LSW1 DE000HG3LSX9 DE000HG3LT24 DE000HG3LT32 DE000HG3LT08 DE000HG3LT67 DE000HG3LT24 DE000HG3LT32 DE000HG3LT34 DE000HG3LT57 DE000HG3LT24 DE000HG3LT32 DE000HG3LT31 DE000HG3LU29 DE000HG3LU70 DE000HG3LU73 DE000HG3LU73 DE000HG3LU29 DE000HG3LU70 DE000HG3LU5 DE000HG3LU72 DE000HG3LU29 DE000HG3LU70 DE000HG3LU73				
DECOOHG36TJZ DECOOHG36TNKO DECOOHG36TLS DECOOHG36TNM6 DEOOHG36TN4 DEOOHG36TP9 DEOOHG36TQ7 DEOOHG36TTS DEOOHG36TS3 DEOOHG36TTY DEOOHG36TY7 DEOOHG36TY7 DEOOHG36TW5 DEOOHG36TX3 DEOOHG36TY1 DEOOHG36TZ8 DEOOHG36U90 DEOOHG36U17 DEOOHG36U5 DEOOHG36U3 DEOOHG36U41 DEOOHG36U66 DEOOHG36U74 DEOOHG36U74 DEOOHG36U82 DEOOHG36U90 DEOOHG3LSR1 DEOOHG3LSS9 DEOOHG3LST7 DEOOHG3LSU5 DEOOHG3LSV3 DEOOHG3LSW1 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LSW1 DEOOHG3LSW1 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LSW1 DEOOHG3LSW1 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LSW1 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LSX9 DEOOHG3LT4 DEOOHG3LT3 DEOOHG3LT40 DEOOHG3LT6 DEOOHG3LT73 DEOOHG3LT73 DEOOHG3LT73 DEOOHG3LUC9 DEOOHG3LUD7 DEOOHG3LUT3 DEOOHG3LUT3 <				
DE000HG36TN4 DE000HG36TP9 DE000HG36TQ7 DE000HG36TR5 DE000HG36TS3 DE000HG36TT1 DE000HG36TV7 DE000HG36TV7 DE000HG36U9 DE000HG36U17 DE000HG36U25 DE000HG36U33 DE000HG36U81 DE000HG36U82 DE000HG36G3EU82 DE000HG36G3EU82 <td< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td></td<>				
DE000HG36TS3 DE000HG36TT1 DE000HG36TU9 DE000HG36TV7 DE000HG36UV5 DE000HG36TX3 DE000HG36TY1 DE000HG36TY1 DE000HG36U25 DE000HG36U33 DE000HG36UJ4 DE000HG36US8 DE000HG36U66 DE000HG36U74 DE000HG36U25 DE000HG36U74 DE000HG36UJ2 DE000HG36US9 DE000HG3LST1 DE000HG3LST1 DE000HG3LST2 DE000HG3LSS9 DE000HG3LSXP DE000HG3LSV1 DE000HG3LSZ4 DE000HG3LSW1 DE000HG3LSV1 DE000HG3LSZ4 DE000HG3LT08 DE000HG3LT16 DE000HG3LT65 DE000HG3LT32 DE000HG3LT31 DE000HG3LT31 DE000HG3LT31 DE000HG3LT31 DE000HG3LT31 DE000HG3LT31 DE000HG3LT31 DE000HG3LT31 DE000HG3LT31 DE000HG3LU62 DE000HG3LU62 DE000HG3LU5 DE000HG3LU5 DE000HG3LU62 DE000HG3LU62 DE000HG3LU62 DE000HG3LU72 DE000HG3LU73 DE000HG3LU73 DE000HG3LU73 DE000HG3LU				
DE000HG36TW5 DE000HG36TX3 DE000HG36TY1 DE000HG36TZ8 DE000HG36U09 DE000HG36U17 DE000HG36U66 DE000HG36U34 DE000HG36U41 DE000HG36U68 DE000HG36U34 DE000HG36U34 DE000HG36U82 DE000HG36U90 DE000HG3LSR1 DE000HG3LSS9 DE000HG3LST7 DE000HG3LSU5 DE000HG3LSV3 DE000HG3LSW1 DE000HG3LSX9 DE000HG3LSY7 DE000HG3LSZ4 DE000HG3LT08 DE000HG3LT16 DE000HG3LT32 DE000HG3LT32 DE000HG3LT40 DE000HG3LT57 DE000HG3LT65 DE000HG3LT73 DE000HG3LT61 DE000HG3LUF9 DE000HG3LUF5 DE000HG3LT73 DE000HG3LT61 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUD7 DE000HG3LUB5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUM4 DE000HG3LUK2 DE000HG3LUQ0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUW1 DE000HG3LUM1 DE000HG3LUV3 DE000HG3LUW3 DE000HG3LUW5 DE000HG3LUW5 DE000HG3LUV3 DE000HG3LUW3 DE000HG3LW6 DE000HG3LW7 DE000HG3LV01 DE000HG3LW8 DE000HG3LW7				
DE000HG36U09 DE000HG36U17 DE000HG36U25 DE000HG36U33 DE000HG36U41 DE000HG36U58 DE000HG36U66 DE000HG36U74 DE000HG36U82 DE000HG36U90 DE000HG3LSR1 DE000HG3LSS9 DE000HG3LST7 DE000HG3LSU5 DE000HG3LSV3 DE000HG3LSW1 DE000HG3LSX9 DE000HG3LSY7 DE000HG3LSZ4 DE000HG3LT08 DE000HG3LT16 DE000HG3LT65 DE000HG3LT73 DE000HG3LT40 DE000HG3LT79 DE000HG3LT65 DE000HG3LT73 DE000HG3LT61 DE000HG3LUC9 DE000HG3LUD7 DE000HG3LUE5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUM4 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUM4 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUU1 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUW1 DE000HG3LUV1 DE000HG3LUV3 DE000HG3LUV9 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUX5 DE000HG3LV3 DE000HG3LV38 DE000HG3LV4 DE000HG3LV5 DE000HG3LV3 DE000HG3LV38 DE000HG3LV4 DE000HG3LV5 DE000HG3LV4 DE000HG3LV79 DE000HG3LV70				
DE000HG36U41 DE000HG36U98 DE000HG36U66 DE000HG36U74 DE000HG36U82 DE000HG36U90 DE000HG3LSR1 DE000HG3LSS9 DE000HG3LST7 DE000HG3LSU5 DE000HG3LSV3 DE000HG3LSV1 DE000HG3LSX9 DE000HG3LSY7 DE000HG3LSZ4 DE000HG3LT08 DE000HG3LT16 DE000HG3LT24 DE000HG3LT32 DE000HG3LT40 DE000HG3LT57 DE000HG3LT65 DE000HG3LT73 DE000HG3LT81 DE000HG3LUG9 DE000HG3LUD7 DE000HG3LUE5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUD7 DE000HG3LUF5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUM4 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUQ1 DE000HG3LUW1 DE000HG3LUW2 DE000HG3LUV1 DE000HG3LUU1 DE000HG3LUV9 DE000HG3LUW5 DE000HG3LUV5 DE000HG3LUV3 DE000HG3LUV0 DE000HG3LUV7 DE000HG3LV72 DE000HG3LV20 DE000HG3LV3 DE000HG3LV41 DE000HG3LV5 DE000HG3LV61 DE000HG3LV79 DE000HG3LV67 DE000HG3LV65 DE000HG3LVA1 DE000HG3LV70 DE000HG3LV70				
DE000HG36U82 DE000HG36U90 DE000HG3LSR1 DE000HG3LSS9 DE000HG3LST7 DE000HG3LSU5 DE000HG3LSV3 DE000HG3LSW1 DE000HG3LSX9 DE000HG3LSY7 DE000HG3LSY4 DE000HG3LT08 DE000HG3LT16 DE000HG3LT24 DE000HG3LT32 DE000HG3LT40 DE000HG3LT57 DE000HG3LT65 DE000HG3LTB3 DE000HG3LT61 DE000HG3LUG9 DE000HG3LUD7 DE000HG3LUE5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG9 DE000HG3LUHA DE000HG3LUHA DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUMB DE000HG3LUHA DE000HG3LUF2 DE000HG3LUL0 DE000HG3LUR7 DE000HG3LUS5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUQ9 DE000HG3LUR7 DE000HG3LUS5 DE000HG3LUT3 DE000HG3LUV1 DE000HG3LUV7 DE000HG3LUV7 DE000HG3LUT3 DE000HG3LUV1 DE000HG3LUV9 DE000HG3LUV7 DE000HG3LUV5 DE000HG3LV02 DE000HG3LV0 DE000HG3LV0 DE000HG3LV5 DE000HG3LV20 DE000HG3LV7 DE000HG3LV6 DE000HG3LV6 DE000HG3LV20 DE000HG3LV79 DE000HG3LV7				
DE000HG3LST7 DE000HG3LSU5 DE000HG3LSV3 DE000HG3LSW1 DE000HG3LSX9 DE000HG3LSY7 DE000HG3LSZ4 DE000HG3LT08 DE000HG3LT16 DE000HG3LT24 DE000HG3LT32 DE000HG3LT40 DE000HG3LT57 DE000HG3LT65 DE000HG3LT33 DE000HG3LT81 DE000HG3LUC9 DE000HG3LUD7 DE000HG3LUE5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUMB DE000HG3LUM4 DE000HG3LUK2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUMB DE000HG3LUN6 DE000HG3LUK2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUMB DE000HG3LUVA DE000HG3LUK2 DE000HG3LUQ9 DE000HG3LUMB DE000HG3LUVA DE000HG3LUVA DE000HG3LUY3 DE000HG3LUV7 DE000HG3LUX5 DE000HG3LUX5 DE000HG3LVY3 DE000HG3LVA4 DE000HG3LVA5 DE000HG3LVA6 DE000HG3LVY3 DE000HG3LVA6 DE000HG3LVA5 DE000HG3LVA6 DE000HG3LVY3 DE000HG3LVA6 DE000HG3LVA5 DE000HG3LVA5 DE000HG3LVA1 DE000HG3LVA6 DE000HG3LVA5 DE000HG3LVA5 DE000HG3LVA1 DE000HG3LVA6 DE000HG3LVA6				
DE000HG3LSX9 DE000HG3LT08 DE000HG3LT08 DE000HG3LT08 DE000HG3LT16 DE000HG3LT24 DE000HG3LT32 DE000HG3LT40 DE000HG3LT57 DE000HG3LT65 DE000HG3LT3 DE000HG3LT81 DE000HG3LUG9 DE000HG3LUD7 DE000HG3LUB3 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUH8 DE000HG3LUJ4 DE000HG3LUK2 DE000HG3LUL0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUJ4 DE000HG3LUK2 DE000HG3LUQ9 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUJ4 DE000HG3LUK2 DE000HG3LUQ9 DE000HG3LUV9 DE000HG3LUW1 DE000HG3LUV1 DE000HG3LUV1 DE000HG3LUV9 DE000HG3LW04 DE000HG3LUX5 DE000HG3LV3 DE000HG3LUV9 DE000HG3LW04 DE000HG3LV12 DE000HG3LV3 DE000HG3LV04 DE000HG3LV53 DE000HG3LV53 DE000HG3LV61 DE000HG3LV79 DE000HG3LV67 DE000HG3LV53 DE000HG3LV61 DE000HG3LV60 DE000HG3LV67 DE000HG3LV55 DE000HG3LV71 DE000HG3LV60 DE000HG3LV76 DE000HG3LV76 DE000HG3LV73 DE000HG3LV76 DE000HG3LV76				
DE000HG3LT16 DE000HG3LT24 DE000HG3LT32 DE000HG3LT40 DE000HG3LT57 DE000HG3LT65 DE000HG3LT73 DE000HG3LT81 DE000HG3LT99 DE000HG3LTA5 DE000HG3LUB3 DE000HG3LUC2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUD7 DE000HG3LUG5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUJ4 DE000HG3LUK2 DE000HG3LUQ9 DE000HG3LUR7 DE000HG3LUS5 DE000HG3LUT3 DE000HG3LUJ0 DE000HG3LUV9 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUV5 DE000HG3LUJ1 DE000HG3LUV9 DE000HG3LV07 DE000HG3LV3 DE000HG3LV3 DE000HG3LV04 DE000HG3LV12 DE000HG3LV40 DE000HG3LV3 DE000HG3LV38 DE000HG3LV46 DE000HG3LV53 DE000HG3LV61 DE000HG3LV89 DE000HG3LV87 DE000HG3LV85 DE000HG3LVA1 DE000HG3LVB9 DE000HG3LV67 DE000HG3LV05 DE000HG3LVA3 DE000HG3LVB9 DE000HG3LVC7 DE000HG3LVB6 DE000HG3LVA4 DE000HG3LVB0 DE000HG3LVB6 DE000HG3LVB6 DE000HG3LVA5 DE000HG3LVB0 DE000HG3LVB6				
DE000HG3LT57 DE000HG3LT65 DE000HG3LT73 DE000HG3LT81 DE000HG3LT99 DE000HG3LTA5 DE000HG3LTB3 DE000HG3LTC1 DE000HG3LUC9 DE000HG3LUD7 DE000HG3LUE5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUJ4 DE000HG3LUK2 DE000HG3LUL0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUN6 DE000HG3LUP1 DE000HG3LUQ9 DE000HG3LUR7 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUX5 DE000HG3LUY3 DE000HG3LUZ0 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUX5 DE000HG3LVY3 DE000HG3LVZ0 DE000HG3LV04 DE000HG3LV12 DE000HG3LV20 DE000HG3LV46 DE000HG3LV53 DE000HG3LV20 DE000HG3LV46 DE000HG3LV53 DE000HG3LV41 DE000HG3LV79 DE000HG3LV67 DE000HG3LV55 DE000HG3LVA1 DE000HG3LV89 DE000HG3LV68 DE000HG3LV65 DE000HG3LVA3 DE000HG3LV60 DE000HG3LV68 DE000HG3LV76 DE000HG3LVA4 DE000HG3LV60 DE000HG3LV68 DE000HG3LV76 DE000HG3LVN3 DE000HG3LV79 DE000HG3LV77 DE000HG3LV76 <t< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td></t<>				
DE000HG3LT99 DE000HG3LTA5 DE000HG3LUE5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUC9 DE000HG3LUD7 DE000HG3LUE5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUH8 DE000HG3LUJ4 DE000HG3LUK2 DE000HG3LUL0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUN6 DE000HG3LUP1 DE000HG3LUQ9 DE000HG3LUR7 DE000HG3LUS5 DE000HG3LUT3 DE000HG3LUV3 DE000HG3LUV9 DE000HG3LWV7 DE000HG3LUX5 DE000HG3LV3 DE000HG3LV04 DE000HG3LV12 DE000HG3LV20 DE000HG3LV46 DE000HG3LV42 DE000HG3LV20 DE000HG3LV79 DE000HG3LV87 DE000HG3LV61 DE000HG3LV79 DE000HG3LV87 DE000HG3LV71 DE000HG3LV87 DE000HG3LV87 DE000HG3LVA1 DE000HG3LV89 DE000HG3LV68 DE000HG3LV95 DE000HG3LVA2 DE000HG3LV68 DE000HG3LV76 DE000HG3LV76 DE000HG3LVN4 DE000HG3LV70 DE000HG3LV78 DE000HG3LV78 DE000HG3LVN4 DE000HG3LV71 DE000HG3LV76 DE000HG3LV76 DE000HG3LVN5 DE000HG3LV71 DE000HG3LV76 <td< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td></td<>				
DE000HG3LUC9 DE000HG3LUD7 DE000HG3LUE5 DE000HG3LUF2 DE000HG3LUG0 DE000HG3LUH8 DE000HG3LUJ4 DE000HG3LUK2 DE000HG3LUL0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUN6 DE000HG3LUP1 DE000HG3LUQ9 DE000HG3LUR7 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUT3 DE000HG3LUV1 DE000HG3LUV9 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUX5 DE000HG3LUV3 DE000HG3LUV0 DE000HG3LV4 DE000HG3LV5 DE000HG3LV20 DE000HG3LV38 DE000HG3LV46 DE000HG3LV53 DE000HG3LV61 DE000HG3LV79 DE000HG3LV87 DE000HG3LV95 DE000HG3LVA1 DE000HG3LV89 DE000HG3LV7 DE000HG3LV95 DE000HG3LVA2 DE000HG3LVB9 DE000HG3LVA8 DE000HG3LVB6 DE000HG3LVB DE000HG3LVB0 DE000HG3LVB0 DE000HG3LVB0 DE000HG3LVV12 DE000HG3LVV0 DE000HG3LVV1 DE000HG3LVV1 DE000HG3LVV3 DE000HG3LVV1 DE000HG3LVV6 DE000HG3LVV7 DE000HG3LW03 DE000HG3LVX3 DE000HG3LVV1 DE000HG3LVV7 DE000HG3LW03 DE000HG3LW3 DE000HG3LW3				
DE000HG3LUG0 DE000HG3LUH8 DE000HG3LUJ4 DE000HG3LUK2 DE000HG3LUL0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUN6 DE000HG3LUP1 DE000HG3LUQ9 DE000HG3LUR7 DE000HG3LUS5 DE000HG3LUT3 DE000HG3LUU1 DE000HG3LUV9 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUX5 DE000HG3LUY3 DE000HG3LUZ0 DE000HG3LV46 DE000HG3LV42 DE000HG3LV20 DE000HG3LV38 DE000HG3LV46 DE000HG3LV53 DE000HG3LV61 DE000HG3LV79 DE000HG3LV87 DE000HG3LV95 DE000HG3LVA1 DE000HG3LV89 DE000HG3LV77 DE000HG3LVD5 DE000HG3LVS3 DE000HG3LVF0 DE000HG3LVG8 DE000HG3LVM6 DE000HG3LVV32 DE000HG3LVK0 DE000HG3LVVB DE000HG3LVM6 DE000HG3LVN4 DE000HG3LVP9 DE000HG3LVQ7 DE000HG3LVX7 DE000HG3LVW5 DE000HG3LVX3 DE000HG3LVY1 DE000HG3LVY2 DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWY1 DE000HG3LWY2 DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY2 DE000HG3LW26 DE000HG3LW20 DE000HG3LWX1 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG3LUL0 DE000HG3LUM8 DE000HG3LUN6 DE000HG3LUP1 DE000HG3LUQ9 DE000HG3LUR7 DE000HG3LUS5 DE000HG3LUT3 DE000HG3LUU1 DE000HG3LUV9 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUX5 DE000HG3LUY3 DE000HG3LUZ0 DE000HG3LV04 DE000HG3LV12 DE000HG3LV20 DE000HG3LV38 DE000HG3LV46 DE000HG3LV53 DE000HG3LV61 DE000HG3LV79 DE000HG3LV87 DE000HG3LV95 DE000HG3LVA1 DE000HG3LVB9 DE000HG3LV67 DE000HG3LVD5 DE000HG3LVA1 DE000HG3LVF0 DE000HG3LVG8 DE000HG3LVH6 DE000HG3LVV3 DE000HG3LVK0 DE000HG3LVB DE000HG3LVM6 DE000HG3LVN4 DE000HG3LVF9 DE000HG3LVQ7 DE000HG3LVR5 DE000HG3LVS3 DE000HG3LVT1 DE000HG3LVV1 DE000HG3LV7 DE000HG3LVW5 DE000HG3LVX3 DE000HG3LVY1 DE000HG3LV7 DE000HG3LW03 DE000HG3LW3 DE000HG3LW3 DE000HG3LW3 DE000HG3LW03 DE000HG3LX02 DE000HG3LW31 DE000HG3LW39 DE000HG3LW6 DE000HG3LX04 DE000HG3LX04				
DE000HG3LUQ9 DE000HG3LUR7 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUT3 DE000HG3LUU1 DE000HG3LUV9 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUX5 DE000HG3LUY3 DE000HG3LUZ0 DE000HG3LV04 DE000HG3LV12 DE000HG3LV20 DE000HG3LV38 DE000HG3LV46 DE000HG3LV53 DE000HG3LV61 DE000HG3LV79 DE000HG3LV87 DE000HG3LV95 DE000HG3LVA1 DE000HG3LVB9 DE000HG3LVC7 DE000HG3LVD5 DE000HG3LVB3 DE000HG3LVF0 DE000HG3LVG8 DE000HG3LVD5 DE000HG3LVB3 DE000HG3LVF0 DE000HG3LVB DE000HG3LVM6 DE000HG3LVV12 DE000HG3LVF0 DE000HG3LVB DE000HG3LVM6 DE000HG3LVV3 DE000HG3LVVP DE000HG3LVVB DE000HG3LVM6 DE000HG3LVV3 DE000HG3LVVP DE000HG3LVV7 DE000HG3LVV7 DE000HG3LVW5 DE000HG3LVX3 DE000HG3LVV1 DE000HG3LVZ8 DE000HG3LW03 DE000HG3LW21 DE000HG3LWY1 DE000HG3LWY28 DE000HG3LW26 DE000HG3LW26 DE000HG3LXV1 DE000HG3LX28 DE000HG3LX36 DE000HG3LX85 DE000HG3LX85				
DE000HG3LUV1 DE000HG3LUV9 DE000HG3LUW7 DE000HG3LUX5 DE000HG3LUY3 DE000HG3LUZ0 DE000HG3LV04 DE000HG3LV12 DE000HG3LV20 DE000HG3LV38 DE000HG3LV46 DE000HG3LV53 DE000HG3LV61 DE000HG3LV79 DE000HG3LV87 DE000HG3LV95 DE000HG3LVA1 DE000HG3LVB9 DE000HG3LVC7 DE000HG3LVD5 DE000HG3LVB3 DE000HG3LVF0 DE000HG3LVG8 DE000HG3LVH6 DE000HG3LVJ2 DE000HG3LVK0 DE000HG3LVA8 DE000HG3LVR5 DE000HG3LVV3 DE000HG3LVV07 DE000HG3LVR5 DE000HG3LVR5 DE000HG3LVV3 DE000HG3LVV1 DE000HG3LVV7 DE000HG3LVV7 DE000HG3LW03 DE000HG3LWX3 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LW26 DE000HG3LX02 DE000HG3LXX1 DE000HG3LX28 DE000HG3LX76 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX69 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXB6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXM2 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG3LUY3 DE000HG3LUZ0 DE000HG3LV04 DE000HG3LV12 DE000HG3LV20 DE000HG3LV38 DE000HG3LV46 DE000HG3LV53 DE000HG3LV61 DE000HG3LV79 DE000HG3LV87 DE000HG3LV95 DE000HG3LVA1 DE000HG3LVB9 DE000HG3LVC7 DE000HG3LVD5 DE000HG3LVE3 DE000HG3LVF0 DE000HG3LVG8 DE000HG3LVH6 DE000HG3LVJ2 DE000HG3LVK0 DE000HG3LVL8 DE000HG3LVM6 DE000HG3LVN4 DE000HG3LVP9 DE000HG3LVQ7 DE000HG3LV75 DE000HG3LVS3 DE000HG3LVX3 DE000HG3LVV19 DE000HG3LVV2 DE000HG3LWW5 DE000HG3LWX3 DE000HG3LVX1 DE000HG3LVX8 DE000HG3LW03 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LWZ6 DE000HG3LX02 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LW36 DE000HG3LX02 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LW26 DE000HG3LX02 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWX9 DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX41 DE000HG3LX28 DE000HG3LX77 DE000HG3LX64 DE000HG3LXB1 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG3LV20 DE000HG3LV38 DE000HG3LV46 DE000HG3LV53 DE000HG3LV61 DE000HG3LV79 DE000HG3LV87 DE000HG3LV95 DE000HG3LVA1 DE000HG3LVB9 DE000HG3LVC7 DE000HG3LVD5 DE000HG3LVE3 DE000HG3LVF0 DE000HG3LVG8 DE000HG3LVH6 DE000HG3LVJ2 DE000HG3LVK0 DE000HG3LVL8 DE000HG3LVM6 DE000HG3LVN4 DE000HG3LVP9 DE000HG3LVQ7 DE000HG3LVR5 DE000HG3LVS3 DE000HG3LVT1 DE000HG3LVU9 DE000HG3LV7 DE000HG3LWW5 DE000HG3LWX3 DE000HG3LWY1 DE000HG3LVZ8 DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LW26 DE000HG3LX02 DE000HG3LX10 DE000HG3LWY9 DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX28 DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX85 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXB DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXNB DE000HG3LX77 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXM2				
DE000HG3LV61 DE000HG3LV79 DE000HG3LV87 DE000HG3LV95 DE000HG3LVA1 DE000HG3LVB9 DE000HG3LVC7 DE000HG3LVD5 DE000HG3LVE3 DE000HG3LVF0 DE000HG3LVG8 DE000HG3LVH6 DE000HG3LVJ2 DE000HG3LVK0 DE000HG3LVL8 DE000HG3LVM6 DE000HG3LVN4 DE000HG3LVP9 DE000HG3LVQ7 DE000HG3LVR5 DE000HG3LVS3 DE000HG3LVT1 DE000HG3LVU9 DE000HG3LVV7 DE000HG3LWW5 DE000HG3LWX3 DE000HG3LWY1 DE000HG3LWY2 DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LWZ6 DE000HG3LX02 DE000HG3LX10 DE000HG3LX28 DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX69 DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX93 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXF6 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXB9 DE000HG3LXK6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXNB DE000HG3LXXP5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXXB DE000HG3LXND DE000HG3LXXP5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXXB <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG3LVA1 DE000HG3LVB9 DE000HG3LVC7 DE000HG3LVD5 DE000HG3LVE3 DE000HG3LVF0 DE000HG3LVG8 DE000HG3LVH6 DE000HG3LVJ2 DE000HG3LVK0 DE000HG3LVL8 DE000HG3LVM6 DE000HG3LVN4 DE000HG3LVP9 DE000HG3LVQ7 DE000HG3LVR5 DE000HG3LVS3 DE000HG3LVX3 DE000HG3LVV1 DE000HG3LVV7 DE000HG3LW05 DE000HG3LWX3 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY2 DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LWZ6 DE000HG3LX02 DE000HG3LX10 DE000HG3LX28 DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX69 DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX93 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXB9 DE000HG3LXK6 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LX75 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXX1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY25 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXV1 DE000HG3LXY26 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXV3 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG3LVE3 DE000HG3LVF0 DE000HG3LVG8 DE000HG3LVH6 DE000HG3LVJ2 DE000HG3LVK0 DE000HG3LVL8 DE000HG3LVM6 DE000HG3LVN4 DE000HG3LVP9 DE000HG3LVQ7 DE000HG3LVR5 DE000HG3LVS3 DE000HG3LVT1 DE000HG3LVU9 DE000HG3LVV7 DE000HG3LW05 DE000HG3LVX3 DE000HG3LVY1 DE000HG3LVZ8 DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LWZ6 DE000HG3LX02 DE000HG3LX10 DE000HG3LX28 DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX69 DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX93 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXE9 DE000HG3LXK6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXH2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LXP5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXN1 DE000HG3LXN1 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXV1 DE000HG3LXV1 DE000HG3LXY9 DE000HG3LXY1 DE000HG3LXV1 DE000HG3LXV1 DE000HG3LXY1 DE000HG3LXY2 DE000HG3LXY3				
DE000HG3LVJ2 DE000HG3LVK0 DE000HG3LVL8 DE000HG3LVM6 DE000HG3LVN4 DE000HG3LVP9 DE000HG3LVQ7 DE000HG3LVR5 DE000HG3LVS3 DE000HG3LVT1 DE000HG3LVU9 DE000HG3LVV7 DE000HG3LW05 DE000HG3LVX3 DE000HG3LVY1 DE000HG3LVZ8 DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LW26 DE000HG3LX02 DE000HG3LX10 DE000HG3LX28 DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX69 DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX93 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXE9 DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXH2 DE000HG3LXJ8 DE000HG3LXK6 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXV1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY1 DE000HG3LXV2 DE000HG3LXV1 DE000HG3LXY9 DE000HG3LXY2 DE000HG3LXY3 DE000HG3LXV1 DE000HG3LXY9 DE000HG3LXY2 DE000HG3LXY3				
DE000HG3LVN4 DE000HG3LVP9 DE000HG3LVQ7 DE000HG3LVR5 DE000HG3LVS3 DE000HG3LVT1 DE000HG3LVU9 DE000HG3LVV7 DE000HG3LVW5 DE000HG3LVX3 DE000HG3LVY1 DE000HG3LVZ8 DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LWZ6 DE000HG3LX02 DE000HG3LX10 DE000HG3LX28 DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX69 DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX93 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXE9 DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXNB DE000HG3LXF5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXR1 DE000HG3LXS9 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LXW1 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84				
DE000HG3LVS3 DE000HG3LVT1 DE000HG3LVU9 DE000HG3LVV7 DE000HG3LVW5 DE000HG3LVX3 DE000HG3LVY1 DE000HG3LVZ8 DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LWZ6 DE000HG3LX02 DE000HG3LX10 DE000HG3LX28 DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX69 DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX93 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXE9 DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXH2 DE000HG3LXND DE000HG3LXK6 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXR1 DE000HG3LXNO DE000HG3LXT7 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LXV1 DE000HG3LXY9 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84				
DE000HG3LVW5 DE000HG3LVX3 DE000HG3LVY1 DE000HG3LVZ8 DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LWZ6 DE000HG3LX02 DE000HG3LX10 DE000HG3LX28 DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX69 DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX93 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXE9 DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LXF5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LX77 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXS9 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LY01 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84	DE000HG3LVN4	DE000HG3LVP9	DE000HG3LVQ7	DE000HG3LVR5
DE000HG3LW03 DE000HG3LW11 DE000HG3LWX1 DE000HG3LWY9 DE000HG3LWZ6 DE000HG3LX02 DE000HG3LX10 DE000HG3LX28 DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX69 DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX93 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXE9 DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXH2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LXK6 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXR1 DE000HG3LXS9 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LXV1 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84	DE000HG3LVS3	DE000HG3LVT1	DE000HG3LVU9	DE000HG3LVV7
DE000HG3LWZ6 DE000HG3LX02 DE000HG3LX10 DE000HG3LX28 DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX69 DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX93 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXE9 DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXH2 DE000HG3LXJ8 DE000HG3LXK6 DE000HG3LXL4 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LXV1 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84	DE000HG3LVW5	DE000HG3LVX3	DE000HG3LVY1	DE000HG3LVZ8
DE000HG3LX36 DE000HG3LX44 DE000HG3LX51 DE000HG3LX69 DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX93 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXE9 DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXH2 DE000HG3LXJ8 DE000HG3LXK6 DE000HG3LXL4 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LXP5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXR1 DE000HG3LXS9 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LY01 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84	DE000HG3LW03	DE000HG3LW11	DE000HG3LWX1	DE000HG3LWY9
DE000HG3LX77 DE000HG3LX85 DE000HG3LX93 DE000HG3LXA7 DE000HG3LXB5 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXE9 DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXH2 DE000HG3LXJ8 DE000HG3LXK6 DE000HG3LXL4 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LXP5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXR1 DE000HG3LXS9 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LY01 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84	DE000HG3LWZ6	DE000HG3LX02	DE000HG3LX10	DE000HG3LX28
DE000HG3LXB5 DE000HG3LXC3 DE000HG3LXD1 DE000HG3LXE9 DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXH2 DE000HG3LXJ8 DE000HG3LXK6 DE000HG3LXL4 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LXP5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXR1 DE000HG3LXS9 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LY01 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84	DE000HG3LX36	DE000HG3LX44	DE000HG3LX51	DE000HG3LX69
DE000HG3LXF6 DE000HG3LXG4 DE000HG3LXH2 DE000HG3LXJ8 DE000HG3LXK6 DE000HG3LXL4 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LXP5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXR1 DE000HG3LXS9 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LY01 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84	DE000HG3LX77	DE000HG3LX85	DE000HG3LX93	DE000HG3LXA7
DE000HG3LXK6 DE000HG3LXL4 DE000HG3LXM2 DE000HG3LXN0 DE000HG3LXP5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXR1 DE000HG3LXS9 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LY01 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84	DE000HG3LXB5	DE000HG3LXC3	DE000HG3LXD1	DE000HG3LXE9
DE000HG3LXP5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXR1 DE000HG3LXS9 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LY01 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84	DE000HG3LXF6	DE000HG3LXG4	DE000HG3LXH2	DE000HG3LXJ8
DE000HG3LXP5 DE000HG3LXQ3 DE000HG3LXR1 DE000HG3LXS9 DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LY01 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84	DE000HG3LXK6	DE000HG3LXL4	DE000HG3LXM2	DE000HG3LXN0
DE000HG3LXT7 DE000HG3LXU5 DE000HG3LXV3 DE000HG3LXW1 DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LY01 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84	DE000HG3LXP5			
DE000HG3LXX9 DE000HG3LXY7 DE000HG3LXZ4 DE000HG3LY01 DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84				
DE000HG3LY19 DE000HG3LY27 DE000HG3LY35 DE000HG3LY43 DE000HG3LY50 DE000HG3LY68 DE000HG3LY76 DE000HG3LY84				
<u>DE000HG3LY50</u> <u>DE000HG3LY68</u> <u>DE000HG3LY76</u> <u>DE000HG3LY84</u>				

DE000HG3LYD9	DE000HG3LYE7	DE000HG3LYF4	DE000HG3LYG2
DE000HG3LYH0	DE000HG3LYJ6	DE000HG3LYK4	DE000HG3LYL2
DE000HG3LZX4	DE000HG3LZY2	DE000HG3LZZ9	DE000HG3M005
DE000HG3M013	DE000HG3M021	DE000HG3M039	DE000HG3M047
DE000HG3M054	DE000HG3M062	DE000HG3M070	DE000HG3M088
DE000HG3M096	DE000HG3M0A9	DE000HG3M0B7	DE000HG3M0C5
DE000HG3M0D3	DE000HG3M0E1	DE000HG3M0F8	DE000HG3M0G6
DE000HG3M0H4	DE000HG3M0J0		
DE000HG3M0H4	DE000HG3M030	DE000HG3M0K8 DE000HG3M0P7	DE000HG3M0L6 DE000HG3M0Q5
DE000HG3M0R3	DE000HG3M0N2		DE000HG3M0Q5
		DE000HG3M0T9	DE000HG3M007
DE000HG3M0V5	DE000HG3M0W3	DE000HG3M0X1	
DE000HG3M0Z6	DE000HG3M104	DE000HG3M112	DE000HG3M120
DE000HG3M138	DE000HG3M146	DE000HG3M153	DE000HG3M161
DE000HG3M179	DE000HG3M187	DE000HG3M195	DE000HG3M1A7
DE000HG3M1B5	DE000HG3M1C3	DE000HG3M1D1	DE000HG3M1E9
DE000HG3M1F6	DE000HG3M1G4	DE000HG3M1H2	DE000HG3M1J8
DE000HG3M1K6	DE000HG3M1L4	DE000HG3M1M2	DE000HG3M1N0
DE000HG3M1P5	DE000HG3M1Q3	DE000HG3M1R1	DE000HG3M1S9
DE000HG3M1T7	DE000HG3M1U5	DE000HG3M1V3	DE000HG3M1W1
DE000HG3M1X9	DE000HG3M1Y7	DE000HG3M1Z4	DE000HG3M203
DE000HG3M211	DE000HG3M229	DE000HG3M237	DE000HG3M245
DE000HG3M252	DE000HG3M260	DE000HG3M278	DE000HG3M286
DE000HG3M294	DE000HG3M2A5	DE000HG3M2B3	DE000HG3M2C1
DE000HG3M2D9	DE000HG3M2E7	DE000HG3M2F4	DE000HG3M2G2
DE000HG3M2H0	<u>DE000HG3M2J6</u>	DE000HG3M2K4	DE000HG3M2L2
<u>DE000HG3M2M0</u>	DE000HG3M2N8	DE000HG3M2P3	<u>DE000HG3M2Q1</u>
DE000HG3M2R9	<u>DE000HG3M2S7</u>	<u>DE000HG3M2T5</u>	<u>DE000HG3M2U3</u>
<u>DE000HG3M2V1</u>	DE000HG3M2W9	<u>DE000HG3M2X7</u>	<u>DE000HG3M2Y5</u>
DE000HG3M2Z2	DE000HG3M302	DE000HG3M310	DE000HG3M328
DE000HG3M336	DE000HG3M3J4	DE000HG3M3K2	DE000HG3M3L0
DE000HG3M3M8	<u>DE000HG3M3N6</u>	DE000HG3M3P1	<u>DE000HG3M3Q9</u>
DE000HG3M3R7	DE000HG3M3S5	DE000HG3M3T3	<u>DE000HG3M3U1</u>
DE000HG3M3V9	DE000HG3M3W7	DE000HG3M3X5	DE000HG3M4J2
DE000HG3M4K0	DE000HG3M4L8	DE000HG3M4M6	<u>DE000HG3M4N4</u>
DE000HG3M4P9	DE000HG3M4Q7	DE000HG3M4R5	DE000HG3M4S3
DE000HG3M4T1	DE000HG3M4U9	DE000HG3M4V7	DE000HG3M4W5
DE000HG3M4X3	DE000HG3M4Y1	DE000HG3M4Z8	DE000HG3M500
DE000HG3M518	DE000HG3M526	DE000HG3M534	DE000HG3M542
DE000HG3M559	DE000HG3M567	DE000HG3M575	DE000HG3M583
DE000HG3M591	DE000HG3M5A8	DE000HG3M5B6	DE000HG3M5P6
DE000HG3M5Q4	DE000HG3M5R2	DE000HG3M5S0	DE000HG3M5T8
DE000HG3M5U6	DE000HG3M5V4	DE000HG3M5W2	DE000HG3M5X0
DE000HG3M5Y8	DE000HG3M5Z5	DE000HG3M609	DE000HG3M617
DE000HG3M625	DE000HG3M633	DE000HG3M641	DE000HG3M658
DE000HG3M666	DE000HG3M674	DE000HG3M682	DE000HG3M690
DE000HG3M6A6	DE000HG3M6B4	DE000HG3M6C2	DE000HG3M6D0
DE000HG3M6E8	DE000HG3M6F5	DE000HG3M6U4	DE000HG3M6V2
DE000HG3M6W0	DE000HG3M6X8	DE000HG3M6Y6	DE000HG3M6Z3
DE000HG3M708	DE000HG3M716	DE000HG3M724	DE000HG3M732
DE000HG3M740	DE000HG3M757	DE000HG3M765	DE000HG3M773
DE000HG3M781	DE000HG3M799	DE000HG3M7A4	DE000HG3M7B2
DE000HG3M7C0	DE000HG3M7D8	DE000HG3M7E6	DE000HG3M7F3
DE000HG3M7G1	DE000HG3M7H9	DE000HG3M7J5	DE000HG3M7K3
DE000HG3M7L1	DE000HG3M7M9	DE000HG3M7N7	DE000HG3M7P2
DE000HG3M7Q0	DE000HG3M7R8	DE000HG3M7S6	DE000HG3M7T4
DECOUNT QU	<u>DEGOOT TOOMITING</u>	DEGOOD TOOM TOO	DECOCIONITIES

DE000HG3M7Y4	DE000HG3M7U2	DE000HG3M7V0	DE000HG3M7W8	DE000HG3M7X6
DE000HG3M823		+ -		
DE000HG3M864				
DE000HG3MBA2				· —
DE000HG3U3IX2 DE000HG3W2RY DE000HG3U3M8 DE000HG3U3M6 DE000HG3W2Q9 DE000HG3W2RY DE000HG3W2R4 DE000HG3W2T3 DE000HG3ZKU2 DE000HG44L09 DE000HG44L7 DE000HG44L7 DE000HG44L42 DE000HG44L59 DE000HG44L7 DE000HG44L80 DE000HG44L83 DE000HG44LB0 DE000HG44LA2 DE000HG44LB0 DE000HG44LC8 DE000HG44LB0 DE000HG44LB0 DE000HG44LB0 DE000HG44LS4 DE000HG44LP0 DE000HG44LB0 DE000HG44LB0 DE000HG44LS4 DE000HG44LP0 DE000HG44LV8 DE000HG44LV8 DE000HG44LW6 DE000HG44LV2 DE000HG44LV8 DE000HG44LV2 DE000HG44MW9 DE000HG44MM5 DE000HG44MM2 DE000HG44MM2 DE000HG44MM6 DE000HG44MM8 DE000HG44MM6 DE000HG44MM8 DE000HG44MM6 DE000HG44MM8 DE000HG44MM6 DE000HG44MM8 DE000HG44MM6 DE000HG44MM8 DE000HG44MM6 DE000HG44MM8 DE000HG44MM3 DE000HG44MM8 DE000HG44MM8 DE000HG44MM8 DE000HG44MM3 DE000HG44MM8 DE000HG44MM8		+ 		
DE000HG3WZQ9				
DE000HG3ZKU12				
DE000HG44L83				
DECODHG44LB3 DECODHG44LD6 DECODHG44LE4 DECODHG44LB0 DE000HG44LC8 DE000HG44LB6 DE000HG44LB4 DE000HG44LB7 DE000HG44LB9 DE000HG44LH7 DE000HG44LB9 DE000HG44LM7 DE000HG44LS4 DE000HG44LP2 DE000HG44LW6 DE000HG44LP2 DE000HG44LW6 DE000HG44LX4 DE000HG44LY2 DE000HG44LZ9 DE000HG44MM1 DE000HG44MM1 DE000HG44MM2 DE000HG44MM2 DE000HG44MM1 DE000HG44MM3 DE000HG44MM6 DE000HG44MM3 DE000HG44MM1 DE000HG44MM8 DE000HG44MM6 DE000HG44MM74 DE000HG44MM2 DE000HG44MM9 DE000HG44MM6 DE000HG44MM8 DE000HG44MM6 DE000HG44MM1 DE000HG44MM1 DE000HG44MM1 DE000HG44MM3 DE000HG44MM1 DE000HG44MM1 DE000HG44MM1 DE000HG44MM3 DE000HG44MM8 DE000HG44MM1 DE000HG44MM1 DE000HG44MM3 DE000HG44MM2 DE000HG44MM1 DE000HG44MM1 DE000HG44MM4 DE000HG44MM2 DE000HG44MM2 DE000HG44MM2 DE000HG44MM4 DE000HG44MM2 DE000HG44MM2 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG44LC8				
DE000HG44LL9				
DE000HG44LN5				
DECOING44LW6 DEOOHG44LX4 DEOOHG44LY2 DEOOHG44LY3 DE000HG44LW6 DE000HG44LX4 DE000HG44LY2 DE000HG44M3 DE000HG44MM9 DE000HG44M17 DE000HG44M25 DE000HG44M33 DE000HG44MM2 DE000HG44M82 DE000HG44M90 DE000HG44M66 DE000HG44M82 DE000HG44MM2 DE000HG44MA0 DE000HG44MB8 DE000HG44MM3 DE000HG44MM1 DE000HG44MM5 DE000HG44MM7 DE000HG44MM5 DE000HG44MM1 DE000HG44MM5 DE000HG44MM5 DE000HG44MM3 DE000HG44MM8 DE000HG44MM6 DE000HG44MM4 DE000HG44MM3 DE000HG44MM7 DE000HG44MM8 DE000HG44MM4 DE000HG44M8 DE000HG44MM2 DE000HG44MM8 DE000HG44MM6 DE000HG44N08 DE000HG44M16 DE000HG44MV2 DE000HG44MM2 DE000HG44N10 DE000HG44MS6 DE000HG44MS6 DE000HG44MS6 DE000HG44N21 DE000HG44MS6 DE000HG44MS6 DE000HG44MS6 DE000HG44N21 DE000HG44MS6 DE000HG44MS6 DE000HG44MS6 DE000HG44NS6 DE000HG44MS6 DE000HG44MS6 DE000HG44MS				
DECOOHG44LW6 DECOOHG44LX4 DECOOHG44LY2 DEOOOHG44LZ9 DEOOHG44MM9 DEOOHG44MM17 DEOOHG44MM25 DEOOHG44MM33 DEOOHG44MM4 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM74 DEOOHG44MM2 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM8 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM8 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MMD DEOOHG44MM1 DEOOHG44MMF9 DEOOHG44MMF9 DEOOHG44MM3 DEOOHG44MM8 DEOOHG44MM1 DEOOHG44MM4 DEOOHG44MM8 DEOOHG44MM3 DEOOHG44MM70 DEOOHG44MM8 DEOOHG44MM8 DEOOHG44MM8 DEOOHG44MM8 DEOOHG44MMV9 DEOOHG44MMV6 DEOOHG44MW2 DEOOHG44MM0 DEOOHG44MW0 DEOOHG44MMV6 DEOOHG44MMV6 DEOOHG44MMV6 DEOOHG44MW3 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM2 DEOOHG44MM2 DEOOHG44MM2 DEOOHG44MM2 DEOOHG44MM2 DEOOHG44MM2 DEOOHG44MM2 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM3 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 DEOOHG44MM6 <td< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td></td<>				
DECOOHG44M09 DECOOHG44M17 DECOOHG44M25 DECOOHG44M33 DE000HG44M41 DE000HG44M58 DE000HG44M60 DE000HG44M80 DE000HG44M80 DE000HG44M80 DE000HG44M80 DE000HG44M82 DE000HG44M82 DE000HG44M60 DE000HG44M61 DE000HG44M61 DE000HG44M61 DE000HG44M61 DE000HG44M61 DE000HG44M61 DE000HG44M61 DE000HG44M61 DE000HG44M62 DE000HG44M62 DE000HG44M62 DE000HG44M62 DE000HG44M64 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M64 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M65 DE000HG44M66 DE000HG44M66 DE000HG44M66 DE000HG44M66 DE000HG44M66 DE000HG44M66 DE000HG44M64M66 DE000HG44M66 DE000HG44M66 DE000HG44M66 DE000HG44M66 DE000HG44M64 DE000HG44M64				
DE000HG44M41 DE000HG44M58 DE000HG44M66 DE000HG44M74 DE000HG44M82 DE000HG44MM90 DE000HG44MMA0 DE000HG44MMBB DE000HG44MG6 DE000HG44MD4 DE000HG44MM2 DE000HG44MM5 DE000HG44MG7 DE000HG44MMBB DE000HG44MM31 DE000HG44MM4 DE000HG44MN3 DE000HG44MMPB DE000HG44MMUB DE000HG44MM2 DE000HG44MW4 DE000HG44MX2 DE000HG44MY0 DE000HG44MZ2 DE000HG44N08 DE000HG44N16 DE000HG44N24 DE000HG44N32 DE000HG44N10 DE000HG44N16 DE000HG44N16 DE000HG44N16 DE000HG44N11 DE000HG44N16 DE000HG44N16 DE000HG44N16 DE000HG44N11 DE000HG44N16 DE000HG44N16 DE000HG44N16 DE000HG44N11 DE000HG44N18 DE000HG44N18 DE000HG44N18 DE000HG44N11 DE000HG44N12 DE000HG44N18 DE000HG44N18 DE000HG44N11 DE000HG44N12 DE000HG44N19 DE000HG44N19 DE000HG44N11 DE000HG44N18 DE000HG44N19 DE000HG44N19 DE000HG44N11 DE000HG44N18 DE000HG44N				
DE000HG44M82 DE000HG44MD4 DE000HG44MA0 DE000HG44MB8 DE000HG44MMC6 DE000HG44MD4 DE000HG44MD2 DE000HG44MP9 DE000HG44MMS DE000HG44MMS DE000HG44MMS DE000HG44MMS DE000HG44MN3 DE000HG44MMP8 DE000HG44MMG DE000HG44MR4 DE000HG44MNS2 DE000HG44MMV DE000HG44MV0 DE000HG44MV0 DE000HG44MV0 DE000HG44N08 DE000HG44NS2 DE000HG44MV0 DE000HG44MV2 DE000HG44MV2 DE000HG44N08 DE000HG44NS7 DE000HG44MS5 DE000HG44NS2 DE000HG44NS2 DE000HG44N81 DE000HG44NS7 DE000HG44NS6 DE000HG44NS6 DE000HG44NS6 DE000HG44NC4 DE000HG44NS9 DE000HG44NS0 DE000HG44NS6 DE000HG44NS6 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44NW2 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44NS0 DE000HG44P88 DE000HG44P85 DE000HG44P83 DE000HG44P81				
DE000HG44MC6 DE000HG44MD4 DE000HG44MME2 DE000HG44MMF9 DE000HG44MMG7 DE000HG44MMB DE000HG44MMG6 DE000HG44MMS DE000HG44MMS2 DE000HG44MMS DE000HG44MMB DE000HG44MMB DE000HG44MMS2 DE000HG44MX2 DE000HG44MWO DE000HG44MX7 DE000HG44N08 DE000HG44MX2 DE000HG44MS2 DE000HG44NS2 DE000HG44N08 DE000HG44NS7 DE000HG44NS4 DE000HG44NS5 DE000HG44NB1 DE000HG44NS7 DE000HG44NS6 DE000HG44NS3 DE000HG44NS1 DE000HG44ND2 DE000HG44NS6 DE000HG44NS6 DE000HG44NS1 DE000HG44ND2 DE000HG44ND2 DE000HG44ND3 DE000HG44NS3 DE000HG44ND2 DE000HG44ND3 DE000HG44ND3 DE000HG44NN1 DE000HG44ND6 DE000HG44ND3 DE000HG44ND3 DE000HG44NN30 DE000HG44NT8 DE000HG44ND4 DE000HG44ND4 DE000HG44P06 DE000HG44NX0 DE000HG44NY2 DE000HG44NY3 DE000HG44P06 DE000HG44P04 DE000HG44P22 DE000HG44P2 DE000HG44P04 DE000HG44P3 DE000HG44P3<				
DE000HG44MG7 DE000HG44MMB DE000HG44MMS DE000HG44MMS DE000HG44MMS DE000HG44MMA DE000HG44MMS DE000HG44MMS DE000HG44MMB DE000HG44MMS DE000HG44MMS DE000HG44MMS DE000HG44MMS DE000HG44MS2 DE000HG44MS DE000HG44MS2 DE000HG44MS DE00				
DE000HG44MN3 DE000HG44MP8 DE000HG44MQ6 DE000HG44MR4 DE000HG44MW52 DE000HG44MW6 DE000HG44MW6 DE000HG44MW6 DE000HG44MW4 DE000HG44MX2 DE000HG44MW9 DE000HG44MW6 DE000HG44N08 DE000HG44MX2 DE000HG44MV2 DE000HG44MX2 DE000HG44N40 DE000HG44NS7 DE000HG44NS5 DE000HG44NS6 DE000HG44NS6 DE000HG44NC4 DE000HG44ND2 DE000HG44NS6 DE000HG44NB6 DE000HG44NB6 DE000HG44NG5 DE000HG44ND2 DE000HG44ND9 DE000HG44NB6 DE000HG44NB6 DE000HG44NN35 DE000HG44NB6 DE000HG44NB6 DE000HG44NB6 DE000HG44NB6 DE000HG44NN30 DE000HG44NB6 DE000HG44NB6 DE000HG44NB2 DE000HG44NB2 DE000HG44NW0 DE000HG44NW0 DE000HG44NW0 DE000HG44NW0 DE000HG44NW0 DE000HG44P06 DE000HG44NX0 DE000HG44P3 DE000HG44P30 DE000HG44P89 DE000HG44P3 DE000HG44P3 DE000HG44P3 DE000HG44P89 DE000HG44P3 DE000HG44P4 DE000HG44P4B DE000HG44P00 DE000HG44				
DE000HG44MS2 DE000HG44MT0 DE000HG44MU8 DE000HG44MV6 DE000HG44MW4 DE000HG44MX2 DE000HG44MY0 DE000HG44MZ7 DE000HG44N08 DE000HG44N16 DE000HG44N24 DE000HG44N32 DE000HG44N04 DE000HG44N57 DE000HG44N65 DE000HG44N65 DE000HG44N81 DE000HG44N99 DE000HG44NE0 DE000HG44NF7 DE000HG44NC4 DE000HG44N12 DE000HG44NE0 DE000HG44NM3 DE000HG44NN1 DE000HG44NB6 DE000HG44NB9 DE000HG44NB9 DE000HG44NM3 DE000HG44NS0 DE000HG44NT8 DE000HG44NV4 DE000HG44NV2 DE000HG44NV4 DE000HG44P06 DE000HG44NX0 DE000HG44NX8 DE000HG44NX8 DE000HG44P88 DE000HG44P55 DE000HG44P22 DE000HG44P30 DE000HG44P89 DE000HG44P3 DE000HG44P63 DE000HG44P61 DE000HG44P89 DE000HG44P7 DE000HG44P63 DE000HG44P62 DE000HG44P09 DE000HG44PM8 DE000HG44P8 DE000HG44P71 DE000HG44P01 DE000HG44PM8 DE000HG44P85 DE000HG44P81 DE000HG44P03				
DE000HG44MW4 DE000HG44MX2 DE000HG44MY0 DE000HG44MZ7 DE000HG44N08 DE000HG44N16 DE000HG44N24 DE000HG44N32 DE000HG44N40 DE000HG44N57 DE000HG44N65 DE000HG44N73 DE000HG44N81 DE000HG44N99 DE000HG44N86 DE000HG44N86 DE000HG44NC4 DE000HG44ND2 DE000HG44ND9 DE000HG44ND9 DE000HG44NN65 DE000HG44NN1 DE000HG44NN1 DE000HG44NN1 DE000HG44NN1 DE000HG44NR2 DE000HG44NN2 DE000HG44NN2 DE000HG44NN2 DE000HG44NN3 DE000HG44NN3 DE000HG44NN3 DE000HG44NW2 DE000HG44NN3 DE000HG44NN3 DE000HG44NN3 DE000HG44P06 DE000HG44P14 DE000HG44NN3 DE000HG44P30 DE000HG44P88 DE000HG44P55 DE000HG44P63 DE000HG44P61 DE000HG44P89 DE000HG44P7 DE000HG44P63 DE000HG44P61 DE000HG44P60 DE000HG44P8 DE000HG44P86 DE000HG44P86 DE000HG44P00 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44P71 DE000HG44P03 DE000HG44PN6 DE000HG44PN6				
DE000HG44N08 DE000HG44N16 DE000HG44N24 DE000HG44N32 DE000HG44N40 DE000HG44N57 DE000HG44N65 DE000HG44N3 DE000HG44N81 DE000HG44N99 DE000HG44N6 DE000HG44NB6 DE000HG44NC4 DE000HG44ND2 DE000HG44NE0 DE000HG44NF7 DE000HG44NG5 DE000HG44NB3 DE000HG44NJ9 DE000HG44NM3 DE000HG44NN1 DE000HG44NB6 DE000HG44NQ4 DE000HG44NR2 DE000HG44NS0 DE000HG44NX0 DE000HG44NY8 DE000HG44NY2 DE000HG44P06 DE000HG44NX0 DE000HG44NY8 DE000HG44P30 DE000HG44P48 DE000HG44P55 DE000HG44P63 DE000HG44P30 DE000HG44P89 DE000HG44P97 DE000HG44P63 DE000HG44P61 DE000HG44P89 DE000HG44PD7 DE000HG44P63 DE000HG44P62 DE000HG44P09 DE000HG44PB DE000HG44P63 DE000HG44P64 DE000HG44P09 DE000HG44PB DE000HG44P64 DE000HG44P62 DE000HG44P09 DE000HG44P8 DE000HG44P85 DE000HG44P64 DE000HG44P09 DE000HG44P74 DE000HG44P75				
DE000HG44N40 DE000HG44N57 DE000HG44N65 DE000HG44N73 DE000HG44N81 DE000HG44N99 DE000HG44NA8 DE000HG44NB6 DE000HG44NC4 DE000HG44ND2 DE000HG44NE0 DE000HG44NB6 DE000HG44NG5 DE000HG44NB3 DE000HG44NJ9 DE000HG44NM3 DE000HG44NN1 DE000HG44NB6 DE000HG44NQ4 DE000HG44NV4 DE000HG44NW2 DE000HG44NX0 DE000HG44NY8 DE000HG44NX5 DE000HG44P06 DE000HG44P14 DE000HG44P22 DE000HG44P30 DE000HG44P88 DE000HG44P55 DE000HG44P63 DE000HG44P31 DE000HG44P89 DE000HG44P07 DE000HG44P63 DE000HG44P61 DE000HG44PG0 DE000HG44PB DE000HG44PE3 DE000HG44P62 DE000HG44PG0 DE000HG44PB DE000HG44PE3 DE000HG44P62 DE000HG44PG0 DE000HG44PB DE000HG44PE3 DE000HG44P62 DE000HG44PQ0 DE000HG44PB DE000HG44PX6 DE000HG44P2 DE000HG44PQ0 DE000HG44PB DE000HG44PX5 DE000HG44PX5 DE000HG44PQ0 DE000HG44PR DE000HG44PX5				
DE000HG44N81 DE000HG44N99 DE000HG44NA8 DE000HG44NB6 DE000HG44NC4 DE000HG44ND2 DE000HG44NE0 DE000HG44NF7 DE000HG44NG5 DE000HG44NP3 DE000HG44NJ9 DE000HG44NM3 DE000HG44NN1 DE000HG44NP6 DE000HG44NQ4 DE000HG44NN2 DE000HG44NS0 DE000HG44NX0 DE000HG44NV8 DE000HG44NX5 DE000HG44P06 DE000HG44P14 DE000HG44P22 DE000HG44P30 DE000HG44P89 DE000HG44P97 DE000HG44P63 DE000HG44P11 DE000HG44P89 DE000HG44P97 DE000HG44P63 DE000HG44P81 DE000HG44PC9 DE000HG44PD7 DE000HG44PE5 DE000HG44P81 DE000HG44PG0 DE000HG44PH8 DE000HG44PE5 DE000HG44PE2 DE000HG44PL0 DE000HG44PM8 DE000HG44PS DE000HG44PS DE000HG44PQ9 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PY3 DE000HG44PQ9 DE000HG44PY9 DE000HG44PN6 DE000HG44PY3 DE000HG44PY3 DE000HG44PY9 DE000HG44PN6 DE000HG44PX5 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q74				
DE000HG44NC4 DE000HG44ND2 DE000HG44NE0 DE000HG44NF7 DE000HG44NIG5 DE000HG44NH3 DE000HG44NJ9 DE000HG44NM3 DE000HG44NN1 DE000HG44NP6 DE000HG44NQ4 DE000HG44NR2 DE000HG44NS0 DE000HG44NX0 DE000HG44NV4 DE000HG44NV4 DE000HG44NW2 DE000HG44NX0 DE000HG44NY8 DE000HG44NY5 DE000HG44P06 DE000HG44P14 DE000HG44P22 DE000HG44P30 DE000HG44P88 DE000HG44P55 DE000HG44P63 DE000HG44P71 DE000HG44P89 DE000HG44P97 DE000HG44P63 DE000HG44P61 DE000HG44PC9 DE000HG44PB DE000HG44PE5 DE000HG44PF2 DE000HG44PC9 DE000HG44PM8 DE000HG44PA3 DE000HG44PF2 DE000HG44PQ9 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PK2 DE000HG44PQ9 DE000HG44PR7 DE000HG44PN5 DE000HG44PN3 DE000HG44PY3 DE000HG44PV3 DE000HG44PN3 DE000HG44PN3 DE000HG44PY3 DE000HG44QN3 DE000HG44QN3 DE000HG44QN3 DE000HG44QN3 DE000HG44QN3 DE000HG44QN3				
DE000HG44NG5 DE000HG44NH3 DE000HG44NJ9 DE000HG44NM3 DE000HG44NN1 DE000HG44NP6 DE000HG44NQ4 DE000HG44NR2 DE000HG44NS0 DE000HG44NX0 DE000HG44NV4 DE000HG44NV4 DE000HG44NW2 DE000HG44NX0 DE000HG44NY8 DE000HG44NZ5 DE000HG44P06 DE000HG44P14 DE000HG44P22 DE000HG44P30 DE000HG44P89 DE000HG44P55 DE000HG44P63 DE000HG44P71 DE000HG44P89 DE000HG44PD7 DE000HG44PA3 DE000HG44PB1 DE000HG44PC9 DE000HG44PD7 DE000HG44PE5 DE000HG44PE2 DE000HG44PG0 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PE2 DE000HG44PQ9 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PX2 DE000HG44PQ9 DE000HG44PX3 DE000HG44PX3 DE000HG44PX3 DE000HG44PY3 DE000HG44PX3 DE000HG44PX3 DE000HG44PX3 DE000HG44PY3 DE000HG44PX3 DE000HG44PX3 DE000HG44PX3 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q35 DE000HG44Q34 DE000HG44Q22 DE000HG44Q34 DE000HG44Q34				
DE000HG44NN1 DE000HG44NP6 DE000HG44NQ4 DE000HG44NR2 DE000HG44NS0 DE000HG44NT8 DE000HG44NU6 DE000HG44NV4 DE000HG44NW2 DE000HG44NX0 DE000HG44NY8 DE000HG44P30 DE000HG44P06 DE000HG44P14 DE000HG44P22 DE000HG44P30 DE000HG44P48 DE000HG44P55 DE000HG44P63 DE000HG44P71 DE000HG44P89 DE000HG44P97 DE000HG44PA3 DE000HG44P81 DE000HG44PC9 DE000HG44PD7 DE000HG44PE5 DE000HG44P62 DE000HG44PL0 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PK2 DE000HG44PQ0 DE000HG44PR7 DE000HG44PN6 DE000HG44P1 DE000HG44PQ1 DE000HG44PR6 DE000HG44PX2 DE000HG44PX3 DE000HG44PQ3 DE000HG44PX5 DE000HG44PX5 DE000HG44PX5 DE000HG44PY3 DE000HG44PX7 DE000HG44PX5 DE000HG44PX5 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q47 DE000HG44Q4Q4 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QA8 DE000HG44QA6 DE000HG44QB3 DE000HG44QB9 DE000HG44QB8				
DE000HG44NS0 DE000HG44NT8 DE000HG44NU6 DE000HG44NV4 DE000HG44NW2 DE000HG44NX0 DE000HG44NY8 DE000HG44NZ5 DE000HG44P06 DE000HG44P14 DE000HG44P22 DE000HG44P30 DE000HG44P48 DE000HG44P55 DE000HG44P63 DE000HG44P71 DE000HG44P89 DE000HG44P97 DE000HG44PA3 DE000HG44PB1 DE000HG44PC9 DE000HG44PD7 DE000HG44PE5 DE000HG44PE2 DE000HG44PG0 DE000HG44PH8 DE000HG44PA3 DE000HG44PE2 DE000HG44PL0 DE000HG44PH8 DE000HG44PA3 DE000HG44PE2 DE000HG44PQ0 DE000HG44PH8 DE000HG44PA3 DE000HG44PE2 DE000HG44PL0 DE000HG44PM8 DE000HG44PA3 DE000HG44PX2 DE000HG44PQ9 DE000HG44PR7 DE000HG44PS5 DE000HG44PX3 DE000HG44PY3 DE000HG44PY3 DE000HG44PX3 DE000HG44QX3 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44QX4 DE000HG44QX4 DE000HG44Q62 DE000HG44QA9 DE000HG44QX8 DE000HG44QX4 DE000HG44QX3 DE000HG44QX8 DE000HG44QX6				
DE000HG44NW2 DE000HG44NX0 DE000HG44NY8 DE000HG44NZ5 DE000HG44P06 DE000HG44P14 DE000HG44P22 DE000HG44P30 DE000HG44P48 DE000HG44P55 DE000HG44P63 DE000HG44P71 DE000HG44P89 DE000HG44P97 DE000HG44PA3 DE000HG44PB1 DE000HG44PC9 DE000HG44PD7 DE000HG44PE5 DE000HG44PB1 DE000HG44PG0 DE000HG44PH8 DE000HG44PJ4 DE000HG44PF2 DE000HG44PL0 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PP1 DE000HG44PQ9 DE000HG44PR7 DE000HG44PS5 DE000HG44PT3 DE000HG44PV3 DE000HG44PX5 DE000HG44PX5 DE000HG44PX5 DE000HG44PY3 DE000HG44PX9 DE000HG44QX5 DE000HG44QX1 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44QX5 DE000HG44Q54 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q86 DE000HG44QA1 DE000HG44QR9 DE000HG44QR8 DE000HG44QB6 DE000HG44QA2 DE000HG44QR8 DE000HG44QR8 DE000HG44QR8 DE000HG44QA3 DE000HG44QR8 DE000HG44QR8				
DE000HG44P06 DE000HG44P14 DE000HG44P22 DE000HG44P30 DE000HG44P48 DE000HG44P55 DE000HG44P63 DE000HG44P71 DE000HG44P89 DE000HG44P97 DE000HG44PA3 DE000HG44PB1 DE000HG44PC9 DE000HG44PD7 DE000HG44PE5 DE000HG44PF2 DE000HG44PG0 DE000HG44PH8 DE000HG44PJ4 DE000HG44PK2 DE000HG44PL0 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PP1 DE000HG44PQ9 DE000HG44PR7 DE000HG44PS5 DE000HG44PT3 DE000HG44PV1 DE000HG44PV9 DE000HG44PW7 DE000HG44PX5 DE000HG44PY3 DE000HG44PZ0 DE000HG44Q05 DE000HG44QT3 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q47 DE000HG44Q54 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q96 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QA8 DE000HG44QH6 DE000HG44QA23 DE000HG44QA8 DE000HG44QA8 DE000HG44QN6 DE000HG44QA3 DE000HG44QA8 DE000HG44QA8 DE000HG44QN6 DE000HG44QA3 DE000HG44QA8 DE000HG44QA8 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG44P48 DE000HG44P55 DE000HG44P63 DE000HG44P71 DE000HG44P89 DE000HG44P97 DE000HG44PA3 DE000HG44PB1 DE000HG44PC9 DE000HG44PD7 DE000HG44PE5 DE000HG44PF2 DE000HG44PG0 DE000HG44PH8 DE000HG44PJ4 DE000HG44PK2 DE000HG44PL0 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PP1 DE000HG44PQ9 DE000HG44PR7 DE000HG44PN5 DE000HG44PT3 DE000HG44PV1 DE000HG44PV9 DE000HG44PW7 DE000HG44PX5 DE000HG44PY3 DE000HG44Q20 DE000HG44Q05 DE000HG44Q13 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q47 DE000HG44Q54 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q96 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QG8 DE000HG44QH6 DE000HG44QA2 DE000HG44QR0 DE000HG44QAB DE000HG44QM6 DE000HG44QA3 DE000HG44QR0 DE000HG44QAB DE000HG44QM6 DE000HG44QA3 DE000HG44QR0 DE000HG44QAB DE000HG44QM6 DE000HG44QN3 DE000HG44QV3 DE000HG44QV1				
DE000HG44P89 DE000HG44P97 DE000HG44PA3 DE000HG44PB1 DE000HG44PC9 DE000HG44PD7 DE000HG44PE5 DE000HG44PF2 DE000HG44PG0 DE000HG44PH8 DE000HG44PJ4 DE000HG44PK2 DE000HG44PL0 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PP1 DE000HG44PQ9 DE000HG44PR7 DE000HG44PS5 DE000HG44PT3 DE000HG44PV1 DE000HG44PV9 DE000HG44PW7 DE000HG44PX5 DE000HG44PY3 DE000HG44PZ0 DE000HG44Q05 DE000HG44Q13 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q47 DE000HG44Q54 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q96 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QC7 DE000HG4QB DE000HG44QB3 DE000HG44QB9 DE000HG44QB DE000HG4QB DE000HG44QB3 DE000HG44QB DE000HG4QB DE000HG4QB DE000HG44QB3 DE000HG4QB DE000HG4QB DE000HG4QB DE000HG44QB3 DE000HG4QB DE000HG4QB DE000HG4QB DE000HG44QB3 DE000HG4QB DE000HG4QB DE000HG4QB <td></td> <td>+ </td> <td></td> <td></td>		+ 		
DE000HG44PC9 DE000HG44PD7 DE000HG44PE5 DE000HG44PF2 DE000HG44PG0 DE000HG44PH8 DE000HG44PJ4 DE000HG44PK2 DE000HG44PL0 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PK1 DE000HG44PQ9 DE000HG44PR7 DE000HG44PS5 DE000HG44PT3 DE000HG44PV1 DE000HG44PV9 DE000HG44PW7 DE000HG44PX5 DE000HG44PY3 DE000HG44PZ0 DE000HG44Q05 DE000HG44Q13 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q47 DE000HG44Q54 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q96 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QC7 DE000HG44QD5 DE000HG44QB3 DE000HG44QF0 DE000HG44QB8 DE000HG44QM6 DE000HG44QA1 DE000HG44QF0 DE000HG44QB8 DE000HG44QM6 DE000HG44QB3 DE000HG44QF0 DE000HG44QB8 DE000HG44QM6 DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQT DE000HG4QM6 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QV1 DE000HG44QX5 DE000HG44R86 DE000HG44R85 DE000HG44R86				
DE000HG44PG0 DE000HG44PH8 DE000HG44PJ4 DE000HG44PK2 DE000HG44PL0 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PP1 DE000HG44PQ9 DE000HG44PR7 DE000HG44PS5 DE000HG44PT3 DE000HG44PU1 DE000HG44PV9 DE000HG44PW7 DE000HG44PX5 DE000HG44PY3 DE000HG44PZ0 DE000HG44Q05 DE000HG44Q13 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q47 DE000HG44Q54 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q96 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QG8 DE000HG44QD5 DE000HG44QE3 DE000HG44QF0 DE000HG44QB8 DE000HG44QH6 DE000HG44QN4 DE000HG44QK0 DE000HG44QB8 DE000HG44QM6 DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQ7 DE000HG44QR5 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QV1 DE000HG44QV7 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QV1 DE000HG44RN3 DE000HG44R87 DE000HG44R85 DE000HG44R86 DE000HG44R89 DE000HG44R86 DE000HG44R85 DE000HG44R81				
DE000HG44PL0 DE000HG44PM8 DE000HG44PN6 DE000HG44PP1 DE000HG44PQ9 DE000HG44PR7 DE000HG44PS5 DE000HG44PT3 DE000HG44PU1 DE000HG44PV9 DE000HG44PW7 DE000HG44PX5 DE000HG44PY3 DE000HG44PZ0 DE000HG44Q05 DE000HG44Q13 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q47 DE000HG44Q54 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q96 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QC7 DE000HG44QD5 DE000HG44QE3 DE000HG44QF0 DE000HG44QG8 DE000HG44QH6 DE000HG44QJ2 DE000HG44QK0 DE000HG44QL8 DE000HG44QM6 DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQ7 DE000HG44QR5 DE000HG44QS3 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44QV7 DE000HG44R66 DE000HG44R53 DE000HG44R61 DE000HG44R79 DE000HG44R87 DE000HG44R85 DE000HG44R86 DE000HG44R86 DE000HG44R86 DE000HG44R95 DE000HG44R86 DE000HG44R86 DE000HG44R86 DE000HG44R86 DE000HG44R86				
DE000HG44PQ9 DE000HG44PR7 DE000HG44PS5 DE000HG44PT3 DE000HG44PU1 DE000HG44PV9 DE000HG44PW7 DE000HG44PX5 DE000HG44PY3 DE000HG44PZ0 DE000HG44Q05 DE000HG44Q13 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q47 DE000HG44Q54 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q96 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QC7 DE000HG44QD5 DE000HG44QE3 DE000HG44QF0 DE000HG44QG8 DE000HG44QH6 DE000HG44QJ2 DE000HG44QK0 DE000HG44QL8 DE000HG44QM6 DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQ7 DE000HG44QR5 DE000HG44QW3 DE000HG44QV1 DE000HG44QV7 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44R38 DE000HG44R86 DE000HG44R85 DE000HG44R861 DE000HG44R87 DE000HG44R87 DE000HG44RB5 DE000HG44RB1 DE000HG44RB8 DE000HG44R86 DE000HG44RB3 DE000HG44RB1 DE000HG44RB3 DE000HG44R87 DE000HG44RB3 DE000HG44RB3 DE000HG44RB3 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG44PU1 DE000HG44PV9 DE000HG44PW7 DE000HG44PX5 DE000HG44PY3 DE000HG44PZ0 DE000HG44Q05 DE000HG44Q13 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q47 DE000HG44Q54 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q96 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QC7 DE000HG44QD5 DE000HG44QE3 DE000HG44QF0 DE000HG44QG8 DE000HG44QH6 DE000HG44QJ2 DE000HG44QK0 DE000HG44QL8 DE000HG44QM6 DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQ7 DE000HG44QR5 DE000HG44QW3 DE000HG44QV1 DE000HG44QV7 DE000HG44QV7 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44R38 DE000HG44R86 DE000HG44R53 DE000HG44R61 DE000HG44R87 DE000HG44R87 DE000HG44RD3 DE000HG44RB1 DE000HG44RB8 DE000HG44RG6 DE000HG44RD3 DE000HG44RB1 DE000HG44RN2 DE000HG44RP7 DE000HG44RN2 DE000HG44RN3 DE000HG44RN3 DE000HG44RP7 DE000HG44RN3 DE000HG44RN3				
DE000HG44PY3 DE000HG44PZ0 DE000HG44Q05 DE000HG44Q13 DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q47 DE000HG44Q54 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q96 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QC7 DE000HG44QD5 DE000HG44QE3 DE000HG44QF0 DE000HG44QG8 DE000HG44QH6 DE000HG44QJ2 DE000HG44QK0 DE000HG44QL8 DE000HG44QM6 DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQ7 DE000HG44QX5 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44R38 DE000HG44R46 DE000HG44R53 DE000HG44R61 DE000HG44R79 DE000HG44R87 DE000HG44R03 DE000HG44RA9 DE000HG44RB7 DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RE1 DE000HG44RF8 DE000HG44RP7 DE000HG44RN2 DE000HG44RN2 DE000HG44RN3 DE000HG44RP7 DE000HG44RN2 DE000HG44RN3 DE000HG44RN3 DE000HG44RT9 DE000HG44RN3 DE000HG44RN3 DE000HG44RN3		<u>DE000HG44PR7</u>	<u>DE000HG44PS5</u>	
DE000HG44Q21 DE000HG44Q39 DE000HG44Q47 DE000HG44Q54 DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q96 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QC7 DE000HG44QD5 DE000HG44QE3 DE000HG44QF0 DE000HG44QB8 DE000HG44QH6 DE000HG44QN2 DE000HG44QN6 DE000HG44QL8 DE000HG44QM6 DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQ7 DE000HG44QR5 DE000HG44QW3 DE000HG44QV1 DE000HG44QV7 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44R79 DE000HG44R87 DE000HG44R95 DE000HG44R61 DE000HG44R79 DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RB1 DE000HG44RF8 DE000HG44RG6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RW3 DE000HG44RT9 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	<u>DE000HG44PU1</u>			
DE000HG44Q62 DE000HG44Q70 DE000HG44Q88 DE000HG44Q96 DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QC7 DE000HG44QD5 DE000HG44QE3 DE000HG44QF0 DE000HG44QG8 DE000HG44QH6 DE000HG44QJ2 DE000HG44QK0 DE000HG44QL8 DE000HG44QM6 DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQ7 DE000HG44QR5 DE000HG44QS3 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44QV7 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44R38 DE000HG44R86 DE000HG44R53 DE000HG44R61 DE000HG44R79 DE000HG44R87 DE000HG44RD3 DE000HG44RA9 DE000HG44RB7 DE000HG44RG6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RS1 DE000HG44RT9 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	<u>DE000HG44PY3</u>	<u>DE000HG44PZ0</u>	DE000HG44Q05	<u>DE000HG44Q13</u>
DE000HG44QA1 DE000HG44QB9 DE000HG44QC7 DE000HG44QD5 DE000HG44QE3 DE000HG44QF0 DE000HG44QG8 DE000HG44QH6 DE000HG44QJ2 DE000HG44QK0 DE000HG44QL8 DE000HG44QM6 DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQ7 DE000HG44QR5 DE000HG44QS3 DE000HG44QT1 DE000HG44QU9 DE000HG44QV7 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44R38 DE000HG44R66 DE000HG44R53 DE000HG44R61 DE000HG44R79 DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RA9 DE000HG44RB7 DE000HG44RG6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RS1 DE000HG44RT9 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	<u>DE000HG44Q21</u>	DE000HG44Q39	DE000HG44Q47	<u>DE000HG44Q54</u>
DE000HG44QE3 DE000HG44QF0 DE000HG44QG8 DE000HG44QH6 DE000HG44QJ2 DE000HG44QK0 DE000HG44QL8 DE000HG44QM6 DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQ7 DE000HG44QR5 DE000HG44QS3 DE000HG44QT1 DE000HG44QU9 DE000HG44QV7 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44R38 DE000HG44R86 DE000HG44R53 DE000HG44R61 DE000HG44R79 DE000HG44R87 DE000HG44R95 DE000HG44RA9 DE000HG44RB7 DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RE1 DE000HG44RB DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RS1 DE000HG44RT9 DE000HG44RU7 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	DE000HG44Q62	DE000HG44Q70	DE000HG44Q88	<u>DE000HG44Q96</u>
DE000HG44QJ2 DE000HG44QK0 DE000HG44QL8 DE000HG44QM6 DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQ7 DE000HG44QR5 DE000HG44QS3 DE000HG44QT1 DE000HG44QU9 DE000HG44QV7 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44R38 DE000HG44R46 DE000HG44R53 DE000HG44R61 DE000HG44R79 DE000HG44R87 DE000HG44R95 DE000HG44RA9 DE000HG44RB7 DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RE1 DE000HG44RF8 DE000HG44RP6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RW3 DE000HG44RT9 DE000HG44RU7 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	<u>DE000HG44QA1</u>		DE000HG44QC7	<u>DE000HG44QD5</u>
DE000HG44QN4 DE000HG44QP9 DE000HG44QQ7 DE000HG44QR5 DE000HG44QS3 DE000HG44QT1 DE000HG44QU9 DE000HG44QV7 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44R38 DE000HG44R46 DE000HG44R53 DE000HG44R61 DE000HG44R79 DE000HG44R87 DE000HG44R95 DE000HG44RA9 DE000HG44RB7 DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RE1 DE000HG44RF8 DE000HG44RG6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RT9 DE000HG44RU7 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	DE000HG44QE3		DE000HG44QG8	<u>DE000HG44QH6</u>
DE000HG44QS3 DE000HG44QT1 DE000HG44QU9 DE000HG44QV7 DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44R38 DE000HG44R46 DE000HG44R53 DE000HG44R61 DE000HG44R79 DE000HG44R87 DE000HG44R95 DE000HG44RA9 DE000HG44RB7 DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RE1 DE000HG44RF8 DE000HG44RG6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RT9 DE000HG44RU7 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	DE000HG44QJ2	DE000HG44QK0	DE000HG44QL8	<u>DE000HG44QM6</u>
DE000HG44QW5 DE000HG44QX3 DE000HG44QY1 DE000HG44R38 DE000HG44R46 DE000HG44R53 DE000HG44R61 DE000HG44R79 DE000HG44R87 DE000HG44R95 DE000HG44RA9 DE000HG44RB7 DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RE1 DE000HG44RF8 DE000HG44RG6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RW3 DE000HG44RT9 DE000HG44RU7 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	DE000HG44QN4	DE000HG44QP9	DE000HG44QQ7	DE000HG44QR5
DE000HG44R46 DE000HG44R53 DE000HG44R61 DE000HG44R79 DE000HG44R87 DE000HG44R95 DE000HG44RA9 DE000HG44RB7 DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RE1 DE000HG44RF8 DE000HG44RG6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RV3 DE000HG44RT9 DE000HG44RU7 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	DE000HG44QS3	DE000HG44QT1	DE000HG44QU9	<u>DE000HG44QV7</u>
DE000HG44R87 DE000HG44R95 DE000HG44RA9 DE000HG44RB7 DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RE1 DE000HG44RF8 DE000HG44RG6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RS1 DE000HG44RT9 DE000HG44RU7 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	DE000HG44QW5	DE000HG44QX3	DE000HG44QY1	DE000HG44R38
DE000HG44R87 DE000HG44R95 DE000HG44RA9 DE000HG44RB7 DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RE1 DE000HG44RF8 DE000HG44RG6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RS1 DE000HG44RT9 DE000HG44RU7 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	DE000HG44R46	DE000HG44R53	DE000HG44R61	DE000HG44R79
DE000HG44RC5 DE000HG44RD3 DE000HG44RE1 DE000HG44RF8 DE000HG44RG6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RS1 DE000HG44RT9 DE000HG44RU7 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	DE000HG44R87	DE000HG44R95	DE000HG44RA9	
DE000HG44RG6 DE000HG44RH4 DE000HG44RJ0 DE000HG44RN2 DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RS1 DE000HG44RT9 DE000HG44RU7 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3	DE000HG44RC5	DE000HG44RD3	DE000HG44RE1	
DE000HG44RP7 DE000HG44RQ5 DE000HG44RR3 DE000HG44RS1 DE000HG44RT9 DE000HG44RU7 DE000HG44RV5 DE000HG44RW3				
<u>DE000HG44RT9</u> <u>DE000HG44RU7</u> <u>DE000HG44RV5</u> <u>DE000HG44RW3</u>		+ 		
		 		

DE000HG44S11	DE000HG44S29	DE000HG44S37	DE000HG44S45
DE000HG44S52	DE000HG44S60	DE000HG44S78	DE000HG44S86
DE000HG44S94	DE000HG44SA7	DE000HG44SB5	DE000HG44SC3
DE000HG44SD1	DE000HG44SE9	DE000HG44SF6	DE000HG44SG4
DE000HG44SH2	DE000HG44SN0	DE000HG44SP5	DE000HG44SQ3
DE000HG44SR1	DE000HG44SS9	DE000HG44ST7	DE000HG44SU5
DE000HG44SV3	DE000HG44SW1	DE000HG44SX9	DE000HG44SY7
DE000HG44SZ4	DE000HG44T02	DE000HG44T10	DE000HG44T28
DE000HG44T36	DE000HG44T44	DE000HG44T51	DE000HG44T69
DE000HG44T77	DE000HG44T85	DE000HG44T93	DE000HG44TA5
DE000HG44TB3	DE000HG44TC1	DE000HG44TD9	DE000HG44TE7
DE000HG44TF4	DE000HG44TJ6	DE000HG44TK4	DE000HG44TL2
DE000HG44TM0	DE000HG44TN8	DE000HG44TP3	DE000HG44TQ1
DE000HG44TR9	DE000HG44TS7	DE000HG44TT5	DE000HG44TU3
DE000HG44TV1	DE000HG44TW9	DE000HG44TX7	DE000HG44TY5
DE000HG44TZ2	DE000HG44U09	DE000HG44U17	DE000HG44U25
DE000HG44U33	DE000HG44U41	DE000HG44U58	DE000HG44U66
DE000HG44U74	DE000HG44U82	DE000HG44U90	DE000HG44UA3
DE000HG44UB1	DE000HG44UC9	DE000HG44UD7	DE000HG44UE5
DE000HG44UF2	DE000HG44UG0	DE000HG44UH8	DE000HG44UJ4
DE000HG44UK2	DE000HG44UL0	DE000HG44UM8	DE000HG44UN6
DE000HG44UP1	DE000HG44UQ9	DE000HG44UR7	DE000HG44UU1
DE000HG44UV9	DE000HG44UW7	DE000HG44UX5	DE000HG44UY3
DE000HG44UZ0	DE000HG44V08	DE000HG44V16	DE000HG44V24
DE000HG44V32	DE000HG44V40	DE000HG44V57	DE000HG44V65
DE000HG44V99	DE000HG44VA1	DE000HG44VB9	DE000HG44VC7
DE000HG44VD5	DE000HG44VE3	DE000HG44VF0	DE000HG44VG8
DE000HG44VH6	DE000HG44VJ2	DE000HG44VK0	DE000HG44VL8
DE000HG44VM6	DE000HG44VN4	DE000HG44VP9 DE000HG44VT1	DE000HG44VQ7
DE000HG44VR5	DE000HG44VS3		DE000HG44VU9
DE000HG44VV7	DE000HG44VW5	DE000HG44VZ8	DE000HG44W07
DE000HG44W15	DE000HG44W23	DE000HG44W31	DE000HG44W49 DE000HG44W80
DE000HG44W56 DE000HG44W98	DE000HG44W64	DE000HG44W72 DE000HG44WB7	
	DE000HG44WA9	· ———	DE000HG44WC5
DE000HG44WD3	DE000HG44WE1	DE000HG44WF8	DE000HG44WG6
DE000HG44WH4	DE000HG44WJ0	DE000HG44WK8	DE000HG44WL6
DE000HG44WM4	DE000HG44WN2	DE000HG44WP7	DE000HG44WQ5
DE000HG44WR3	DE000HG44WS1	DE000HG44WT9	DE000HG44WU7
DE000HG44WV5	DE000HG44WW3	DE000HG44WX1	DE000HG44WY9
DE000HG44WZ6	DE000HG44X06	DE000HG44X14	DE000HG44X22
DE000HG44X30	DE000HG44X48	DE000HG44X55	DE000HG44X63
DE000HG44X71	DE000HG44X89	DE000HG44X97	DE000HG44XA7
DE000HG44XB5	DE000HG44XC3	DE000HG44XD1	DE000HG44XE9
DE000HG44XF6	DE000HG44XG4	DE000HG44XH2	DE000HG44XJ8
DE000HG44XK6	DE000HG44XL4	DE000HG44XM2	DE000HG44XN0
DE000HG44XP5	DE000HG44XQ3	DE000HG44XR1	DE000HG44XS9
DE000HG44XT7	DE000HG44XU5	DE000HG44XV3	DE000HG44XW1
DE000HG44XX9	DE000HG44XY7	DE000HG44XZ4	DE000HG44Y05
DE000HG44Y13	DE000HG44Y21	DE000HG44Y39	DE000HG44Y47
DE000HG44Y54	DE000HG44Y62	DE000HG44Y70	DE000HG44Y88
DE000HG44Y96	DE000HG44YA5	DE000HG44YB3	DE000HG44YC1
DE000HG44YD9	DE000HG44YE7	DE000HG44YF4	DE000HG44YG2
DE000HG44YH0	DE000HG44YJ6	DE000HG44YK4	DE000HG44YL2
DE000HG44YM0	DE000HG44YN8	DE000HG44YP3	DE000HG44YQ1
DE000HG44YR9	<u>DE000HG44YS7</u>	<u>DE000HG44YT5</u>	DE000HG44YU3

DE000HG44Y22	DE000HG44YV1	DE000HG44YW9	DE000HG44YX7	DE000HG44YY5
DE000HG44Z48				
DE000HG44ZB7				
DE000HG44ZC8				
DE000HG44ZG9				
DE000HG44ZU8				
DEDOOHG44ZU0				
DE000HG44ZV12				
DECODHG44ZY2 DE000HG45020 DE000HG45038 DE000HG45046 DE000HG45052 DE000HG45061 DE000HG45079 DE000HG45087 DE000HG45095 DE000HG450A3 DE000HG450B1 DE000HG450G0 DE000HG450B1 DE000HG450A3 DE000HG450F2 DE000HG450G0 DE000HG450H8 DE000HG450J4 DE000HG450K2 DE000HG450L0 DE000HG450M8 DE000HG450N6 DE000HG450P1 DE000HG450U1 DE000HG450M8 DE000HG450S5 DE000HG450T3 DE000HG450U1 DE000HG450V9 DE000HG450W7 DE000HG450T3 DE000HG450U1 DE000HG450V9 DE000HG45103 DE000HG451T1 DE000HG450W2 DE000HG450W2 DE000HG45103 DE000HG451T1 DE000HG451D2 DE000HG451A DE000HG45145 DE000HG45152 DE000HG451A DE000HG451A DE000HG45166 DE000HG451B4 DE000HG451A DE000HG451B8 DE000HG45176 DE000HG451B8 DE000HG451M6 DE000HG451B DE000HG45171 DE000HG451B4 DE000HG451M6 DE000HG451M6 DE000HG45171 DE000HG451M2				
DE000HG45020 DE000HG45038 DE000HG45061 DE000HG45033 DE000HG45061 DE000HG45079 DE000HG45087 DE000HG45095 DE000HG450A3 DE000HG450B1 DE000HG450C9 DE000HG450D7 DE000HG450B1 DE000HG450G0 DE000HG450H3 DE000HG450A4 DE000HG450F2 DE000HG450B0 DE000HG450M8 DE000HG450B1 DE000HG450B1 DE000HG450B1 DE000HG450B1 DE000HG450B1 DE000HG450M2 DE000HG450M2 DE000HG450M3 DE000HG450M3 DE000HG450M2 DE000HG450M2 DE000HG450W2 DE000HG450W2 DE000HG450W2 DE000HG450W2 DE000HG451M2 DE000HG451M2 DE000HG451M3 DE000				
DE000HG45081 DE000HG45081 DE000HG450C9 DE000HG450D7 DE000HG450E5 DE000HG450B1 DE000HG450C9 DE000HG450D7 DE000HG450E5 DE000HG450F2 DE000HG450C0 DE000HG450H8 DE000HG450N6 DE000HG450P1 DE000HG450Q9 DE000HG450R7 DE000HG450N6 DE000HG450T3 DE000HG450Q1 DE000HG450V3 DE000HG450W7 DE000HG450W5 DE000HG450W3 DE000HG450W2 DE000HG45103 DE000HG45111 DE000HG45129 DE000HG45137 DE000HG45145 DE000HG45152 DE000HG45160 DE000HG45178 DE000HG45186 DE000HG45184 DE000HG451A1 DE000HG451A1 DE000HG45186 DE000HG451B8 DE000HG451A1 DE000HG451B8 DE000HG45170 DE000HG451B8 DE000HG451M6 DE000HG451A1 DE000HG45171 DE000HG451M6 DE000HG451M6 DE000HG451M4 DE000HG451W1 DE000HG451W1 DE000HG451W1 DE000HG451W1 DE000HG451W1 DE000HG451W2 DE000HG45WW1 DE000HG45WW1 DE000HG452W1 DE000HG452W1 DE000HG45WW1				
DECOING450A3 DEOOHG450B1 DEOOHG450C9 DEOOHG451C9				
DE000HG450E5 DE000HG450K2 DE000HG450C0 DE000HG450M8 DE000HG450N6 DE000HG450N2 DE000HG450N0 DE000HG450N8 DE000HG450N6 DE000HG450P1 DE000HG450U1 DE000HG450V2 DE000HG450W7 DE000HG450X5 DE000HG450Y3 DE000HG450X2 DE000HG45103 DE000HG45111 DE000HG45129 DE000HG45137 DE000HG45145 DE000HG45194 DE000HG45160 DE000HG45178 DE000HG45186 DE000HG45194 DE000HG451A1 DE000HG45189 DE000HG45186 DE000HG451G8 DE000HG451H0 DE000HG451B9 DE000HG451R0 DE000HG451G8 DE000HG451M0 DE000HG451N4 DE000HG451R0 DE000HG451Q7 DE000HG451M6 DE000HG451N4 DE000HG451P9 DE000HG451U9 DE000HG451X7 DE000HG451W3 DE000HG451X3 DE000HG451W3 DE000HG451W3 DE000HG45W4 DE000HG451X3 DE000HG452B9 DE000HG452B3 DE000HG45W4 DE000HG45231 DE000HG452B9 DE000HG452B3 DE000HG45W4 DE000HG45293 DE000HG452B9 DE000HG452B7				
DECOOHG4501A DECOOHG450NED DECOOHG450NB DECOOHG450NB DEOOHG450N6 DEOOHG450P1 DEOOHG450Q9 DEOOHG450R7 DEOOHG450S5 DEOOHG450T3 DEOOHG450V3 DEOOHG450V9 DEOOHG45037 DEOOHG450X5 DEOOHG450V3 DEOOHG450Z0 DEOOHG4511A DEOOHG4511A DEOOHG45129 DEOOHG45137 DEOOHG45145 DEOOHG45146 DEOOHG45160 DEOOHG45178 DEOOHG45186 DEOOHG45194 DEOOHG451166 DEOOHG45189 DEOOHG451160 DEOOHG451166 DEOOHG451189 DEOOHG451166 DEOOHG4511A1 DEOOHG451170 DEOOHG451167 DEOOHG451166 DEOOHG4511A1 DEOOHG4511A1 DEOOHG451171 DEOOHG451207 DEOOHG451166 DEOOHG451A3 DEOOHG451A3 DEOOHG451171 DEOOHG451207 DEOOHG45173 DEOOHG451A3 DEOOHG451A3 DEOOHG451171 DEOOHG451109 DEOOHG45177 DEOOHG45177 DEOOHG45177 DEOOHG451171 DEOOHG45174 DEOOHG45174 DEOOHG45174 DEOOHG45244 DEOOHG452210 DEOOHG452285 DEOOHG4527				
DECOOHG450N6 DECOOHG450T3 DECOOHG450U1 DECOOHG450N7 DE000HG450S5 DE000HG450T3 DE000HG450U1 DE000HG450V7 DE000HG450W7 DE000HG450W3 DE000HG450Z0 DE000HG450Z0 DE000HG45103 DE000HG45111 DE000HG451E29 DE000HG45137 DE000HG45186 DE000HG451B6 DE000HG451B6 DE000HG451B8 DE000HG45186 DE000HG451B8 DE000HG451H6 DE000HG451B9 DE000HG451P0 DE000HG451B8 DE000HG451M6 DE000HG451B3 DE000HG451P9 DE000HG451U2 DE000HG451B6 DE000HG451B3 DE000HG451T1 DE000HG451W2 DE000HG451B6 DE000HG451W3 DE000HG451P9 DE000HG451U2 DE000HG451W3 DE000HG451W3 DE000HG451W3 DE000HG451W3 DE000HG451W3 DE000HG451W3 DE000HG451W3 DE000HG451W3 DE000HG451W3 DE000HG451W3 DE000HG452W3 DE000HG452W3 DE000HG452W3 DE000HG452W3 DE000HG452W3 DE000HG452W3 DE000HG452W3 DE000HG452W3 DE000HG452W3 DE000HG452W3 DE000HG452W3 <td></td> <td>+ </td> <td></td> <td></td>		+ 		
DECOOHG450S5 DECOOHG450NT DECOOHG450VS DECOOHG45137 DECOOHG45113 DECOOHG45114 DECOOHG45160 DECOOHG45178 DECOOHG45181 DECOOHG45161 DECOOHG45181 DECOOHG45181 DECOOHG45181 DECOOHG45181 DECOOHG45183 DECOOHG45184 DECOOHG45185 DECOOHG45185 DECOOHG45185 DECOOHG45185 DECOOHG45183 DECOOHG45186 DECOOHG45183 DECOOHG45185 DECOOHG45185 DECOOHG45183 DECOOHG45185 DECOOHG45183 DECOOHG45185 DECOOHG45183 DECOOHG45185 DECOOHG45183 DECOOHG451833 DECOOHG451833 DECOOHG451833 DECOOHG451833 DECOOHG452833 DECOOHG452833 DECOOHG452833 DECOOHG452833 DECOOHG452833 DECOOHG452833 DECOOHG452833 DECOOHG452833 D				
DE000HG450W7 DE000HG450X5 DE000HG450Y3 DE000HG450Z0 DE000HG451103 DE000HG451111 DE000HG45129 DE000HG45137 DE000HG45145 DE000HG45145 DE000HG45160 DE000HG45178 DE000HG45186 DE000HG45168 DE000HG451A1 DE000HG451B9 DE000HG451K0 DE000HG451C8 DE000HG451M6 DE000HG451A1 DE000HG451P9 DE000HG451L8 DE000HG451M6 DE000HG451A1 DE000HG451P9 DE000HG451U9 DE000HG451W7 DE000HG451W5 DE000HG451T1 DE000HG451U9 DE000HG451Z8 DE000HG452W2 DE000HG45210 DE000HG452B2 DE000HG451Z8 DE000HG452W2 DE000HG45210 DE000HG452B2 DE000HG452B3 DE000HG452W3 DE000HG45293 DE000HG452A9 DE000HG452P3 DE000HG452B3 DE000HG452D3 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 DE000HG452B4 <td></td> <td>+ </td> <td></td> <td></td>		+ 		
DE000HG45103 DE000HG45111 DE000HG45129 DE000HG45137 DE000HG45145 DE000HG45152 DE000HG45104 DE000HG45178 DE000HG45186 DE000HG45184 DE000HG451A1 DE000HG45189 DE000HG451F0 DE000HG451B8 DE000HG451H6 DE000HG451J2 DE000HG451K0 DE000HG451L8 DE000HG451M6 DE000HG451N4 DE000HG451P9 DE000HG451Q7 DE000HG451N5 DE000HG451X7 DE000HG451X3 DE000HG451Y1 DE000HG451X8 DE000HG451X8 DE000HG45210 DE000HG45228 DE000HG45236 DE000HG45244 DE000HG45231 DE000HG45289 DE000HG45277 DE000HG45244 DE000HG45233 DE000HG452A9 DE000HG452B7 DE000HG452B5 DE000HG45233 DE000HG452B1 DE000HG452B8 DE000HG452B6 DE000HG45244 DE000HG452B1 DE000HG452B8 DE000HG452B6 DE000HG45244 DE000HG452W2 DE000HG452P7 DE000HG452B6 DE000HG45275 DE000HG452W3 DE000HG452P7 DE000HG452W3 DE000HG45276 DE000HG453W3 DE000HG453W3				
DE000HG45145 DE000HG45194 DE000HG45160 DE000HG45178 DE000HG45186 DE000HG45194 DE000HG451A DE000HG451B9 DE000HG451F0 DE000HG451F8 DE000HG451B6 DE000HG451B2 DE000HG451K0 DE000HG451L8 DE000HG451M6 DE000HG451N4 DE000HG451P9 DE000HG451Q7 DE000HG451R5 DE000HG451S3 DE000HG451T1 DE000HG451U9 DE000HG451V7 DE000HG451V7 DE000HG451X3 DE000HG451V1 DE000HG451Z8 DE000HG451W5 DE000HG45210 DE000HG45228 DE000HG45236 DE000HG45244 DE000HG45293 DE000HG45293 DE000HG452P7 DE000HG45285 DE000HG45293 DE000HG452A9 DE000HG452B7 DE000HG452B7 DE000HG45294 DE000HG452B7 DE000HG452B6 DE000HG452B7 DE000HG452B6 DE000HG45293 DE000HG452B1 DE000HG452B8 DE000HG452B6 DE000HG452B7 DE000HG452B6 DE000HG45294 DE000HG452B1 DE000HG452B8 DE000HG452B6 DE000HG452B6 DE000HG452B6 DE000HG452B6 DE000HG452B6 DE000HG452B6				
DE000HG45186 DE000HG45194 DE000HG451A1 DE000HG451B9 DE000HG451F0 DE000HG451G8 DE000HG451H6 DE000HG451J2 DE000HG451K0 DE000HG451L8 DE000HG451M6 DE000HG451N4 DE000HG451P9 DE000HG451Q7 DE000HG451R5 DE000HG451S3 DE000HG45111 DE000HG451Y1 DE000HG451Z8 DE000HG45202 DE000HG45210 DE000HG45210 DE000HG4521A DE000HG45204 DE000HG45210 DE000HG4528 DE000HG45236 DE000HG4524 DE000HG45210 DE000HG45289 DE000HG45236 DE000HG45244 DE000HG45233 DE000HG452A9 DE000HG452B7 DE000HG452B5 DE000HG45233 DE000HG452B1 DE000HG452B7 DE000HG452C5 DE000HG452D3 DE000HG452B1 DE000HG452B8 DE000HG452B8 DE000HG452B6 DE000HG452M4 DE000HG452N2 DE000HG452K8 DE000HG452L6 DE000HG452B DE000HG452V5 DE000HG452W3 DE000HG452T9 DE000HG452V7 DE000HG452V5 DE000HG453W3 DE000HG453T9 DE000HG453C2 DE000HG45335				
DE000HG451F0 DE000HG451G8 DE000HG451H6 DE000HG451J2 DE000HG451N0 DE000HG451L8 DE000HG451M6 DE000HG451N4 DE000HG451P9 DE000HG451Q7 DE000HG451T5 DE000HG451N3 DE000HG451T1 DE000HG451V1 DE000HG451V2 DE000HG451W5 DE000HG45210 DE000HG45228 DE000HG45236 DE000HG45244 DE000HG45251 DE000HG45269 DE000HG45287 DE000HG45285 DE000HG45293 DE000HG452A9 DE000HG452B7 DE000HG452C6 DE000HG452D3 DE000HG452D1 DE000HG452B1 DE000HG452B6 DE000HG452H4 DE000HG452N2 DE000HG452K8 DE000HG452K8 DE000HG452R3 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452C6 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG453R3 DE000HG453R3 DE000HG453R3 DE000HG453R3 DE000HG453R3 DE000HG453R4 DE000HG453R3				
DE000HG451K0 DE000HG451L8 DE000HG451M6 DE000HG451N4 DE000HG451P9 DE000HG451Q7 DE000HG451R5 DE000HG451S3 DE000HG451T1 DE000HG451U9 DE000HG451V7 DE000HG451W5 DE000HG451X3 DE000HG451Y1 DE000HG451Z8 DE000HG45202 DE000HG45210 DE000HG45288 DE000HG45236 DE000HG45244 DE000HG45251 DE000HG45269 DE000HG45277 DE000HG45285 DE000HG45293 DE000HG452A9 DE000HG452F DE000HG452C5 DE000HG452D3 DE000HG452B2 DE000HG452F DE000HG452G6 DE000HG452H4 DE000HG452D0 DE000HG452K8 DE000HG452G6 DE000HG452M4 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452C6 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452P7 DE000HG452V3 DE000HG452P3 DE000HG452R3 DE000HG452P7 DE000HG452V3 DE000HG452P4 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452V3 DE000HG452P5 DE000HG453N3 DE000HG452N3 DE000HG452N3 DE000HG453P6 DE000HG453N3 DE000HG453N3				
DE000HG451P9 DE000HG451Q7 DE000HG451R5 DE000HG451S3 DE000HG451T1 DE000HG451U9 DE000HG451Y7 DE000HG45202 DE000HG45210 DE000HG451Y1 DE000HG4528 DE000HG45202 DE000HG45210 DE000HG45228 DE000HG45236 DE000HG45244 DE000HG45210 DE000HG45269 DE000HG45277 DE000HG45244 DE000HG45293 DE000HG452A9 DE000HG452B7 DE000HG452C5 DE000HG452D3 DE000HG452E1 DE000HG452B8 DE000HG452G6 DE000HG452H4 DE000HG452B1 DE000HG452B8 DE000HG452G6 DE000HG452H4 DE000HG452B1 DE000HG452B8 DE000HG452G6 DE000HG452M4 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452G5 DE000HG452R3 DE000HG452B3 DE000HG452B3 DE000HG452B3 DE000HG452V5 DE000HG452W3 DE000HG452T9 DE000HG452V7 DE000HG452A3 DE000HG453A3 DE000HG453A3 DE000HG453A3 DE000HG453A3 DE000HG453A7 DE000HG453A5 DE000HG453A6 DE000HG453A6 DE000HG453A6 DE000HG453A9				
DE000HG451T1 DE000HG451U9 DE000HG451V7 DE000HG451W5 DE000HG451X3 DE000HG451Y1 DE000HG451Z8 DE000HG45222 DE000HG45210 DE000HG45228 DE000HG452A9 DE000HG452A9 DE000HG45251 DE000HG452B9 DE000HG452B7 DE000HG452B5 DE000HG45293 DE000HG452B1 DE000HG452B7 DE000HG452G6 DE000HG452D3 DE000HG452B1 DE000HG452B8 DE000HG452G6 DE000HG452H4 DE000HG452D2 DE000HG452B8 DE000HG452G6 DE000HG452M4 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452G5 DE000HG452R3 DE000HG452R3 DE000HG452T9 DE000HG452U7 DE000HG452V5 DE000HG452W3 DE000HG452X1 DE000HG452Y9 DE000HG453335 DE000HG453A1 DE000HG453A19 DE000HG453A27 DE000HG453A7 DE000HG453B5 DE000HG453C3 DE000HG453B1 DE000HG453B9 DE000HG453B6 DE000HG453G4 DE000HG453M2 DE000HG453N0 DE000HG453B7 DE000HG453W2 DE000HG453W2 DE000HG453Y7 DE000HG453A4 DE000HG454B9 </td <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG451X3 DE000HG451Y1 DE000HG451Z8 DE000HG45202 DE000HG45210 DE000HG45228 DE000HG45236 DE000HG45244 DE000HG45251 DE000HG45269 DE000HG45277 DE000HG45285 DE000HG45293 DE000HG452A9 DE000HG452B7 DE000HG452C5 DE000HG452D3 DE000HG452B1 DE000HG452F8 DE000HG452G6 DE000HG452H4 DE000HG452U2 DE000HG452K8 DE000HG452L6 DE000HG452M4 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452U7 DE000HG452R3 DE000HG452X1 DE000HG452V7 DE000HG452V7 DE000HG452V5 DE000HG452W3 DE000HG452T9 DE000HG452V7 DE000HG453A7 DE000HG45301 DE000HG45319 DE000HG45327 DE000HG453A7 DE000HG453B5 DE000HG453C3 DE000HG453G8 DE000HG453A7 DE000HG453F6 DE000HG453G4 DE000HG453D1 DE000HG453B9 DE000HG453F6 DE000HG453W2 DE000HG453M2 DE000HG453N0 DE000HG453F6 DE000HG453W1 DE000HG453W2 DE000HG453Y7 DE000HG453A4 DE000HG45A41				
DE000HG45210 DE000HG45228 DE000HG45236 DE000HG45244 DE000HG45251 DE000HG45269 DE000HG45277 DE000HG45285 DE000HG45293 DE000HG452A9 DE000HG452B7 DE000HG452C5 DE000HG452D3 DE000HG452E1 DE000HG452F8 DE000HG452G6 DE000HG452H4 DE000HG452U0 DE000HG452K8 DE000HG452L6 DE000HG452M4 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452U5 DE000HG452R3 DE000HG452W3 DE000HG452T9 DE000HG452U7 DE000HG452V5 DE000HG453U1 DE000HG453T1 DE000HG453T2 DE000HG453355 DE000HG45301 DE000HG45319 DE000HG45327 DE000HG453355 DE000HG45304 DE000HG45304 DE000HG45319 DE000HG453A7 DE000HG45343 DE000HG45306 DE000HG45368 DE000HG453B9 DE000HG453F6 DE000HG453G4 DE000HG453H2 DE000HG453N0 DE000HG453K6 DE000HG453W2 DE000HG453W2 DE000HG453N0 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG45W1 DE000HG454V6 DE000HG45W3 DE000HG45W3				
DE000HG45251 DE000HG45269 DE000HG45277 DE000HG45285 DE000HG45293 DE000HG452A9 DE000HG452B7 DE000HG452C5 DE000HG452D3 DE000HG452E1 DE000HG452F8 DE000HG452G6 DE000HG452H4 DE000HG452J0 DE000HG452K8 DE000HG452L6 DE000HG452M4 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452Q5 DE000HG452R3 DE000HG452W3 DE000HG452T9 DE000HG452U7 DE000HG452Z6 DE000HG45301 DE000HG45319 DE000HG452Y9 DE000HG45335 DE000HG45301 DE000HG45319 DE000HG45327 DE000HG45335 DE000HG45343 DE000HG45336 DE000HG45368 DE000HG453A7 DE000HG453B5 DE000HG453C3 DE000HG453B5 DE000HG453B9 DE000HG453K6 DE000HG453A4 DE000HG453M2 DE000HG453N0 DE000HG453P5 DE000HG453W1 DE000HG453W1 DE000HG453S9 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG453W3 DE000HG453Y7 DE000HG453T4 DE000HG453W1 DE000HG454W1 DE000HG454C6 DE000HG454A6 DE000HG454W1				
DE000HG45293 DE000HG452A9 DE000HG452B7 DE000HG452C5 DE000HG452D3 DE000HG452E1 DE000HG452F8 DE000HG452G6 DE000HG452H4 DE000HG452N2 DE000HG452K8 DE000HG452L6 DE000HG452M4 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452Q5 DE000HG452R3 DE000HG452S1 DE000HG452P7 DE000HG452U7 DE000HG452V5 DE000HG452W3 DE000HG452X1 DE000HG452Y9 DE000HG45335 DE000HG45301 DE000HG45319 DE000HG45327 DE000HG45335 DE000HG45343 DE000HG453360 DE000HG45368 DE000HG453A7 DE000HG453F6 DE000HG453G4 DE000HG453H2 DE000HG453B9 DE000HG453K6 DE000HG453L4 DE000HG453M2 DE000HG453N0 DE000HG453F6 DE000HG453W1 DE000HG453K1 DE000HG453Y7 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG45426 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG454418 DE000HG45467 DE000HG45483 DE000HG45442 DE000HG45491 DE000HG454A6 DE000HG454B3 DE000HG454C1 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG452D3 DE000HG452E1 DE000HG452F8 DE000HG452G6 DE000HG452H4 DE000HG452J0 DE000HG452K8 DE000HG452L6 DE000HG452M4 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452Q5 DE000HG452R3 DE000HG452S1 DE000HG452T9 DE000HG452V7 DE000HG452V5 DE000HG452W3 DE000HG452X1 DE000HG452Y9 DE000HG45335 DE000HG45301 DE000HG45319 DE000HG45327 DE000HG453A7 DE000HG453A3 DE000HG453C3 DE000HG453A8 DE000HG453B9 DE000HG453K6 DE000HG453G4 DE000HG453H2 DE000HG453N0 DE000HG453F6 DE000HG453W1 DE000HG453M2 DE000HG453N0 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG453W1 DE000HG453Y7 DE000HG453Y7 DE000HG453W1 DE000HG453W9 DE000HG453Y7 DE000HG453Y4 DE000HG453W1 DE000HG453W9 DE000HG454C6 DE000HG454A3 DE000HG454A00 DE000HG454B9 DE000HG454A6 DE000HG454B3 DE000HG454B9 DE000HG454B9 DE000HG454A6 DE000HG454B3 DE000HG454B0 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG452H4 DE000HG452J0 DE000HG452K8 DE000HG452L6 DE000HG452M4 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452Q5 DE000HG452R3 DE000HG452S1 DE000HG452T9 DE000HG452U7 DE000HG452V5 DE000HG452W3 DE000HG452X1 DE000HG452Y1 DE000HG452Z6 DE000HG45301 DE000HG45319 DE000HG45327 DE000HG45335 DE000HG45343 DE000HG45350 DE000HG45368 DE000HG453A7 DE000HG453B5 DE000HG453C3 DE000HG453D1 DE000HG453B9 DE000HG453K6 DE000HG453L4 DE000HG453H2 DE000HG453N0 DE000HG453K6 DE000HG453W1 DE000HG453R1 DE000HG453S9 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG453Y7 DE000HG45344 DE000HG453X9 DE000HG45418 DE000HG45426 DE000HG45343 DE000HG45440 DE000HG45459 DE000HG453Y7 DE000HG45344 DE000HG45442 DE000HG45498 DE000HG454C6 DE000HG454A3 DE000HG45442 DE000HG45499 DE000HG454A67 DE000HG454B3 DE000HG454B2 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG452M4 DE000HG452N2 DE000HG452P7 DE000HG452Q5 DE000HG452R3 DE000HG452S1 DE000HG452T9 DE000HG452U7 DE000HG452V5 DE000HG452W3 DE000HG452X1 DE000HG452Y9 DE000HG452Z6 DE000HG45301 DE000HG45319 DE000HG45327 DE000HG45335 DE000HG453A7 DE000HG453A5 DE000HG453C3 DE000HG453C8 DE000HG453A7 DE000HG453F6 DE000HG453G4 DE000HG453H2 DE000HG453H2 DE000HG453J8 DE000HG453K6 DE000HG453U4 DE000HG453M2 DE000HG453M2 DE000HG453J8 DE000HG453P5 DE000HG453Q3 DE000HG453M2 DE000HG453M2 DE000HG453S9 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG453X9 DE000HG453Y7 DE000HG45344 DE000HG45442 DE000HG45418 DE000HG454545 DE000HG45467 DE000HG454B3 DE000HG45483 DE000HG454491 DE000HG4545491 DE000HG454F4 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454H0 DE000HG454H0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454N2				
DE000HG452R3 DE000HG452S1 DE000HG452T9 DE000HG452U7 DE000HG452V5 DE000HG452W3 DE000HG452X1 DE000HG452Y9 DE000HG452Z6 DE000HG45301 DE000HG45319 DE000HG45327 DE000HG45335 DE000HG45343 DE000HG45350 DE000HG45368 DE000HG453A7 DE000HG453B5 DE000HG453C3 DE000HG453D1 DE000HG453B9 DE000HG453F6 DE000HG453G4 DE000HG453H2 DE000HG453J8 DE000HG453K6 DE000HG453L4 DE000HG453M2 DE000HG453N0 DE000HG453P5 DE000HG453Q3 DE000HG453R1 DE000HG453Y7 DE000HG453Z4 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG453Y7 DE000HG45343 DE000HG45442 DE000HG45418 DE000HG45467 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG45459 DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454B3 DE000HG454B9 DE000HG454A67 DE000HG454B3 DE000HG454B2 DE000HG454B0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454B2 DE000HG454BA DE000HG454SY5 DE000HG454P3 DE000HG454BA <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG452V5 DE000HG452W3 DE000HG452X1 DE000HG452Y9 DE000HG452Z6 DE000HG45301 DE000HG45319 DE000HG45327 DE000HG45335 DE000HG45343 DE000HG45350 DE000HG45368 DE000HG453A7 DE000HG453B5 DE000HG453C3 DE000HG453D1 DE000HG453E9 DE000HG453K6 DE000HG453C4 DE000HG453H2 DE000HG453N0 DE000HG453P5 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG453Y7 DE000HG453Z4 DE000HG453W1 DE000HG454S18 DE000HG45467 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG45459 DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454B3 DE000HG454B3 DE000HG454A6 DE000HG454B3 DE000HG454B3 DE000HG454B9 DE000HG454A7 DE000HG454B3 DE000HG454B3 DE000HG454B9 DE000HG454B7 DE000HG454B3 DE000HG454B3 DE000HG454B9 DE000HG454B8 DE000HG454B3 DE000HG454B0 DE000HG454B0 DE000HG454B8 DE000HG454B3 DE000HG454B0 DE000HG454B0 DE000HG454B8 DE000HG454B3 DE000HG454B0 <td></td> <td>+ </td> <td></td> <td></td>		+ 		
DE000HG452Z6 DE000HG45301 DE000HG45319 DE000HG45327 DE000HG45335 DE000HG45343 DE000HG45350 DE000HG45368 DE000HG453A7 DE000HG453B5 DE000HG453C3 DE000HG453D1 DE000HG453E9 DE000HG453F6 DE000HG453G4 DE000HG453H2 DE000HG453J8 DE000HG453K6 DE000HG453L4 DE000HG453M2 DE000HG453N0 DE000HG453P5 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG453Y7 DE000HG453Z4 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG45426 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG45448 DE000HG454A67 DE000HG454B3 DE000HG45483 DE000HG454B3 DE000HG454A75 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454H0 DE000HG454A7 DE000HG454B3 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454A7 DE000HG454B3 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454B7 DE000HG454B3 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454B8 DE000HG454B4 DE000HG454B4 DE000HG454BA DE000HG454B9 DE000HG454B3 DE000HG454B3 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG45335 DE000HG45343 DE000HG45350 DE000HG45368 DE000HG453A7 DE000HG453B5 DE000HG453C3 DE000HG453D1 DE000HG453E9 DE000HG453F6 DE000HG453G4 DE000HG453H2 DE000HG453J8 DE000HG453K6 DE000HG453L4 DE000HG453M2 DE000HG453N0 DE000HG453P5 DE000HG453Q3 DE000HG453R1 DE000HG453S9 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG453Y7 DE000HG453Z4 DE000HG45400 DE000HG45418 DE000HG45426 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG45459 DE000HG45467 DE000HG45483 DE000HG45483 DE000HG45491 DE000HG454A5 DE000HG454F4 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454B7 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454R9 DE000HG454Y5 DE000HG454V2 DE000HG454X7 DE000HG455X7 DE000HG454Y5 DE000HG4554V3 DE000HG455X7 DE000HG455X7 DE000HG45566 DE000HG45533 DE000HG45541 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
DE000HG453A7 DE000HG453B5 DE000HG453C3 DE000HG453D1 DE000HG453E9 DE000HG453F6 DE000HG453G4 DE000HG453H2 DE000HG453J8 DE000HG453K6 DE000HG453L4 DE000HG453M2 DE000HG453N0 DE000HG453P5 DE000HG453Q3 DE000HG453R1 DE000HG453S9 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG453Y7 DE000HG453Z4 DE000HG45400 DE000HG45418 DE000HG45426 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG45459 DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454B3 DE000HG45491 DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454C1 DE000HG454D9 DE000HG454B7 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454N8 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454S7 DE000HG454T5 DE000HG454U3 DE000HG454X7 DE000HG454Y5 DE000HG454V2 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45541 DE000HG45506 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6				
DE000HG453E9 DE000HG453F6 DE000HG453G4 DE000HG453H2 DE000HG453J8 DE000HG453K6 DE000HG453L4 DE000HG453M2 DE000HG453N0 DE000HG453P5 DE000HG453Q3 DE000HG453R1 DE000HG453S9 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG453Y7 DE000HG453Z4 DE000HG45400 DE000HG45418 DE000HG45426 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG45459 DE000HG45467 DE000HG45475 DE000HG45483 DE000HG45491 DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454C1 DE000HG454D9 DE000HG454E7 DE000HG454F4 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454N8 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454Y5 DE000HG454V3 DE000HG454V3 DE000HG454X7 DE000HG454Y5 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455D6 DE000HG455D6 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455D6 DE000HG455D6 DE000HG455D7				
DE000HG453J8 DE000HG453K6 DE000HG453L4 DE000HG453M2 DE000HG453N0 DE000HG453P5 DE000HG453Q3 DE000HG453R1 DE000HG453S9 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG453Y7 DE000HG453Z4 DE000HG45400 DE000HG45418 DE000HG45426 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG45459 DE000HG45467 DE000HG45475 DE000HG45483 DE000HG45491 DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454C1 DE000HG454D9 DE000HG454E7 DE000HG454F4 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454J6 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454R9 DE000HG454Y5 DE000HG454Z2 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455D6 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455B0 DE000HG455D6 DE000HG455D6				
DE000HG453N0 DE000HG453P5 DE000HG453Q3 DE000HG453R1 DE000HG453S9 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG453Y7 DE000HG453Z4 DE000HG45400 DE000HG45418 DE000HG45426 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG45459 DE000HG45467 DE000HG45475 DE000HG45483 DE000HG45491 DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454C1 DE000HG454D9 DE000HG454E7 DE000HG454F4 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454J6 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454R9 DE000HG454Y5 DE000HG454T5 DE000HG454V3 DE000HG454X7 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45509 DE000HG45558 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	<u>DE000HG453E9</u>		<u>DE000HG453G4</u>	
DE000HG453S9 DE000HG453T7 DE000HG453W1 DE000HG453X9 DE000HG453Y7 DE000HG453Z4 DE000HG45400 DE000HG45418 DE000HG45426 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG45459 DE000HG45467 DE000HG45475 DE000HG45483 DE000HG45491 DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454C1 DE000HG454D9 DE000HG454E7 DE000HG454F4 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454J6 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454R9 DE000HG454Y5 DE000HG454Z2 DE000HG454U3 DE000HG454X7 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45509 DE000HG45558 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455D6 DE000HG455H7				
DE000HG453Y7 DE000HG453Z4 DE000HG45400 DE000HG45418 DE000HG45426 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG45459 DE000HG45467 DE000HG45475 DE000HG45483 DE000HG45491 DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454C1 DE000HG454D9 DE000HG454E7 DE000HG454F4 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454J6 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454R9 DE000HG454Y5 DE000HG454T5 DE000HG454U3 DE000HG454X7 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	<u>DE000HG453N0</u>			<u>DE000HG453R1</u>
DE000HG45426 DE000HG45434 DE000HG45442 DE000HG45459 DE000HG45467 DE000HG45475 DE000HG45483 DE000HG45491 DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454C1 DE000HG454D9 DE000HG454E7 DE000HG454F4 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454J6 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454R9 DE000HG454Y5 DE000HG454T5 DE000HG454U3 DE000HG454X7 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	DE000HG453S9	DE000HG453T7	DE000HG453W1	<u>DE000HG453X9</u>
DE000HG45467 DE000HG45475 DE000HG45483 DE000HG45491 DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454C1 DE000HG454D9 DE000HG454E7 DE000HG454F4 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454J6 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454R9 DE000HG454S7 DE000HG454T5 DE000HG454U3 DE000HG454X7 DE000HG454Y5 DE000HG454Z2 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45541 DE000HG45558 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7				
DE000HG454A5 DE000HG454B3 DE000HG454C1 DE000HG454D9 DE000HG454E7 DE000HG454F4 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454J6 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454R9 DE000HG454S7 DE000HG454T5 DE000HG454U3 DE000HG454X7 DE000HG454Y5 DE000HG454Z2 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45541 DE000HG45558 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	DE000HG45426	DE000HG45434	DE000HG45442	DE000HG45459
DE000HG454E7 DE000HG454F4 DE000HG454G2 DE000HG454H0 DE000HG454J6 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454R9 DE000HG454S7 DE000HG454T5 DE000HG454U3 DE000HG454X7 DE000HG454Y5 DE000HG454Z2 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45541 DE000HG45558 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	DE000HG45467		DE000HG45483	DE000HG45491
DE000HG454J6 DE000HG454K4 DE000HG454L2 DE000HG454M0 DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454R9 DE000HG454S7 DE000HG454T5 DE000HG454U3 DE000HG454X7 DE000HG454Y5 DE000HG454Z2 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45541 DE000HG45558 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	DE000HG454A5	DE000HG454B3	DE000HG454C1	DE000HG454D9
DE000HG454N8 DE000HG454P3 DE000HG454Q1 DE000HG454R9 DE000HG454S7 DE000HG454T5 DE000HG454U3 DE000HG454X7 DE000HG454Y5 DE000HG454Z2 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45541 DE000HG45558 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	DE000HG454E7	DE000HG454F4	DE000HG454G2	DE000HG454H0
DE000HG454S7 DE000HG454T5 DE000HG454U3 DE000HG454X7 DE000HG454Y5 DE000HG454Z2 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45541 DE000HG45558 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	DE000HG454J6	DE000HG454K4	DE000HG454L2	DE000HG454M0
DE000HG454Y5 DE000HG454Z2 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45541 DE000HG45558 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	DE000HG454N8	DE000HG454P3	DE000HG454Q1	DE000HG454R9
DE000HG454Y5 DE000HG454Z2 DE000HG45509 DE000HG45517 DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45541 DE000HG45558 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	DE000HG454S7	DE000HG454T5	DE000HG454U3	DE000HG454X7
DE000HG45525 DE000HG45533 DE000HG45541 DE000HG45558 DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	DE000HG454Y5	DE000HG454Z2	DE000HG45509	
DE000HG45566 DE000HG45574 DE000HG45582 DE000HG45590 DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7	DE000HG45525	DE000HG45533	DE000HG45541	
DE000HG455A2 DE000HG455B0 DE000HG455C8 DE000HG455D6 DE000HG455E4 DE000HG455F1 DE000HG455G9 DE000HG455H7		+ 		
<u>DE000HG455E4</u> <u>DE000HG455F1</u> <u>DE000HG455G9</u> <u>DE000HG455H7</u>		 		
				

DE000HG455N5	DE000HG455P0	DE000HG455Q8	DE000HG455R6
DE000HG455S4	DE000HG455T2	DE000HG455U0	DE000HG455V8
DE000HG455W6	DE000HG456C6	DE000HG456F9	DE000HG45764
DE000HG457S0	DE000HG457Z5	DE000HG45806	DE000HG45848
DE000HG45855	DE000HG45863	DE000HG45871	DE000HG45889
DE000HG45897	DE000HG458A6	DE000HG458B4	DE000HG458C2
DE000HG458D0	DE000HG458E8	DE000HG458F5	DE000HG458G3
DE000HG458H1	DE000HG458J7	DE000HG458K5	DE000HG458L3
DE000HG458M1	DE000HG458N9	DE000HG458P4	DE000HG458Q2
DE000HG458R0	DE000HG458S8	DE000HG458T6	DE000HG458U4
DE000HG458V2	DE000HG458W0	DE000HG458X8	DE000HG458Y6
DE000HG458Z3	DE000HG45905	DE000HG45913	DE000HG45921
DE000HG45939	DE000HG45947	DE000HG45954	DE000HG45962
DE000HG45970	DE000HG45988	DE000HG45996	DE000HG459A4
DE000HG459B2	DE000HG459C0	DE000HG459D8	DE000HG459E6
DE000HG459F3	DE000HG459G1	DE000HG459H9	DE000HG459J5
DE000HG459K3	DE000HG459L1	DE000HG459M9	DE000HG459N7
DE000HG459R5	DE000HG459Q0	DE000HG459R8	DE000HG459S6
DE000HG459F2			DE000HG459W8
	DE000HG459U2	DE000HG459V0	
DE000HG459X6	DE000HG459Y4	DE000HG459Z1	DE000HG45A02
DE000HG45A10	DE000HG45A28	DE000HG45A36	DE000HG45A44
DE000HG45A51	DE000HG45A69	DE000HG45A77	DE000HG45A85
DE000HG45A93	DE000HG45AA2	DE000HG45AB0	DE000HG45AC8
DE000HG45AD6	DE000HG45AE4	DE000HG45AF1	DE000HG45AG9
DE000HG45AH7	DE000HG45AJ3	DE000HG45AK1	DE000HG45AL9
DE000HG45AM7	DE000HG45AN5	DE000HG45AP0	DE000HG45AQ8
DE000HG45AR6	DE000HG45AS4	DE000HG45AT2	DE000HG45AU0
DE000HG45AV8	DE000HG45AW6	DE000HG45AX4	DE000HG45AY2
DE000HG45AZ9	DE000HG45B01	DE000HG45B19	DE000HG45B27
DE000HG45B35	DE000HG45B43	DE000HG45B50	DE000HG45B68
DE000HG45B76	DE000HG45B84	DE000HG45B92	DE000HG45BA0
DE000HG45BB8	DE000HG45BC6	DE000HG45BD4	DE000HG45BE2
DE000HG45BF9	DE000HG45BG7	DE000HG45BH5	DE000HG45BJ1
DE000HG45BK9	DE000HG45BL7	DE000HG45BM5	DE000HG45BN3
DE000HG45BP8	DE000HG45BQ6	DE000HG45BR4	DE000HG45BS2
DE000HG45BT0	DE000HG45BU8	DE000HG45BV6	DE000HG45BW4
DE000HG45BX2	DE000HG45BY0	DE000HG45BZ7	DE000HG45C00
DE000HG45C18	DE000HG45C26	DE000HG45C34	DE000HG45C42
DE000HG45C59	DE000HG45C67	DE000HG45C75	DE000HG45C83
DE000HG45C91	DE000HG45CA8	DE000HG45CB6	DE000HG45CC4
DE000HG45CD2	DE000HG45CE0	DE000HG45CF7	DE000HG45CG5
DE000HG45CH3	DE000HG45CJ9	DE000HG45CK7	DE000HG45CL5
DE000HG45CM3	DE000HG45CN1	DE000HG45CP6	DE000HG45CQ4
DE000HG45CR2	DE000HG45CS0	DE000HG45CT8	DE000HG45CU6
DE000HG45CV4	DE000HG45CW2	DE000HG45CX0	DE000HG45CY8
DE000HG45CZ5	DE000HG45D09	DE000HG45D17	DE000HG45D25
DE000HG45D33	DE000HG45D41	DE000HG45D58	DE000HG45D66
DE000HG45D74	DE000HG45D82	DE000HG45D90	<u>DE000HG45DA6</u>
DE000HG45DB4	DE000HG45DC2	DE000HG45DD0	DE000HG45DE8
DE000HG45DF5	DE000HG45DG3	DE000HG45DH1	<u>DE000HG45DJ7</u>
DE000HG45DK5	DE000HG45DL3	<u>DE000HG45DM1</u>	<u>DE000HG45DN9</u>
DE000HG45DP4	DE000HG45DQ2	DE000HG45DR0	DE000HG45DS8
DE000HG45DT6	<u>DE000HG45DU4</u>	<u>DE000HG45DV2</u>	<u>DE000HG45DW0</u>
DE000HG45DX8	<u>DE000HG45DY6</u>	<u>DE000HG45DZ3</u>	<u>DE000HG45E08</u>
DE000HG45E16	DE000HG45E24	DE000HG45E32	DE000HG45E40

DE000HG45E57	DE000HC45E65	DE000HC45E72	DE000HG45E81
	DE000HG45E65	DE000HG45E73	+ -
DE000HG45E99	DE000HG45EA4	DE000HG45EB2	DE000HG45EC0
DE000HG45ED8	DE000HG45EE6	DE000HG45EF3	DE000HG45EG1
DE000HG45EH9	DE000HG45EJ5	DE000HG45EK3	DE000HG45EL1
DE000HG45EM9	DE000HG45EN7	DE000HG45EP2	DE000HG45EQ0
DE000HG45ER8	DE000HG45ES6	DE000HG45ET4	DE000HG45EU2
DE000HG45EV0	DE000HG45EW8	DE000HG45EX6	DE000HG45EY4
DE000HG45EZ1	DE000HG45F07	DE000HG45F15	DE000HG45F23
DE000HG45F31	DE000HG45F49	DE000HG45F56	DE000HG45F64
DE000HG45F72	DE000HG45F80	DE000HG45F98	DE000HG45FA1
DE000HG45FB9	DE000HG45FC7	DE000HG45FD5	DE000HG45FE3
DE000HG45FF0	DE000HG45FG8	DE000HG45FH6	DE000HG45FJ2
DE000HG45FK0	DE000HG45FL8	DE000HG45FM6	DE000HG45FN4
DE000HG45FP9	DE000HG45FQ7	DE000HG45FR5	DE000HG45FS3
<u>DE000HG45FT1</u>	<u>DE000HG45FU9</u>	DE000HG45FV7	DE000HG45FW5
<u>DE000HG45FX3</u>	DE000HG45FY1	<u>DE000HG45FZ8</u>	<u>DE000HG45G06</u>
DE000HG45G14	DE000HG45G22	DE000HG45G30	<u>DE000HG45G48</u>
DE000HG45G55	DE000HG45G63	DE000HG45G71	DE000HG45G89
DE000HG45G97	DE000HG45GA9	DE000HG45GB7	DE000HG45GC5
DE000HG45GD3	DE000HG45GE1	DE000HG45GF8	DE000HG45GG6
DE000HG45GH4	DE000HG45GJ0	DE000HG45GK8	DE000HG45GL6
DE000HG45GM4	DE000HG45GN2	DE000HG45GP7	DE000HG45GQ5
DE000HG45GR3	DE000HG45GS1	DE000HG45GT9	DE000HG45GU7
DE000HG45GV5	DE000HG45GW3	DE000HG45GX1	DE000HG45GY9
DE000HG45GZ6	DE000HG45H05	DE000HG45H13	DE000HG45H21
DE000HG45H39	DE000HG45H47	DE000HG45H54	DE000HG45H62
DE000HG45H70	DE000HG45H88	DE000HG45H96	DE000HG45HA7
DE000HG45HB5	DE000HG45HC3	DE000HG45HD1	DE000HG45HE9
DE000HG45HF6	DE000HG45HG4	DE000HG45HH2	DE000HG45HJ8
DE000HG45HK6	DE000HG45HL4	DE000HG45HM2	DE000HG45HN0
DE000HG45HP5	DE000HG45HQ3	DE000HG45HR1	DE000HG45HS9
DE000HG45HT7	DE000HG45HU5	DE000HG45HV3	DE000HG45HW1
DE000HG45HX9	DE000HG45HY7	DE000HG45HZ4	DE000HG45J03
DE000HG45J11	DE000HG45J29	DE000HG45J37	DE000HG45J52
DE000HG45J60	DE000HG45J78	DE000HG45J86	DE000HG45J94
DE000HG45JA3	DE000HG45JB1	DE000HG45JC9	DE000HG45JD7
DE000HG45JE5	DE000HG45JF2	DE000HG45JG0	DE000HG45JH8
DE000HG45JJ4	DE000HG45JK2	DE000HG45JL0	DE000HG45JM8
DE000HG45JN6	DE000HG45JP1	DE000HG45JQ9	DE000HG45JR7
DE000HG45JS5	DE000HG45JT3	DE000HG45JU1	DE000HG45JV9
DE000HG45JW7	DE000HG45JX5	DE000HG45JY3	DE000HG45JZ0
DE000HG45K00	DE000HG45K18	DE000HG45K26	DE000HG45K34
DE000HG45K42	DE000HG45K59	DE000HG45K67	DE000HG45K75
DE000HG45K83	DE000HG45K91	DE000HG45KA1	DE000HG45KB9
DE000HG45KC7	DE000HG45KD5	DE000HG45KE3	DE000HG45KF0
DE000HG45KG8	DE000HG45KH6	DE000HG45KJ2	DE000HG45KK0
DE000HG45KL8	DE000HG45KM6	DE000HG45KN4	DE000HG45KP9
DE000HG45KQ7	DE000HG45KR5	DE000HG45KS3	DE000HG45KT1
DE000HG45KU9	DE000HG45KV7	DE000HG45KW5	DE000HG45KX3
DE000HG45KY1	DE000HG45KZ8	DE000HG45L09	DE000HG45L17
DE000HG45L25	DE000HG45L33	DE000HG45L41	DE000HG45L58
DE000HG45L66	DE000HG45L74	DE000HG45L82	DE000HG45L90
DE000HG45LA9	DE000HG45LB7	DE000HG45LC5	DE000HG45LD3
DE000HG45LE1	DE000HG45LF8	DE000HG45LG6	DE000HG45LH4
DE000HG45LJ0	DE000HG45LK8	DE000HG45LL6	DE000HG45LM4
. —————	. —	. —	. ———

DE000HG45LN2	DE000HG45LP7	DE000HG45LQ5	DE000HG4BWA8
DE000HG4DG10	DE000HG5HF57	DE000HG5HF65	DE000HG5HF73
DE000HG5HF81	DE000HG5HF99	DE000HG5HFA7	DE000HG5HFB5
	DE000HG5HFE9		
DE000HG5HFD1		DE000HG5HFF6	DE000HG5HFG4
DE000HG5HFH2	DE000HG5HFJ8	DE000HG5HFK6	DE000HG5HFL4
DE000HG5HFM2	DE000HG5HFN0	DE000HG5HFP5	DE000HG5HFQ3
DE000HG5HFR1	DE000HG5HFS9	DE000HG5HFT7	DE000HG5HFU5
DE000HG5HFV3	DE000HG5HFW1	DE000HG5HFX9	DE000HG5HFY7
DE000HG5HFZ4	DE000HG5HG07	DE000HG5HG15	DE000HG5HG23
DE000HG5HG31	DE000HG5HG49	DE000HG5HG56	DE000HG5HG64
DE000HG5HG72	DE000HG5HG80	DE000HG5HG98	DE000HG5HGA5
DE000HG5HGB3	DE000HG5HGC1	DE000HG5HGD9	DE000HG5HGE7
DE000HG5HGG2	DE000HG5HGH0	DE000HG5HGJ6	DE000HG5HGP3
DE000HG5HGQ1	DE000HG5HGR9	DE000HG5HGS7	DE000HG5HGT5
DE000HG5HGU3	DE000HG5HGV1	DE000HG5HGW9	DE000HG5HGX7
DE000HG5HGY5	DE000HG5HGZ2	DE000HG5HH06	DE000HG5HH14
DE000HG5HH22	DE000HG5HH30	DE000HG5HH48	DE000HG5HH55
DE000HG5HH63	DE000HG5HH71	DE000HG5HH89	DE000HG5HH97
DE000HG5HHA3	DE000HG5HHB1	DE000HG5HHC9	DE000HG5HHD7
DE000HG5HHE5	DE000HG5HHF2	DE000HG5HHG0	DE000HG5HHK2
DE000HG5HHL0	DE000HG5HHM8	DE000HG5HHN6	DE000HG5HHP1
DE000HG5HHQ9	DE000HG5HHR7	DE000HG5HHS5	DE000HG5HHT3
DE000HG5HHU1	DE000HG5HHV9	DE000HG5HHW7	DE000HG5HHX5
DE000HG5HHY3	DE000HG5HHZ0	<u>DE000HG5HJ04</u>	<u>DE000HG5HJ12</u>
<u>DE000HG5HJ20</u>	DE000HG5HJ38	<u>DE000HG5HJ46</u>	<u>DE000HG5HJ53</u>
<u>DE000HG5HJ61</u>	DE000HG5HJ79	<u>DE000HG5HJ87</u>	<u>DE000HG5HJ95</u>
DE000HG5HJA9	DE000HG5HJB7	DE000HG5HJC5	DE000HG5HJD3
DE000HG5HJE1	DE000HG5HJF8	DE000HG5HJG6	DE000HG5HJH4
DE000HG5HJJ0	DE000HG5HJK8	DE000HG5HJL6	DE000HG5HJM4
DE000HG5HJN2	DE000HG5HJP7	DE000HG5HJQ5	DE000HG5HJR3
DE000HG5HJS1	DE000HG5HJT9	DE000HG5HJY9	DE000HG5HJZ6
<u>DE000HG5HK01</u>	DE000HG5HK19	DE000HG5HK84	DE000HG5HK92
DE000HG5HKA7	DE000HG5HKB5	DE000HG5HKC3	DE000HG5HKD1
DE000HG5HKE9	DE000HG5HKF6	DE000HG5HKG4	DE000HG5HKJ8
DE000HG5HKK6	DE000HG5HKM2	DE000HG5HKN0	DE000HG5HKP5
DE000HG5HKQ3	DE000HG5HKR1	DE000HG5HKS9	DE000HG5HKT7
DE000HG5HKU5	DE000HG5HKV3	DE000HG5HKW1	DE000HG5HKX9
DE000HG5HKY7	DE000HG5HKZ4	DE000HG5HL00	DE000HG5HL18
DE000HG5HL26	DE000HG5HL34	DE000HG5HL67	DE000HG5HL75
DE000HG5HL83	DE000HG5HL91	DE000HG5HLA5	DE000HG5HLB3
DE000HG5HLC1	DE000HG5HLD9	DE000HG5HLE7	DE000HG5HLF4
DE000HG5HLG2	DE000HG5HLH0	DE000HG5HLJ6	DE000HG5HLK4
DE000HG5HLL2	DE000HG5HLM0	DE000HG5HLN8	DE000HG5HLP3
DE000HG5HLQ1	DE000HG5HLR9	DE000HG5HLS7	DE000HG5HLT5
DE000HG5HLU3	DE000HG5HLV1	DE000HG5HLW9	DE000HG5HLX7
DE000HG5HLY5	DE000HG5HLZ2	DE000HG5HM17	DE000HG5HM25
DE000HG5HM74	DE000HG5HM82	DE000HG5HM90	DE000HG5HMA3
DE000HG5HMB1	DE000HG5HMC9	DE000HG5HMD7	DE000HG5HME5
DE000HG5HMF2	DE000HG5HMG0	DE000HG5HMH8	DE000HG5HMJ4
DE000HG5HMK2	DE000HG5HML0	DE000HG5HMP1	DE000HG5HMQ9
DE000HG5HMR7	DE000HG5HMS5	DE000HG5HMZ0	DE000HG5HN08
DE000HG5HN16	DE000HG5HN24	DE000HG5HN32	DE000HG5HN40
DE000HG5HN57	DE000HG5HN65	DE000HG5HN81	DE000HG5HN99
DE000HG5HNA1	DE000HG5HNB9	DE000HG5HNF0	DE000HG5HNG8
DE000HG5HNH6	DE000HG5HNJ2	DE000HG5HNK0	DE000HG5HNL8
	· — — — — — — — — — — — — — — — — — — —		·

DE000HG5HNM6	DE000HG5HNN4	DE000HG5HNP9	DE000HG5HNQ7
DE000HG5HNR5	DE000HG5HNS3	DE000HG5HNT1	DE000HG5HNU9
DE000HG5HNV7	DE000HG5HNW5	DE000HG5HNX3	DE000HG5HNY1
DE000HG5HP14	DE000HG5HP22	DE000HG5HP30	DE000HG5HP48
DE000HG5HP55	DE000HG5HP63	DE000HG5HP71	DE000HG5HP89
DE000HG5HP97	DE000HG5HPA6	DE000HG5HPB4	DE000HG5HPC2
DE000HG5HPD0	DE000HG5HPE8	DE000HG5HPF5	DE000HG5HPG3
DE000HG5HPH1	DE000HG5HPJ7	DE000HG5HPK5	DE000HG5HPL3
DE000HG5HPM1	DE000HG5HPN9	DE000HG5HPP4	DE000HG5HPQ2
DE000HG5HPR0	DE000HG5HPS8	DE000HG5HPT6	DE000HG5HPU4
DE000HG5HPV2	DE000HG5HPW0	DE000HG5HPX8	DE000HG5HPY6
DE000HG5HPZ3	DE000HG5HQ05	DE000HG5HQ13	DE000HG5HQ21
DE000HG5HQ39	DE000HG5HQ47	DE000HG5HQ54	DE000HG5HQ62
DE000HG5HQ70	DE000HG5HQ88	DE000HG5HQ96	DE000HG5HQA4
DE000HG5HQB2	DE000HG5HQC0	DE000HG5HQD8	DE000HG5HQE6
DE000HG5HQF3	DE000HG5HQG1	DE000HG5HQH9	DE000HG5HQJ5
DE000HG5HQK3			DE000HG5HQN7
	DE000HG5HQL1	DE000HG5HQM9	
DE000HG5HQP2	DE000HG5HQQ0	DE000HG5HQT4	DE000HG5HQU2
DE000HG5HQV0	DE000HG5HQW8	DE000HG5HQX6	DE000HG5HQY4
DE000HG5HQZ1	DE000HG5HR04	DE000HG5HR12	DE000HG5HR20
DE000HG5HR38	DE000HG5HR46	DE000HG5HR53	DE000HG5HR61
DE000HG5HRA2	DE000HG5HRB0	DE000HG5HRC8	DE000HG5HRD6
DE000HG5HRE4	DE000HG5HRF1	DE000HG5HRG9	DE000HG5HRH7
DE000HG5HRJ3	DE000HG5HRK1	DE000HG5HRL9	DE000HG5HRM7
DE000HG5HRN5	DE000HG5HRP0	DE000HG5HRQ8	DE000HG5HRR6
DE000HG5HRS4	DE000HG5HRT2	DE000HG5HRU0	DE000HG5HRV8
DE000HG5HRW6	DE000HG5HRX4	DE000HG5HRY2	DE000HG5HRZ9
DE000HG5HS03	DE000HG5HS11	DE000HG5HS29	<u>DE000HG5HS37</u>
DE000HG5HS45	DE000HG5HS52	DE000HG5HS60	DE000HG5HS78
DE000HG5HS86	DE000HG5HS94	DE000HG5HSA0	DE000HG5HSB8
DE000HG5HSC6	DE000HG5HSD4	DE000HG5HSE2	DE000HG5HSF9
DE000HG5HSG7	DE000HG5HSH5	DE000HG5HSJ1	DE000HG5HSK9
DE000HG5HSL7	DE000HG5HSM5	DE000HG5HSN3	DE000HG5HSP8
DE000HG5HSQ6	DE000HG5HSR4	DE000HG5HSS2	DE000HG5HST0
DE000HG5HSU8	DE000HG5HSV6	DE000HG5HSW4	DE000HG5HSX2
DE000HG5HSY0	DE000HG5HSZ7	DE000HG5HT02	DE000HG5HT10
DE000HG5HT28	DE000HG5HT36	DE000HG5HT44	<u>DE000HG5HT51</u>
DE000HG5HT69	<u>DE000HG5HT77</u>	<u>DE000HG5HT85</u>	<u>DE000HG5HT93</u>
DE000HG5HTA8	DE000HG5HTB6	DE000HG5HTC4	DE000HG5HTD2
DE000HG5HTE0	DE000HG5HTF7	DE000HG5HTG5	DE000HG5HTH3
DE000HG5HTJ9	DE000HG5HTK7	DE000HG5HTL5	DE000HG5HTM3
DE000HG5HTN1	DE000HG5HTP6	DE000HG5HTQ4	DE000HG5HTR2
DE000HG5HTS0	DE000HG5HTT8	DE000HG5HTU6	DE000HG5HTV4
DE000HG5HTW2	DE000HG5HTX0	DE000HG5HTY8	DE000HG5HTZ5
DE000HG5HU09	DE000HG5HU17	DE000HG5HU25	DE000HG5HU33
DE000HG5HU41	DE000HG5HU58	DE000HG5HU66	DE000HG5HU74
DE000HG5HU82	DE000HG5HU90	DE000HG5HUA6	DE000HG5HUB4
DE000HG5HUC2	DE000HG5HUD0	DE000HG5HUE8	DE000HG5HUF5
DE000HG5HUG3	DE000HG5HUH1	DE000HG5HUJ7	DE000HG5HUK5
DE000HG5HUL3	DE000HG5HUM1	DE000HG5HUN9	DE000HG5HUP4
DE000HG5HUQ2	DE000HG5HUR0	DE000HG5HUS8	DE000HG5HUT6
DE000HG5HUU4	DE000HG5HUV2	DE000HG5HUW0	DE000HG5HUX8
DE000HG5HUY6	DE000HG5HUZ3	DE000HG5HV08	DE000HG5HV57
DE000HG5HV65	DE000HG5HVR8	DE000HG5HVS6	DE000HG5HVT4
DE000HG5HVU2	DE000HG5HVV0	DE000HG5HVW8	DE000HG5HVX6

DE000HG5HVY4	DE000HG5HVZ1	DE000HG5HW07	DE000HG5HW15
DE000HG5HW23	DE000HG5HW31	DE000HG5HW64	DE000HG5HW72
DE000HG5HW80	DE000HG5HW98	DE000HG5HWA2	DE000HG5HWB0
DE000HG5HWC8	DE000HG5HWD6	DE000HG5HWE4	DE000HG5HWF1
DE000HG5HWG9	DE000HG5HWR6	DE000HG5HWS4	DE000HG5HWT2
DE000HG5HWU0	DE000HG5HWV8	DE000HG5HWW6	DE000HG5HWX4
DE000HG5HWY2	DE000HG5HWZ9	DE000HG5HX06	DE000HG5HX14
DE000HG5HX22	DE000HG5HX30	DE000HG5HX48	DE000HG5HX55
DE000HG5HX63	DE000HG5HX71	DE000HG5HX89	DE000HG5HX97
DE000HG5HXA0	DE000HG5HXB8	DE000HG5HXC6	DE000HG5HXD4
DE000HG5HXE2	DE000HG5HXF9	DE000HG5HXG7	DE000HG5HXH5
DE000HG5HXJ1	DE000HG5HXK9	DE000HG5HXL7	DE000HG5HXM5
DE000HG5HXN3	DE000HG5HXP8	DE000HG5HXQ6	DE000HG5HXR4
DE000HG5HXS2	DE000HG5HXW4	DE000HG5HXX2	DE000HG5HXY0
DE000HG5HXZ7	DE000HG5HY05	DE000HG5HY13	DE000HG5HY21
DE000HG5HY39	DE000HG5HY47	DE000HG5HY54	DE000HG5HY62
DE000HG5HY70	DE000HG5HY88	DE000HG5HY96	DE000HG5HYA8
DE000HG5HYB6	DE000HG5HYC4	DE000HG5HYD2	DE000HG5HYE0
DE000HG5HYF7			DE000HG5HYJ9
DE000HG5HYK7	DE000HG5HYG5	DE000HG5HYH3	
	DE000HG6D4F8	DE000HG6D4G6	DE000HG6D4H4
DE000HG6D4J0	DE000HG6D4K8	DE000HG6D4L6	DE000HG6D4M4
DE000HG6D4N2	DE000HG6D4P7	DE000HG6D4U5	DE000HG6D4R3
DE000HG6D4S1	DE000HG6D4T9	DE000HG6D4U7	DE000HG6D4V5
DE000HG6D4W3	DE000HG6D4X1	DE000HG6D4Y9	DE000HG6D4Z6
DE000HG6D502	DE000HG6D510	DE000HG6D528	DE000HG6D536
DE000HG6D544	DE000HG6D551	DE000HG6D569	DE000HG6D577
DE000HG6D585	DE000HG6D593	DE000HG6D5A6	DE000HG6D5B4
DE000HG6D5C2	DE000HG6D5D0	DE000HG6D5E8	DE000HG6D5F5
DE000HG6D5G3	DE000HG6D5H1	DE000HG6D5J7	DE000HG6D5K5
DE000HG6D5L3	DE000HG6D5M1	DE000HG6D5N9	DE000HG6D5P4
DE000HG6D5Q2	DE000HG6D5R0	DE000HG6D5S8	DE000HG6D5T6
DE000HG6D5U4	DE000HG6D5V2	DE000HG6D5W0	DE000HG6D5X8
DE000HG6D5Y6	DE000HG6D5Z3	DE000HG6D601	DE000HG6D619
DE000HG6D627	DE000HG6D635	DE000HG6D643	DE000HG6D650
DE000HG6D668	DE000HG6D676	DE000HG6D684	DE000HG6D692
DE000HG6D6A4	DE000HG6D6B2	DE000HG6D6C0	DE000HG6D6D8
DE000HG6D6E6	DE000HG6D6F3	DE000HG6D6G1	DE000HG6D6H9
DE000HG6D6J5	DE000HG6D6K3	DE000HG6D6L1	DE000HG6D6M9
DE000HG6D6N7	<u>DE000HG6D6P2</u>	DE000HG6D6Q0	DE000HG6D6R8
<u>DE000HG6D6S6</u>	DE000HG6D6T4	DE000HG6D6U2	DE000HG6D6V0
<u>DE000HG6D6W8</u>	DE000HG6D6X6	DE000HG6D6Y4	<u>DE000HG6D6Z1</u>
DE000HG6D700	DE000HG6D718	DE000HG6D726	DE000HG6D734
DE000HG6D742	DE000HG6D759	DE000HG6D767	DE000HG6D775
DE000HG6D783	DE000HG6D791	DE000HG6D7A2	<u>DE000HG6D7B0</u>
DE000HG6D7C8	<u>DE000HG6D7D6</u>	<u>DE000HG6D7E4</u>	<u>DE000HG6D7F1</u>
<u>DE000HG6D7G9</u>	<u>DE000HG6D7H7</u>	<u>DE000HG6D7J3</u>	<u>DE000HG6D7K1</u>
DE000HG6D7L9	<u>DE000HG6D7M7</u>	<u>DE000HG6D7N5</u>	<u>DE000HG6D7P0</u>
DE000HG6D7Q8	DE000HG6D7R6	DE000HG6D7S4	<u>DE000HG6D7T2</u>
DE000HG6D7U0	DE000HG6D7V8	DE000HG6D7W6	<u>DE000HG6D7X4</u>
DE000HG6D7Y2	DE000HG6D7Z9	DE000HG6D809	DE000HG6D817
DE000HG6D825	DE000HG6D833	DE000HG6D841	DE000HG6D858
DE000HG6D866	DE000HG6D874	DE000HG6D882	DE000HG6D890
DE000HG6D8A0	DE000HG6D8B8	DE000HG6D8C6	DE000HG6D8D4
DE000HG6D8E2	DE000HG6D8F9	DE000HG6D8G7	DE000HG6D8H5
DE000HG6D8J1	DE000HG6D8K9	DE000HG6D8L7	DE000HG6D8M5

DE000HG6D8N3	DE000HG6D8P8	DE000HG6D8Q6	DE000HG6D8R4
DE000HG6D8S2	DE000HG6D8T0	DE000HG6D8U8	DE000HG6D8V6
DE000HG6D8W4	DE000HG6D8X2	DE000HG6D8Y0	DE000HG6D8Z7
DE000HG6D908	DE000HG6D916	DE000HG6D924	DE000HG6D932
DE000HG6D940	DE000HG6D957	DE000HG6D965	DE000HG6D973
DE000HG6D981	DE000HG6D999	DE000HG6D9A8	DE000HG6D9B6
DE000HG6D9C4	DE000HG6D9D2	DE000HG6D9E0	DE000HG6D9F7
DE000HG6D9G5	DE000HG6D9H3	DE000HG6D9J9	DE000HG6D9K7
DE000HG6D9L5	DE000HG6D9M3	DE000HG6D9N1	DE000HG6D9P6
DE000HG6D9Q4	DE000HG6D9R2	DE000HG6D9S0	<u>DE000HG6D9T8</u>
DE000HG6D9U6	DE000HG6D9V4	DE000HG6D9W2	DE000HG6D9X0
DE000HG6D9Y8	DE000HG6D9Z5	DE000HG6DA06	DE000HG6DA14
DE000HG6DA22	DE000HG6DA30	DE000HG6DA48	DE000HG6DA55
DE000HG6DA63	DE000HG6DA71	DE000HG6LJQ5	DE000HG6LJR3
DE000HG6LJS1	DE000HG6LJT9	DE000HG6LJU7	DE000HG6LJV5
DE000HG6LJW3	DE000HG6LJX1	DE000HG6LJY9	DE000HG6LJZ6
DE000HG6LK04	DE000HG6LK12	DE000HG6LK20	DE000HG6LK38
DE000HG6LK46	DE000HG6LK53	DE000HG6LK61	DE000HG6LK79
<u>DE000HG6LK87</u>	DE000HG6LK95	DE000HG6LKA7	DE000HG6LKB5
DE000HG6LKC3	DE000HG6LKD1	DE000HG6LKE9	DE000HG6LKF6
DE000HG6LKG4	DE000HG6LKH2	DE000HG6LKJ8	DE000HG6LKK6
DE000HG6LKL4	DE000HG6LKM2	DE000HG6LKN0	DE000HG6LKP5
DE000HG6LKQ3	DE000HG6LKR1	DE000HG6LKS9	DE000HG6LKT7
DE000HG6LKU5	DE000HG6LKV3	DE000HG6LKW1	DE000HG6LKX9
DE000HG6LKY7	DE000HG6LKZ4	DE000HG6LL03	DE000HG6LL11
DE000HG6LL29	DE000HG6LL37	DE000HG6LL45	DE000HG6LL52
DE000HG6LL60	DE000HG6LL78	DE000HG6LL86	DE000HG6LL94
DE000HG6LLA5	DE000HG6LLB3	DE000HG6LLC1	DE000HG6LLD9
DE000HG6LLE7	DE000HG6LLF4	DE000HG6LLG2	DE000HG6LLH0
DE000HG6LLJ6	DE000HG6LLK4	DE000HG6LLL2	DE000HG6LLM0
DE000HG6LLN8	DE000HG6LLP3	DE000HG6LLQ1	DE000HG6LLR9
DE000HG6LLS7	DE000HG6LLT5	DE000HG6LLU3	DE000HG6LLV1
DE000HG6LLW9	DE000HG6LLX7	DE000HG6LLY5	DE000HG6LLZ2
DE000HG6LM02	DE000HG6LM10	DE000HG6LM28	DE000HG6LM36
DE000HG6LM44	DE000HG6LM51	DE000HG6LM69	DE000HG6LM77
DE000HG6LM85	DE000HG6LM93	DE000HG6LMA3	DE000HG6LMB1
DE000HG6LMC9	DE000HG6LMD7	DE000HG6LME5	DE000HG6LMF2
DE000HG6LMG0	DE000HG6LMH8	DE000HG6LMJ4	DE000HG6LMK2
DE000HG6LML0	DE000HG6LMM8	DE000HG6LMN6	DE000HG6LMP1
DE000HG6LMQ9	DE000HG6LMR7	DE000HG6LMS5	DE000HG6LMT3
DE000HG6LMU1	DE000HG6LMV9	DE000HG6LMW7	DE000HG6LMX5
DE000HG6LMY3	DE000HG6LMZ0	DE000HG6LN01	DE000HG6LN19
DE000HG6LN27	DE000HG6LN35	DE000HG6LN43	DE000HG6LN50
DE000HG6LN68	DE000HG6LN76	DE000HG6LN84	DE000HG6LN92
DE000HG6LNA1	DE000HG6LNB9	DE000HG6LNC7	DE000HG6LND5
DE000HG6LNE3	DE000HG6LNF0	DE000HG6LNG8	DE000HG6LNH6
DE000HG6LNJ2	DE000HG6LNK0	DE000HG6LNL8	DE000HG6LNM6
DE000HG6LNN4	DE000HG6LNP9	DE000HG6LNQ7	DE000HG6LNR5
DE000HG6LNS3	DE000HG6LNT1	DE000HG6LNU9	DE000HG6LNV7
DE000HG6LNW5	DE000HG6LNX3	DE000HG6LNY1	DE000HG6LNZ8
DE000HG6LP09	DE000HG6LP17	DE000HG6LP25	DE000HG6LP33
DE000HG6LP41	DE000HG6LP58	DE000HG6LP66	DE000HG6LP74
DE000HG6LP82	DE000HG6LP90	DE000HG6LPA6	DE000HG6LPB4
DE000HG6LPC2	DE000HG6LPD0	DE000HG6LPE8	DE000HG6LPF5
DE000HG6LPG3	DE000HG6LPH1	DE000HG6LPJ7	DE000HG6LPK5
	· 		

DE000LICCI DI 2	DECONLOCI DIM	DE000LICGL DNO	DE000HCCL DD4
DE000HG6LPL3	DE000HG6LPM1	DE000HG6LPN9	DE000HG6LPP4
DE000HG6LPQ2	DE000HG6LPR0	DE000HG6LPS8	DE000HG6LPT6
DE000HG6LPU4	DE000HG6LPV2	DE000HG6LPW0	DE000HG6LPX8
DE000HG6LPY6	DE000HG6LPZ3	DE000HG6LQ08	DE000HG6LQ16
DE000HG6LQ24	DE000HG6LQ32	DE000HG6LQ40	DE000HG6LQ57
DE000HG6LQ65	DE000HG6LQ73	DE000HG6LQ81	DE000HG6LQ99
DE000HG6LQA4	DE000HG6LQB2	DE000HG6LQC0	DE000HG6LQD8
DE000HG6LQE6	DE000HG6LQF3	DE000HG6LQG1	DE000HG6LQH9
DE000HG6LQJ5	DE000HG6LQK3	DE000HG6LQL1	DE000HG6LQM9
DE000HG6LQN7	DE000HG6LQP2	DE000HG6LQQ0	DE000HG6LQR8
DE000HG6LQS6	DE000HG6LQT4	DE000HG6LQU2	DE000HG6LQV0
DE000HG6LQW8	DE000HG6LQX6	DE000HG6LQY4	DE000HG6LQZ1
DE000HG6LR07	DE000HG6LR15	DE000HG6LR23	DE000HG6LR31
DE000HG6LR49	DE000HG6LR56	DE000HG6LR64	DE000HG6LR72
DE000HG6LR80	DE000HG6LR98	DE000HG6LRA2	DE000HG6LRB0
DE000HG6LRC8	DE000HG6LRD6	DE000HG6LRE4	DE000HG6LRF1
DE000HG6LRG9	DE000HG6LRH7	DE000HG6LRJ3	DE000HG6LRK1
DE000HG6LRL9	DE000HG6LRM7	DE000HG6LRN5	DE000HG6LRP0
DE000HG6LRQ8	DE000HG6LRR6	DE000HG6LRS4	DE000HG6LRT2
DE000HG6LRU0	DE000HG6LRV8	DE000HG6LRW6	DE000HG6LRX4
DE000HG6LRY2	DE000HG6LRZ9	DE000HG6LS06	DE000HG6LS14
DE000HG6LS22	DE000HG6LS30	DE000HG6LS48	DE000HG6LS55
DE000HG6LS63	DE000HG6LS71	DE000HG6LS89	DE000HG6LS97
DE000HG6LSA0	DE000HG6LSB8	DE000HG6LSC6	DE000HG6LSD4
DE000HG6LSE2	DE000HG6LSF9	DE000HG6LSG7	DE000HG6LSH5
DE000HG6LSJ1	DE000HG6LSK9	DE000HG6LSL7	DE000HG6LSM5
DE000HG6LSN3	DE000HG6LSP8	DE000HG6LSQ6	DE000HG6LSR4
DE000HG6LSS2	DE000HG6LST0	DE000HG6LSU8	DE000HG6LSV6
DE000HG6LSW4	DE000HG6LSX2	DE000HG6LSY0	DE000HG6LSZ7
DE000HG6LT05	DE000HG6LT13	DE000HG6LT21	DE000HG6LT39
DE000HG6LT47	DE000HG6LT54	DE000HG6LT62	DE000HG6LT70
DE000HG6LT88	DE000HG6LT96	DE000HG6LTA8	DE000HG6LTB6
DE000HG6LTC4	DE000HG6LTD2	DE000HG6LTE0	DE000HG6LTF7
DE000HG6LTG5	DE000HG6LTH3	DE000HG6LTJ9	DE000HG6LTK7
DE000HG6LTL5	DE000HG6LTM3	DE000HG6LTN1	DE000HG6LTP6
DE000HG6LTQ4	DE000HG6LTR2	DE000HG6LTS0	DE000HG6LTT8
DE000HG6LTU6	DE000HG6LTV4	DE000HG6LTW2	DE000HG6LTX0
DE000HG6LTY8	DE000HG6LTZ5	DE000HG6LU02	DE000HG6LU10
DE000HG6LU28	DE000HG6LU36	DE000HG6LU44	DE000HG6LU51
DE000HG6LU69	DE000HG6LU77	DE000HG6LU85	DE000HG6LU93
DE000HG6LUA6	DE000HG6LUB4	DE000HG6LUC2	DE000HG6LUD0
DE000HG6LUE8	DE000HG6LUF5	DE000HG6LUG3	DE000HG6LUH1
DE000HG6LUJ7	DE000HG6LUK5	DE000HG6LUL3	DE000HG6LUM1
DE000HG6LUN9	DE000HG6LUP4	DE000HG6LUQ2	DE000HG6LUR0
DE000HG6LUS8	DE000HG6LUT6	DE000HG6LUU4	DE000HG6LUV2
DE000HG6LUW0	DE000HG6LUX8	DE000HG6LUY6	DE000HG6LUZ3
DE000HG6LV01	DE000HG6LV19	DE000HG6LV27	DE000HG6LV35
DE000HG6LV43	DE000HG6LV50	DE000HG6LV68	DE000HG6LV76
DE000HG6LV84	DE000HG6LV92	DE000HG6LVA4	DE000HG6LVB2
DE000HG6LVC0	DE000HG6LVD8	DE000HG6LVE6	DE000HG6LVF3
DE000HG6LVG1	DE000HG6LVH9	DE000HG6LVJ5	DE000HG6LVK3
DE000HG6LVL1	DE000HG6LVM9	DE000HG6LVN7	DE000HG6LVP2
DE000HG6LVQ0	DE000HG6LVR8	DE000HG6LVS6	DE000HG6LVT4
DE000HG6LVU2	DE000HG6LVV0	DE000HG6LVW8	DE000HG6LVX6
DE000HG6LVY4	DE000HG6LVZ1	DE000HG6LW00	DE000HG6LW18
DECCOLIOCEVIT	<u>DECCCIOCEVAI</u>	<u> </u>	DECCOLICOTAL IO

DE000HG6LW26	DE000HG6LW34	DE000HG6LW42	DE000HG6LW59
DE000HG6LW67	DE000HG6LW75	DE000HG6LW83	DE000HG6LW91
DE000HG6LWA2	DE000HG6LWB0	DE000HG6LWC8	DE000HG6LWD6
DE000HG6LWE4		DE000HG6LWG9	
	DE000HG6LWF1		DE000HG6LWH7
DE000HG6LWJ3	DE000HG6LWK1	DE000HG6LWL9	DE000HG6LWM7
DE000HG6LWN5	DE000HG6LWP0	DE000HG6LWQ8	DE000HG6LWR6
DE000HG6LWS4	DE000HG6LWT2	DE000HG6LWU0	DE000HG6LWV8
DE000HG6LWW6	DE000HG6LWX4	DE000HG6LWY2	DE000HG6LWZ9
DE000HG6LX09	DE000HG6LX17	DE000HG6LX25	DE000HG6LX33
DE000HG6LX41	DE000HG6LX58	DE000HG6LX66	DE000HG6LX74
DE000HG6LX82	DE000HG6LX90	DE000HG6LXA0	DE000HG6LXB8
DE000HG6LXC6	DE000HG6LXD4	DE000HG6LXE2	DE000HG6LXF9
DE000HG6LXG7	DE000HG6LXH5	DE000HG6LXJ1	DE000HG6LXK9
DE000HG6LXL7	DE000HG6LXM5	DE000HG6LXN3	DE000HG6LXP8
DE000HG6LXQ6	DE000HG6LXR4	DE000HG6LXS2	DE000HG6LXT0
DE000HG6LXU8	DE000HG6LXV6	DE000HG6LXW4	DE000HG6LXX2
DE000HG6LXY0	DE000HG6LXZ7	DE000HG6LY08	DE000HG6LY16
DE000HG6LY24	DE000HG6LY32	DE000HG6LY40	DE000HG6LY57
DE000HG6LY65	DE000HG6LY73	DE000HG6LY81	<u>DE000HG6LY99</u>
DE000HG6LYA8	DE000HG6LYB6	DE000HG6LYC4	DE000HG6LYD2
DE000HG6LYE0	DE000HG6LYF7	DE000HG6LYG5	DE000HG6LYH3
DE000HG6LYJ9	DE000HG6LYK7	DE000HG6LYL5	DE000HG6LYM3
DE000HG6LYN1	DE000HG6LYP6	DE000HG6LYQ4	DE000HG6LYR2
DE000HG6LYS0	DE000HG6LYT8	DE000HG6LYU6	DE000HG6LYV4
DE000HG6LYW2	DE000HG6LYX0	DE000HG6LYY8	DE000HG6LYZ5
<u>DE000HG6LZ07</u>	DE000HG6LZ15	DE000HG6LZ23	DE000HG6LZ31
DE000HG6LZ49	DE000HG6LZ56	DE000HG6LZ64	<u>DE000HG6LZ72</u>
<u>DE000HG6LZ80</u>	DE000HG6LZ98	DE000HG6LZA5	DE000HG6LZB3
DE000HG6LZC1	DE000HG6LZD9	DE000HG6LZE7	DE000HG6LZF4
DE000HG6LZG2	DE000HG6LZH0	DE000HG6LZJ6	DE000HG6LZK4
DE000HG6LZL2	DE000HG6LZM0	DE000HG6LZN8	DE000HG6LZP3
DE000HG6LZQ1	DE000HG6LZR9	DE000HG6LZS7	DE000HG6LZT5
DE000HG6LZU3	DE000HG6LZV1	DE000HG6LZW9	DE000HG6LZX7
DE000HG6LZY5	DE000HG6LZZ2	DE000HG6M008	DE000HG6M016
DE000HG6M024	DE000TR1LB02	DE000TR1LBX2	DE000TR1LBY0
DE000TR1LBZ7	DE000TT5PB26	DE000TT5PB34	DE000TT5PB42
DE000TT5PB59	DE000TT5PB67	DE000TT5PB75	DE000TT5PB83
DE000TT5PB91	DE000TT5PBA0	DE000TT5PBB8	DE000TT5PBC6
DE000TT5PBD4	DE000TT5PBE2	DE000TT5PBF9	DE000TT5PBG7
DE000TT5PBH5	DE000TT5PBJ1	DE000TT5PBK9	DE000TT5PBL7
DE000TT5PEQ0	DE000TT5PER8	DE000TT5PES6	DE000TT5PET4
DE000TT5PEU2	DE000TT5PEV0	DE000TT5PEW8	DE000TT5PEX6
DE000TT5PEY4	DE000TT5PEZ1	DE000TT5PF06	DE000TT5PF14
DE000TT5PF22	DE000TT5PF30	DE000TT5PF48	DE000TT5PFK0
DE000TT5PFL8	DE000TT5PFM6	DE000TT5PFN4	DE000TT5PFP9
DE000TT5PFQ7	DE000TT5PFR5	DE000TT5PFS3	DE000TT5PFT1
DE000TT5PGS1	DE000TT5PGT9	DE000TT5PGX1	DE000TT5PGY9
DE000TT5PHW1	DE000TT5PHX9	DE000TT5PHY7	DE000TT5PHZ4
DE000TT5PJ02	DE000TT5PJ10	DE000TT5PJH8	DE000TT5PJJ4
DE000TT5PJK2	DE000TT5PJL0	DE000TT5PK25	DE000TT5PK33
DE000TT5PK41	DE000TT5PK58	DE000TT5PK66	DE000TT5PK74
DE000TT5PK82	DE000TT5PK90	DE000TT5PMF6	DE000TT5PMH2
DE000TT5PMK6	DE000TT5PML4	DE000TT5PMM2	DE000TT5PN48
DE000TT5PN55	<u>DE000TT5PN63</u>	DE000TT5PN71	DE000TT5PN89
DE000TT5PN97	DE000TT5PNA5	DE000TT5PNB3	DE000TT5PNC1
	1		

DECONTEDUDO	DECONTEDNIZO	DECONTERDES	DECONTEDDO
DE000TT5PND9	DE000TT5PNZ2	DE000TT5PP53	DE000TT5PP61
DE000TT5PQK7	DE000TT5PQL5	DE000TT5PQM3	DE000TT5PQN1
DE000TT5PQP6	DE000TT5PR77	DE000TT5PR85	DE000TT5PR93
DE000TT5PRA6	DE000TT5PRB4	DE000TT5PRC2	DE000TT5PRD0
DE000TT5PRE8	DE000TT5PRF5	DE000TT5PRG3	DE000TT5PRR0
DE000TT5PRT6	DE000TT5PS19	DE000TT5PS27	DE000TT5PS35
DE000TT5PS43	DE000TT5PS50	DE000TT5PS68	DE000TT5PS76
DE000TT5PSB2	DE000TT5PSC0	DE000TT5PSD8	DE000TT5PSE6
DE000TT5PSF3	DE000TT5PSG1	DE000TT5PSH9	DE000TT5PSJ5
DE000TT5PSP2	DE000TT5PSQ0	DE000TT5PSR8	DE000TT5PSS6
DE000TT5PST4	DE000TT5PSU2	DE000TT5PSV0	DE000TT5PT00
DE000TT5PT34	DE000TT5PT42	DE000TT5PT67	DE000TT5PT75
DE000TT5PU23	DE000TT5PU31	DE000TT5PU49	DE000TT5PUB8
DE000TT5PUS2	DE000TT5PUT0	DE000TT5PUU8	DE000TT5PVF7
DE000TT5PVH3	DE000TT5PVS0	DE000TT5PVU6	DE000TT5PVV4
DE000TT5PWX8	DE000TT5PWZ3	DE000TT5PX04	DE000TT5PX87
DE000TT5PX95	DE000TT5PXA4	DE000TT5PXB2	DE000TT5PXC0
DE000TT5PYX4	DE000TT5PYY2	DE000TT5PZT9	DE000TT5PZU7
DE000TT5PZV5	DE000TT5PZW3	DE000TT5PZX1	DE000TT5PZY9
DE000TT5PZZ6	DE000TT5Q0A1	<u>DE000TT5Q0B9</u>	DE000TT5Q0C7
DE000TT5Q101	DE000TT5Q127	DE000TT5Q1N2	<u>DE000TT5Q1P7</u>
<u>DE000TT5Q1Q5</u>	<u>DE000TT5Q1R3</u>	<u>DE000TT5Q1S1</u>	<u>DE000TT5Q1T9</u>
DE000TT5Q226	DE000TT5Q242	DE000TT5Q259	<u>DE000TT5Q267</u>
<u>DE000TT5Q2U5</u>	<u>DE000TT5Q2V3</u>	<u>DE000TT5Q2W1</u>	<u>DE000TT5Q2X9</u>
<u>DE000TT5Q2Y7</u>	DE000TT5Q2Z4	DE000TT5Q3E7	<u>DE000TT5Q3G2</u>
DE000TT5Q3J6	<u>DE000TT5Q4K2</u>	<u>DE000TT5Q4L0</u>	<u>DE000TT5Q4M8</u>
<u>DE000TT5Q4N6</u>	DE000TT5Q4P1	DE000TT5Q564	DE000TT5Q572
DE000TT5Q580	<u>DE000TT5Q5A0</u>	DE000TT5Q5B8	DE000TT5Q5C6
DE000TT5Q5D4	DE000TT5Q5W4	DE000TT5Q5X2	DE000TT5Q5Y0
DE000TT5Q5Z7	DE000TT5Q606	DE000TT5Q6M3	DE000TT5Q6N1
DE000TT5Q6P6	DE000TT5Q6Q4	DE000TT5Q7H1	DE000TT5Q7J7
DE000TT5Q7K5	DE000TT5Q7L3	DE000TT5Q7Z3	DE000TT5Q804
DE000TT5Q812	DE000TT5Q820	DE000TT5Q838	DE000TT5Q846
DE000TT5Q8N7	DE000TT5Q8Y4	DE000TT5Q8Z1	DE000TT5Q903
DE000TT5Q911	DE000TT5Q929	DE000TT5Q937	DE000TT5Q945
DE000TT5Q9C8	DE000TT5Q9D6	DE000TT5Q9E4	DE000TT5Q9F1
DE000TT5Q9G9	DE000TT5Q9H7	DE000TT5Q9R6	DE000TT5Q9S4
DE000TT5QA42	DE000TT5QAL7	DE000TT5QAQ6	DE000TT5QAR4
DE000TT5QAS2	DE000TT5QAT0	DE000TT5QAU8	DE000TT5QC57
DE000TT5QD98	DE000TT6VE81	DE000TT6VX88	DE000TT70R10
DE000TT70R93	DE000TT70RA2	DE000TT70RB0	DE000TT70RC8
DE000TT70RD6	DE000TT70RE4	DE000TT70RF1	DE000TT70RG9
DE000TT70RH7	DE000TT70RJ3	DE000TT70RK1	DE000TT70RL9
DE000TT70RM7	DE000TT70RN5	DE000TT70RP0	DE000TT70RQ8
DE000TT70RT2	DE000TT70RX4	DE000TT70RY2	DE000TT70RZ9
DE000TT70S01	DE000TT70S19	DE000TT70S27	DE000TT70S35
DE000TT70TB6	DE000TT70TH3	DE000TT70TJ9	DE000TT70TK7
DE000TT70TL5	DE000TT70TM3	DE000TT70TN1	<u>DE000TT70TP6</u>
DE000TT70TQ4	DE000TT70TU6	DE000TT70TV4	DE000TT70TW2
DE000TT70TX0	DE000TT70TY8	DE000TT70TZ5	DE000TT70U07
DE000TT70U15	DE000TT70U23	DE000TT7M5N5	<u>DE000TT8MZQ6</u>
<u>DE000TT8MZR4</u>	DE000TT8MZS2	<u>DE000TT8MZT0</u>	DE000TT8MZU8
DE000TT8MZV6	DE000TT8N086	DE000TT8N0T1	DE000TT8N284
DE000TT8N292	DE000TT8N2A7	DE000TT8N0TT	DE000TT8N2Y7
DE000TT8N2Z4	DE000TT8N300	DE000118N4F2	DE000TT8N4J4
DECOULT TOINZE4	DE000110N300	DEUUUT TUN4FZ	DE00011011434

DE000TT8N4K2	DE000TT8N4L0	DE000TT8N4M8	DE000TT8N649
DE000TT8N7W0	DE000TT8N8S6	DE000TT8N8T4	DE000TT8N8U2
DE000TT8N9W6	DE000TT8NA18	DE000TT8NA26	DE000TT8NB17
DE000TT8NB25	DE000TT8NBW3	DE000TT8NBX1	
			DE000TT8NBY9
DE000TT8NBZ6	DE000TT8NC08	DE000TT8NC16	DE000TT8NCB5
DE000TT8NCC3	DE000TT8NCK6	DE000TT8NCP5	DE000TT8NCQ3
DE000TT8NE30	DE000TT8NFR4	DE000TT8NJ43	DE000TT8NJC8
DE000TT8NJX4	DE000TT8NJY2	DE000TT8NKQ6	DE000TT8NKS2
DE000TT8NLN1	DE000TT8NLP6	DE000TT8NLQ4	DE000TT8NLR2
DE000TT8NM55	DE000TT8NM63	DE000TT99UB3	DE000TT99UC1
DE000TT9LD24	DE000TT9NMB2	DE000TT9NMH9	DE000TT9NN38
DE000TT9NN46	DE000TT9NN53	DE000TT9NN61	DE000TT9NN79
DE000TT9NN87	DE000TT9NN95	DE000TT9NNA2	DE000TT9NNB0
DE000TT9NNC8	DE000TT9NND6	DE000TT9NNE4	DE000TT9NNF1
DE000TT9NNG9	DE000TT9NNH7	DE000TT9NNJ3	DE000TT9NNK1
DE000TT9NNL9	DE000TT9NNM7	DE000TT9NNN5	DE000TT9NNP0
DE000TT9NNQ8	DE000TT9NNR6	DE000TT9NNS4	DE000TT9NNT2
DE000TT9NNU0	DE000TT9NNV8	DE000TT9NNW6	DE000TT9NNX4
DE000TT9NNY2	DE000TT9NNZ9	DE000TT9NP02	<u>DE000TT9NP10</u>
DE000TT9NP28	DE000TT9NP36	DE000TT9NP44	DE000TT9NP51
DE000TT9NP69	<u>DE000TT9NR67</u>	DE000TT9NRB1	DE000TT9NRC9
DE000TT9NRD7	DE000TT9NRE5	DE000TT9NRF2	DE000TT9NRG0
DE000TT9NRH8	DE000TT9NRJ4	DE000TT9NRK2	DE000TT9NRL0
DE000TT9NRM8	DE000TT9NRN6	DE000TT9NRP1	DE000TT9NRQ9
DE000HG1UWQ0	DE000HG1UWR8	DE000HG1UWS6	DE000HG1UWT4
DE000HG1UWU2	DE000HG1UWV0	DE000HG1UWW8	DE000HG1UWX6
DE000HG1UWY4	DE000HG1UWZ1	DE000HG1UX03	DE000HG1UX11
DE000HG1UX29	DE000HG1UX37	DE000HG1UX45	DE000HG1UX52
DE000HG1UX60	DE000HG1UX78	DE000HG1UX86	DE000HG1UX94
DE000HG1UXA2	DE000HG1UXB0	DE000HG1UXC8	DE000HG1UXD6
DE000HG1UXE4	DE000HG1UXF1	DE000HG1UXG9	DE000HG1UXH7
DE000HG1UXJ3	DE000HG1UXK1	DE000HG1UXL9	DE000HG1UXM7
DE000HG1UXN5	DE000HG1UXP0	DE000HG1UXQ8	DE000HG1UXR6
DE000HG1UXS4	DE000HG1UXT2	DE000HG1UXU0	DE000HG1UXV8
DE000HG1UXW6	DE000HG1UXX4	DE000HG1UXY2	DE000HG1UXZ9
DE000HG1UY02	DE000HG1UY10	DE000HG1UY28	DE000HG1UY36
DE000HG1UY44	DE000HG1UY51	DE000HG1UY69	DE000HG1UY77
DE000HG1UY85	DE000HG1UY93	DE000HG1UYA0	DE000HG1UYB8
DE000HG1UYC6	DE000HG1UYD4	DE000HG1UYE2	DE000HG1UYF9
DE000HG1UYG7	DE000HG1UYH5	DE000HG1UYJ1	DE000HG1UYK9
DE000HG1UYL7	DE000HG1UYM5	DE000HG1UYN3	DE000HG1UYP8
DE000HG1UYQ6	DE000HG1UYR4	DE000HG1UYS2	DE000HG1UYT0
DE000HG1UYU8	DE000HG1UYV6	DE000HG1UYW4	DE000HG1UYX2
DE000HG1UYY0	DE000HG1UYZ7	DE000HG1UZ01	DE000HG1UZ19
DE000HG1UZ27	DE000HG1UZ35	DE000HG1UZ43	DE000HG1UZ50
DE000HG1UZ68	DE000HG1UZ76	DE000HG1UZ84	DE000HG1UZ92
DE000HG1UZA7	DE000HG1UZB5	DE000HG1UZC3	DE000HG1UZD1
DE000HG1UZE9	DE000HG1UZF6	DE000HG1UZG4	DE000HG1UZH2
DE000HG1UZJ8	DE000HG1UZK6	DE000HG1UZL4	DE000HG1UZM2
DE000HG1UZN0	DE000HG1UZP5	DE000HG1UZQ3	DE000HG1UZR1
DE000HG1UZS9	DE000HG1UZT7	DE000HG1UZU5	DE000HG1UZV3
DE000HG1UZW1	DE000HG1UZX9	DE000HG1UZY7	DE000HG1UZZ4
DE000HG1V000	DE000HG1V018	DE000HG1V026	DE000HG1V034
DE000HG1V042	DE000HG1V059	DE000HG1V067	DE000HG1V075
DE000HG1V083	DE000HG1V091	DE000HG1V0A0	DE000HG1V0B8

DE000HC1\/0C6	DE000HC1\/0D4	DE000HC1V0E2	DE000HC1V0E0
DE000HG1V0C6	DE000HG1V0HF	DE000HG1V0E2	DE000HG1V0F9
DE000HG1V0G7	DE000HG1V0H5	DE000HG1V0J1	DE000HG1V0K9
DE000HG1V0L7	DE000HG1V0M5	DE000HG1V0N3	DE000HG1V0P8
DE000HG1V0Q6	DE000HG1V0R4	DE000HG1V0S2	DE000HG1V0T0
DE000HG1V0U8	DE000HG1V0V6	DE000HG1V0W4	DE000HG1V0X2
DE000HG1V0Y0	DE000HG1V0Z7	DE000HG1V109	DE000HG1V117
DE000HG1V125	DE000HG1V133	DE000HG1V141	DE000HG1V158
DE000HG1V166	DE000HG1V174	DE000HG1V182	DE000HG1V190
DE000HG1V1A8	DE000HG1V1B6	DE000HG1V1C4	DE000HG1V1D2
DE000HG1V1E0	DE000HG1V1F7	DE000HG1V1G5	DE000HG1V1H3
DE000HG1V1J9	DE000HG1V1K7	DE000HG1V1L5	DE000HG1V1M3
DE000HG1V1N1	DE000HG1V1P6	DE000HG1V1Q4	DE000HG1V1R2
DE000HG1V1S0	DE000HG1V1T8	DE000HG1V1U6	DE000HG1V1V4
DE000HG1V1W2	DE000HG1V1X0	DE000HG1V1Y8	DE000HG1V1Z5
DE000HG1V208	DE000HG1V216	DE000HG1V224	DE000HG1V232
DE000HG1V240	DE000HG1V257	DE000HG1V265	DE000HG1V2G3
DE000HG1V2H1	DE000HG1V2J7	DE000HG1V2K5	DE000HG1V2L3
DE000HG1V2M1	DE000HG1V2N9	DE000HG1V2P4	DE000HG1V2Q2
DE000HG1V2R0	DE000HG1V2S8	DE000HG1V2T6	DE000HG1V2U4
DE000HG1V2V2	<u>DE000HG1V2W0</u>	<u>DE000HG1V2X8</u>	<u>DE000HG1V2Y6</u>
<u>DE000HG1V2Z3</u>	DE000HG1V307	<u>DE000HG1V315</u>	DE000HG1V323
DE000HG1V331	DE000HG1V349	<u>DE000HG1V356</u>	<u>DE000HG1V364</u>
DE000HG1V372	DE000HG1V380	DE000HG1V398	DE000HG1V3A4
<u>DE000HG1V3B2</u>	<u>DE000HG1V3C0</u>	<u>DE000HG1V3D8</u>	<u>DE000HG1V3E6</u>
DE000HG1V3F3	DE000HG1V3G1	<u>DE000HG1V3H9</u>	<u>DE000HG1V3J5</u>
<u>DE000HG1V3K3</u>	<u>DE000HG1V3L1</u>	<u>DE000HG1V3M9</u>	DE000HG1V3N7
<u>DE000HG1V3P2</u>	<u>DE000HG1V3Q0</u>	<u>DE000HG1V3R8</u>	DE000HG1V3S6
<u>DE000HG1V3T4</u>	DE000HG1V3U2	<u>DE000HG1V3V0</u>	<u>DE000HG1V3W8</u>
<u>DE000HG1V3X6</u>	<u>DE000HG1V3Y4</u>	DE000HG1V3Z1	DE000HG1V406
DE000HG1V414	DE000HG1V422	DE000HG1V430	DE000HG1V448
DE000HG1V455	DE000HG1V463	DE000HG1V471	DE000HG1V489
DE000HG1V497	DE000HG1V4A2	DE000HG1V4B0	DE000HG1V4C8
DE000HG1V4D6	DE000HG1V4E4	DE000HG1V4F1	DE000HG1V4G9
DE000HG1V4H7	DE000HG1V4J3	DE000HG1V4K1	DE000HG1V4L9
DE000HG1V4M7	DE000HG1V4N5	DE000HG1V4P0	DE000HG1V4Q8
DE000HG1V4R6	DE000HG1V4S4	DE000HG1V4T2	DE000HG1V4U0
DE000HG1V4V8	DE000HG1V4W6	DE000HG1V4X4	DE000HG1V4Y2
DE000HG1V4Z9	DE000HG1V505	DE000HG1V513	DE000HG1V521
DE000HG1V539	DE000HG1V547	DE000HG1V554	DE000HG1V562
DE000HG1V570	DE000HG1V588	DE000HG1V596	DE000HG1V5A9
DE000HG1V5B7	DE000HG1V5C5	DE000HG1V5D3	DE000HG1V5E1
DE000HG1V5F8	DE000HG1V5G6	DE000HG1V5H4	DE000HG1V5J0
DE000HG1V5K8	DE000HG1V5L6	DE000HG1V5M4	DE000HG1V5N2
DE000HG1V5P7	DE000HG1V5Q5	DE000HG1V5R3	DE000HG1V5S1
DE000HG1V5T9	DE000HG1V5U7	DE000HG1V5V5	DE000HG1V5W3
DE000HG1V5X1	DE000HG1V5Y9	DE000HG1V5Z6	DE000HG1V604
DE000HG1V612	DE000HG1V620	DE000HG1V638	DE000HG1V646
DE000HG1V653	DE000HG1V661	DE000HG1V679	DE000HG1V687
DE000HG1V695	DE000HG1V6A7	DE000HG1V6B5	DE000HG1V6C3
DE000HG1V6D1	DE000HG1V6E9	DE000HG1V6F6	DE000HG1V6G4
DE000HG1V6H2	DE000HG1V6J8	DE000HG1V6K6	DE000HG1V6L4
DE000HG1V6M2	DE000HG1V6N0	DE000HG1V6P5	DE000HG1V6Q3
DE000HG1V6R1	DE000HG1V6S9	DE000HG1V6T7	DE000HG1V6U5
DE000HG1V6V3	DE000HG1V6W1	DE000HG1V6X9	DE000HG1V6Y7
DE000HG1V6Z4	DE000HG1V703	DE000HG1V711	DE000HG1V729
	, <u> </u>	· 	

DE000HG1V737	DE000HG1V745	DE000HG1V752	DE000HG1V760
DE000HG1V778	DE000HG1V745	DE000HG1V794	DE000HG1V7A5
DE000HG1V7B3	DE000HG1V7C1	DE000HG1V7D9	DE000HG1V7E7
DE000HG1V7F4	DE000HG1V7G2	DE000HG1V7H0	DE000HG1V7J6
		DE000HG1V7M0	
DE000HG1V7K4	DE000HG1V7L2		DE000HG1V7N8
DE000HG1V7P3	DE000HG1V7Q1	DE000HG1V7R9	DE000HG1V7S7
DE000HG1V7T5	DE000HG1V7U3	DE000HG1V7V1	DE000HG1V7W9
DE000HG1V7X7	DE000HG1V7Y5	DE000HG1V7Z2	DE000HG1V802
DE000HG1V810	DE000HG1V828	DE000HG1V836	DE000HG1V844
DE000HG1V851	DE000HG1V869	DE000HG1V877	DE000HG1V885
DE000HG1V893	DE000HG1V8A3	DE000HG1V8B1	DE000HG1V8C9
DE000HG1V8D7	DE000HG1V8E5	DE000HG1V8F2	DE000HG1V8G0
DE000HG1V8H8	DE000HG1V8J4	DE000HG1V8K2	DE000HG1V8L0
DE000HG1V8M8	DE000HG1V8N6	DE000HG1V8P1	DE000HG1V8Q9
<u>DE000HG1V8R7</u>	DE000HG1V8S5	DE000HG1V8T3	DE000HG1V8U1
DE000HG1V8V9	<u>DE000HG1V8W7</u>	DE000HG1V8X5	<u>DE000HG1V8Y3</u>
<u>DE000HG1V8Z0</u>	DE000HG1V901	DE000HG1V919	DE000HG1V927
DE000HG1V935	DE000HG1V943	DE000HG1V950	DE000HG1V968
<u>DE000HG1V976</u>	DE000HG1V984	DE000HG1V992	<u>DE000HG1V9A1</u>
<u>DE000HG1V9B9</u>	DE000HG1V9C7	DE000HG1V9D5	DE000HG1V9E3
<u>DE000HG1V9F0</u>	DE000HG1V9G8	DE000HG1V9H6	DE000HG1V9J2
<u>DE000HG1V9K0</u>	<u>DE000HG1V9L8</u>	DE000HG1V9M6	<u>DE000HG1V9N4</u>
<u>DE000HG1V9P9</u>	<u>DE000HG1V9Q7</u>	<u>DE000HG1V9R5</u>	DE000HG1V9S3
<u>DE000HG1V9T1</u>	<u>DE000HG1V9U9</u>	<u>DE000HG1V9V7</u>	<u>DE000HG1V9W5</u>
<u>DE000HG1V9X3</u>	DE000HG1V9Y1	DE000HG1V9Z8	<u>DE000HG1VA09</u>
DE000HG1VA17	DE000HG1VA25	DE000HG1VA33	DE000HG1VA41
DE000HG1VA58	DE000HG1VA66	DE000HG1VA74	DE000HG1VA82
DE000HG1VA90	DE000HG1VAA8	DE000HG1VAB6	DE000HG1VAC4
DE000HG1VAD2	DE000HG1VAE0	DE000HG1VAF7	DE000HG1VAG5
DE000HG1VAH3	DE000HG1VAJ9	DE000HG1VAK7	DE000HG1VAL5
DE000HG1VAM3	DE000HG1VAN1	DE000HG1VAP6	DE000HG1VAQ4
DE000HG1VAR2	DE000HG1VAS0	DE000HG1VAT8	DE000HG1VAU6
DE000HG1VAV4	DE000HG1VAW2	DE000HG1VAX0	DE000HG1VAY8
DE000HG1VAZ5	DE000HG1VB08	DE000HG1VB16	DE000HG1VB24
DE000HG1VB32	DE000HG1VB40	DE000HG1VB57	DE000HG1VB65
DE000HG1VB73	DE000HG1VB81	DE000HG1VB99	DE000HG1VBA6
DE000HG1VBB4	DE000HG1VBC2	DE000HG1VBD0	DE000HG1VBE8
DE000HG1VBF5	DE000HG1VBG3	DE000HG1VBH1	DE000HG1VBJ7
DE000HG1VBK5	DE000HG1VBL3	DE000HG1VBM1	DE000HG1VBN9
DE000HG1VBP4	DE000HG1VBQ2	DE000HG1VBR0	DE000HG1VBS8
DE000HG1VBT6	DE000HG1VBU4	DE000HG1VBV2	DE000HG1VBW0
DE000HG1VBX8	DE000HG1VBY6	DE000HG1VBZ3	DE000HG1VC07
DE000HG1VC15	DE000HG1VC23	DE000HG1VC31	DE000HG1VC49
DE000HG1VC56	DE000HG1VC64	DE000HG1VC72	DE000HG1VC80
DE000HG5KVL5	DE000HG5KVM3	DE000HG5KVN1	DE000HG5KVP6
DE000HG5KVQ4	DE000HG5KVR2	DE000HG5KVS0	DE000HG5KVT8
DE000HG5KVU6	DE000HG5KVV4	DE000HG5KVW2	DE000HG5KVX0
DE000HG5KVY8	DE000HG5KVZ5	DE000HG5KW02	DE000HG5KW10
DE000HG5KW28	DE000HG5KW36	DE000HG5KW44	DE000HG5KW51
DE000HG5KW69	DE000HG5KW77	DE000HG5KW85	DE000HG5KW93
DE000HG5KWA6	DE000HG5KWB4	DE000HG5KWC2	DE000HG5KWD0
DE000HG5KWE8	DE000HG5KWF5	DE000HG5KWG3	DE000HG5KWH1
DE000HG5KWJ7	DE000HG5KWK5	DE000HG5KWL3	DE000HG5KWM1
DE000HG5KWN9	DE000HG5KWP4	DE000HG5KWQ2	DE000HG5KWR0
DE000HG5KWS8	DE000HG5KWT6	DE000HG5KWU4	DE000HG5KWV2
	· ————	· 	

DE000HG5KWW0	DE000HG5KWX8	DE000HG5KWY6	DE000HG5KWZ3
DE000HG5KX01	DE000HG5KX19	DE000HG5KX27	DE000HG5KX35
DE000HG5KX43	DE000HG5KX50	DE000HG5KX68	DE000HG5KX76
DE000HG5KX84	DE000HG5KX92	DE000HG5KXA4	DE000HG5KXB2
DE000HG5KXC0	DE000HG5KXD8	DE000HG5KXE6	DE000HG5KXF3
DE000HG5KXG1	DE000HG5KXH9	DE000HG5KXJ5	DE000HG5KXK3
DE000HG5KXL1	DE000HG5KXM9	DE000HG5KXN7	DE000HG5KXP2
DE000HG5KXQ0	DE000HG5KXR8	DE000HG5KXS6	DE000HG5KXT4
DE000HG5KXU2	DE000HG5KXV0	DE000HG5KXW8	DE000HG5KXX6
DE000HG5KXY4	DE000HG5KXZ1	DE000HG5KY00	DE000HG5KY18
DE000HG5KY26	DE000HG5KY34	DE000HG5KY42	DE000HG5KY59
DE000HG5KY67	DE000HG5KY75	DE000HG5KY83	DE000HG5KY91
DE000HG5KYA2	DE000HG5KYB0	DE000HG5KYC8	DE000HG5KYD6
DE000HG5KYE4	DE000HG5KYF1	DE000HG5KYG9	DE000HG5KYH7
DE000HG5KYJ3	DE000HG5KYK1	DE000HG5KYL9	DE000HG5KYM7
DE000HG5KYN5	DE000HG5KYP0	DE000HG5KYQ8	DE000HG5KYR6
DE000HG5KYS4	DE000HG5KYT2	DE000HG5KYU0	DE000HG5KYV8
DE000HG5KYW6	DE000HG5KYX4	DE000HG5KYY2	DE000HG5KYZ9
DE000HG5KZ09	DE000HG5KZ17	DE000HG5KT12	DE000HG5KZ33
DE000HG5KZ41	DE000HG5KZ58	DE000HG5KZ66	DE000HG5KZ74
DE000HG5KZ82	DE000HG5KZ90	DE000HG5KZA9	DE000HG5KZB7
DE000HG5KZC5	DE000HG5KZD3	DE000HG5KZE1	DE000HG5KZF8
DE000HG5KZG6			
DE000HG5KZG6	DE000HG5KZH4	DE000HG5KZJ0	DE000HG5KZK8
	DE000HG5KZM4	DE000HG5KZN2	DE000HG5KZP7
DE000HG5KZQ5	DE000HG5KZR3	DE000HG5KZS1	DE000HG5KZT9
DE000HG5KZU7	DE000HG5KZV5	DE000HG5KZW3	DE000HG5KZX1
DE000HG5KZY9	DE000HG5KZZ6	DE000HG5L002	DE000HG5L010
DE000HG5L028	DE000HG5L036	DE000HG5L044	DE000HG5L051
DE000HG5L069	DE000HG5L077	DE000HG5L085	DE000HG5L093
DE000HG5L0A8	DE000HG5L0B6	DE000HG5L0C4	DE000HG5L0D2
DE000HG5L0E0	DE000HG5L0F7	DE000HG5L0G5	DE000HG5L0H3
DE000HG5L0J9	DE000HG5L0K7	DE000HG5L0L5	DE000HG5L0M3
DE000HG5L0N1	DE000HG5L0P6	DE000HG5L0Q4	DE000HG5L0R2
DE000HG5L0S0	DE000HG5L0T8	DE000HG5L0U6	DE000HG5L0V4
DE000HG5L0W2	DE000HG5L0X0	DE000HG5L0Y8	DE000HG5L0Z5
DE000HG5L101	DE000HG5L119	DE000HG5L127	DE000HG5L135
DE000HG5L143	DE000HG5L150	DE000HG5L168	DE000HG5L176
DE000HG5L184	DE000HG5L192	DE000HG5L1A6	DE000HG5L1B4
DE000HG5L1C2	DE000HG5L1D0	DE000HG5L1E8	DE000HG5L1F5
DE000HG5L1G3	DE000HG5L1H1	DE000HG5L1J7	DE000HG5L1K5
DE000HG5L1L3	DE000HG5L1M1	DE000HG5L1N9	DE000HG5L1P4
DE000HG5L1Q2	DE000HG5L1R0	DE000HG5L1S8	DE000HG5L1T6
DE000HG5L1U4	DE000HG5L1V2	DE000HG5L1W0	DE000HG5L1X8
DE000HG5L1Y6	DE000HG5L1Z3	DE000HG5L200	DE000HG5L218
DE000HG5L226	DE000HG5L234	DE000HG5L242	DE000HG5L259
DE000HG5L267	DE000HG5L275	DE000HG5L283	DE000HG5L291
DE000HG5L2A4	DE000HG5L2B2	DE000HG5L2C0	DE000HG5L2D8
DE000HG5L2E6	DE000HG5L2F3	DE000HG5L2G1	DE000HG5L2H9
DE000HG5L2J5	DE000HG5L2K3	DE000HG5L2L1	DE000HG5L2M9
DE000HG5L2N7	DE000HG5L2P2	DE000HG5L2Q0	DE000HG5L2R8
DE000HG5L2S6	DE000HG5L2T4	DE000HG5L2U2	DE000HG5L2V0
DE000HG5L2W8	DE000HG5L2X6	DE000HG5L2Y4	DE000HG5L2Z1
DE000HG5L309	DE000HG5L317	DE000HG5L325	DE000HG5L333
DE000HG5L341	DE000HG5L358	DE000HG5L366	DE000HG5L374
<u>DE000HG5L382</u>	DE000HG5L390	DE000HG5L3A2	<u>DE000HG5L3B0</u>

DE000HOFF 2C0	DE000LIGEL 2DC	DE000LICEL 2E4	DE000HCEL3E4
DE000HG5L3C8	DE000HG5L3D6	DE000HG5L3E4	DE000HG5L3F1
DE000HG5L3G9	DE000HG5L3H7	DE000HG5L3J3	DE000HG5L3K1
DE000HG5L3L9	DE000HG5L3M7	DE000HG5L3N5	DE000HG5L3P0
DE000HG5L3Q8	DE000HG5L3R6	DE000HG5L3S4	DE000HG5L3T2
DE000HG5L3U0	DE000HG5L3V8	DE000HG5L3W6	DE000HG5L3X4
DE000HG5L3Y2	DE000HG5L3Z9	DE000HG5L408	DE000HG5L416
DE000HG5L424	DE000HG5L432	DE000HG5L440	DE000HG5L457
DE000HG5L465	DE000HG5L473	DE000HG5L481	DE000HG5L499
DE000HG5L4A0	DE000HG5L4B8	DE000HG5L4C6	DE000HG5L4D4
DE000HG5L4E2	DE000HG5L4F9	DE000HG5L4G7	DE000HG5L4H5
DE000HG5L4J1	DE000HG5L4K9	DE000HG5L4L7	DE000HG5L4M5
DE000HG5L4N3	DE000HG5L4P8	DE000HG5L4Q6	DE000HG5L4R4
DE000HG5L4S2	DE000HG5L4T0	DE000HG5L4U8	DE000HG5L4V6
DE000HG5L4W4	DE000HG5L4X2	DE000HG5L4Y0	DE000HG5L4Z7
DE000HG5L507	DE000HG5L515	DE000HG5L523	DE000HG5L531
DE000HG5L549	DE000HG5L556	DE000HG5L564	DE000HG5L572
DE000HG5L580	DE000HG5L598	DE000HG5L5A7	<u>DE000HG5L5B5</u>
DE000HG5L5C3	<u>DE000HG5L5D1</u>	DE000HG5L5E9	DE000HG5L5F6
DE000HG5L5G4	DE000HG5L5H2	DE000HG5L5J8	DE000HG5L5K6
DE000HG5L5L4	DE000HG5L5M2	DE000HG5L5N0	DE000HG5L5P5
DE000HG5L5Q3	DE000HG5L5R1	DE000HG5L5S9	DE000HG5L5T7
<u>DE000HG5L5U5</u>	DE000HG5L5V3	DE000HG5L5W1	DE000HG5L5X9
DE000HG5L5Y7	DE000HG5L5Z4	DE000HG5L606	DE000HG5L614
DE000HG5L622	DE000HG5L630	DE000HG5L648	DE000HG5L655
DE000HG5L663	DE000HG5L671	DE000HG5L689	DE000HG5L697
DE000HG5L6A5	DE000HG5L6B3	DE000HG5L6C1	DE000HG5L6D9
DE000HG5L6E7	DE000HG5L6F4	DE000HG5L6G2	DE000HG5L6H0
DE000HG5L6J6	DE000HG5L6K4	DE000HG5L6L2	DE000HG5L6M0
DE000HG5L6N8	DE000HG5L6P3	DE000HG5L6Q1	DE000HG5L6R9
DE000HG5L6S7	DE000HG5L6T5	DE000HG5L6U3	DE000HG5L6V1
DE000HG5L6W9	DE000HG5L6X7	DE000HG5L6Y5	DE000HG5L6Z2
DE000HG5L705	DE000HG5L713	DE000HG5L721	DE000HG5L739
DE000HG5L747	DE000HG5L754	DE000HG5L762	DE000HG5L770
DE000HG5L788	DE000HG5L796	DE000HG5L7A3	DE000HG5L7B1
DE000HG5L7C9	DE000HG5L7D7	DE000HG5L7E5	DE000HG5L7F2
DE000HG5L7G0	DE000HG5L7H8	DE000HG5L7J4	DE000HG5L7K2
DE000HG5L7L0	DE000HG5L7M8	DE000HG5L7N6	DE000HG5L7P1
DE000HG5L7Q9	DE000HG5L7R7	DE000HG5L7S5	DE000HG5L7T3
DE000HG5L7U1	DE000HG5L7V9	DE000HG5L7W7	DE000HG5L7X5
DE000HG5L7Y3	DE000HG5L7Z0	DE000HG5L804	DE000HG5L812
DE000HG5L820	DE000HG5L838	DE000HG5L846	DE000HG5L853
DE000HG5L861	DE000HG5L879	DE000HG5L887	DE000HG5L895
DE000HG5L8A1	DE000HG5L8B9	DE000HG5L8C7	DE000HG5L8D5
DE000HG5L8E3	DE000HG5L8F0	DE000HG5L8G8	DE000HG5L8H6
DE000HG5L8J2	DE000HG5L8K0	DE000HG5L8L8	DE000HG5L8M6
DE000HG5L8N4	DE000HG5L8P9	DE000HG5L8Q7	DE000HG5L8R5
DE000HG5L8S3	DE000HG5L8T1	DE000HG5L8U9	DE000HG5L8V7
DE000HG5L8W5	DE000HG5L8X3	DE000HG5L8Y1	DE000HG5L8Z8
DE000HG5L903	DE000HG5L911	DE000HG5L929	DE000HG5L937
DE000HG5L945	DE000HG5L952	DE000HG5L960	DE000HG5L978
DE000HG5L986	DE000HG5L994	DE000HG5L9A9	DE000HG5L978
DE000HG5L9C5	DE000HG5L9D3	DE000HG5L9E1	DE000HG5L9F8
DE000HG5L9G6	DE000HG5L9H4	DE000HG5L9J0	
DE000HG5L9L6	DE000HG5L9H4	DE000HG5L9N2	DE000HG5L9K8
			DE000HG5L9P7
<u>DE000HG5L9Q5</u>	DE000HG5L9R3	<u>DE000HG5L9S1</u>	<u>DE000HG5L9T9</u>

DE000HCEL0HZ	DE000HCELOVE	DE000HCEL0W3	DE000HCEL0V1
DE000HG5L9U7	DE000HG5L9V5	DE000HG5L9W3	DE000HG5L9X1
DE000HG5L9Y9	DE000HG5L9Z6	DE000HG5LA07	DE000HG5LA15
DE000HG5LA23	DE000HG5LA31	DE000HG5LA49	DE000HG5LA56
DE000HG5LA64	DE000HG5LA72	DE000HG5LA80	DE000HG5LA98
DE000HG5LAA0	DE000HG5LAB8	DE000HG5LAC6	DE000HG5LAD4
DE000HG5LAE2	DE000HG5LAF9	DE000HG5LAG7	DE000HG5LAH5
DE000HG5LAJ1	DE000HG5LAK9	DE000HG5LAL7	DE000HG5LAM5
DE000HG5LAN3	DE000HG5LAP8	DE000HG5LAQ6	DE000HG5LAR4
DE000HG5LAS2	DE000HG5LAT0	DE000HG5LAU8	DE000HG5LAV6
DE000HG5LAW4	DE000HG5LAX2	DE000HG5LAY0	DE000HG5LAZ7
DE000HG5LB06	DE000HG5LB14	DE000HG5LB22	DE000HG5LB30
DE000HG5LB48	DE000HG5LB55	DE000HG5LB63	DE000HG5LB71
DE000HG5LB89	DE000HG5LB97	DE000HG5LBA8	DE000HG5LBB6
DE000HG5LBC4	DE000HG5LBD2	DE000HG5LBE0	DE000HG5LBF7
DE000HG5LBG5	DE000HG5LBH3	DE000HG5LBJ9	DE000HG5LBK7
DE000HG5LBL5	DE000HG5LBM3	DE000HG5LBN1	DE000HG5LBP6
DE000HG5LBQ4	DE000HG5LBR2	DE000HG5LBS0	DE000HG5LBT8
DE000HG5LBU6	DE000HG5LBV4	DE000HG5LBW2	DE000HG5LBX0
DE000HG5LBY8	DE000HG5LBZ5	DE000HG5LC05	DE000HG5LC13
DE000HG5LC21	DE000HG5LC39	DE000HG5LC47	DE000HG5LC54
DE000HG5LC62	DE000HG5LC70	DE000HG5LC88	DE000HG5LC96
DE000HG5LCA6	DE000HG5LCB4	DE000HG5LCC2	DE000HG5LCD0
DE000HG5LCE8	DE000HG5LCF5	DE000HG5LCG3	DE000HG5LCH1
DE000HG5LCJ7	DE000HG5LCK5	DE000HG5LCL3	DE000HG5LCM1
DE000HG5LCN9	DE000HG5LCP4	DE000HG5LCQ2	DE000HG5LCR0
DE000HG5LCS8	DE000HG5LCT6	DE000HG5LCU4	DE000HG5LCV2
DE000HG5LCW0	DE000HG5LCX8	DE000HG5LCY6	DE000HG5LCZ3
DE000HG5LD04	DE000HG5LD12	DE000HG5LD20	DE000HG5LD38
DE000HG5LD46	DE000HG5LD53	DE000HG5LD61	DE000HG5LD79
DE000HG5LD87	DE000HG5LD95	DE000HG5LDA4	DE000HG5LDB2
DE000HG5LDC0	DE000HG5LDD8	DE000HG5LDE6	DE000HG5LDF3
DE000HG5LDG1	DE000HG5LDH9	DE000HG5LDJ5	DE000HG5LDK3
DE000HG5LDL1	DE000HG5LDM9	DE000HG5LDN7	DE000HG5LDP2
DE000HG5LDQ0	DE000HG5LDR8	DE000HG5LDS6	DE000HG5LDT4
DE000HG5LDU2	DE000HG5LDV0	DE000HG5LDW8	DE000HG5LDX6
DE000HG5LDY4	DE000HG5LDZ1	DE000HG5LE03	DE000HG5LE11
DE000HG5LE29	DE000HG5LE37	DE000HG5LE45	DE000HG5LE52
DE000HG5LE60	DE000HG5LE78	DE000HG5LE86	DE000HG5LE94
DE000HG5LEA2	DE000HG5LEB0	DE000HG5LEC8	DE000HG5LED6
DE000HG5LEE4	DE000HG5LEF1	DE000HG5LEG9	DE000HG5LEH7
DE000HG5LEJ3	DE000HG5LEK1	DE000HG5LEL9	DE000HG5LEM7
DE000HG5LEN5	DE000HG5LEP0	DE000HG5LEQ8	DE000HG5LER6
DE000HG5LES4	DE000HG5LET2	DE000HG5LEU0	DE000TT5TN51
DE000TT5TN69	DE000TT5TN77	DE000TT5TN85	DE000TT5TN93
DE000TT5TNA7	DE000TT5TNB5	DE000TT5TNC3	DE000TT5TND1
DE000TT5TNE9	DE000TT5TNF6	DE000TT5TNG4	DE000TT5TNH2
DE000TT5TNJ8	DE000TT5TNK6	DE000TT5TNL4	DE000TT5TNM2
DE000TT5TNN0	DE000TT5TNP5	DE000TT5TNQ3	DE000TT5TNR1
DE000TT5TNS9	DE000TT5TNT7	<u>DE000TT5TNU5</u>	DE000TT5TNV3
DE000TT5TNW1	DE000TT5TNX9	<u>DE000TT5TNY7</u>	DE000TT5TNZ4
DE000TT5TT00	DE000TT5TT18	DE000TT5TP26	DE000TT5TP34
DE000TT5TP42	DE000TT5TT 10	DE000TT5TP67	DE000TT5TP75
DE000TT5TP42	DE000TT5TP91	DE000TT5TP07	<u>DE000TT5TP75</u>
DE000TT5TP63	DE000TT5TPD6	DE000TT5TPA2	DE000TT5TPB0
DE000TT5TPG9	DE000TT5TPD6	DE000TT5TPE4	DE000TT5TPF1
PLUUUIIJIFUB	DE0001131FIII	PEOODITATES	PEOODITATENT

DE000TT5TPL9	DE000TT5TPM7	DE000TT5TPN5	DE000TT5TPP0
DE000TT5TPQ8	DE000TT5TPR6	DE000TT5TPS4	DE000TT5TPT2
DE000TT5TPU0	DE000TT5TPV8	DE000TT5TPW6	DE000TT5TPX4
DE000TT5TPY2	DE000TT5TPZ9	DE000TT5TQ09	DE000TT5TQ17
DE000TT5TQ25	DE000TT5TQ33	DE000TT5TQ41	DE000TT5TQ58
DE000TT5TQ66	DE000TT5TQ74	DE000TT5TQ82	DE000TT5TQ90
DE000TT5TQA0	DE000TT5TQB8	DE000TT5TQC6	DE000TT5TQD4
DE000TT5TQE2	DE000TT5TQF9	DE000TT5TQG7	DE000TT5TQT0
DE000TT9FJD0	DE000TT9FJU4	DE000TT9FJY6	DE000TT9FK72
DE000TT9FKE6	DE000TT9FL48	DE000TT9FL89	DE000TT9FLC8
DE000TT9FLD6	DE000TT9FLG9	DE000TT9FLH7	DE000TT9FLJ3
DE000TT9FLL9	DE000TT9FLM7	DE000TT9FLN5	DE000TT9FLQ8
DE000TT9FLR6	DE000TT9NXB9	DE000TT9NXD5	DE000TT9NXK0
DE000TT9NXM6	DE000TT9NXR5	DE000TT9NXY1	DE000TT9NY01
DE000TT9NY68	DE000TT9NY76	DE000TT9NY84	DE000TT9NYF8
DE000TT9NYG6	DE000TT9NYQ5	DE000TT9NYR3	DE000TT9NYZ6
DE000TT9NZ00	DE000TT9NZ75	DE000TT9NZ91	DE000TT9NZF5
DE000TT9NZH1	DE000TT9NZR0	DE000TT9NZT6	DE000TT9NZX8
DE000TT9NZY6	DE000TT9P055	DE000TT9P089	DE000TT9P097
DE000TT9P0D2	DE000TT9P0M3	DE000TT9P0V4	DE000TT9P0W2
DE000TT9P139	DE000TT9P147	DE000TT9P1B4	DE000TT9P1C2
DE000TT9P1K5	DE000TT9P1L3	DE000TT9P1M1	DE000TT9P1T6
DE000TT9P1U4	DE000TT9P1V2	DE000TT9P1W0	DE000TT9P212
DE000TT9P220	DE000TT9P238	DE000TT9P246	DE000TT9P295
DE000TT9P2A4	DE000TT9P2B2	DE000TT9P2C0	DE000TT9P2H9
DE000TT9P2J5	DE000TT9P2K3	DE000TT9P2L1	DE000TT9P2M9
DE000TT9P2R8	DE000TT9P2S6	DE000TT9P2T4	DE000TT9P2U2
DE000TT9P2V0	DE000TT9P2W8	DE000TT9P2Z1	DE000TT9P303
DE000TT9P311	DE000TT9P329	DE000TT9P345	DE000TT9P360
DE000TT9P378	DE000TT9P386	DE000TT9P394	DE000TT9P3A2
DE000TT9P3B0	DE000TT9P3C8	DE000TT9P3D6	DE000TT9P3F1
DE000TT9P3G9	DE000TT9P3H7	DE000TT9P3J3	DE000TT9P3K1
DE000TT9P3L9	DE000TT9P3M7	DE000TT9P3P0	DE000TT9P3Q8
DE000TT9P3R6	DE000TT9P3S4	DE000TT9P3T2	DE000TT9P3U0
DE000TT9P3X4	DE000TT9P3Y2	DE000TT9P3Z9	DE000TT9P402
DE000TT9P410	DE000TT9P428	DE000TT9P436	DE000TT9P444
DE000TT9P451	DE000TT9P469	DE000TT9P477	DE000TT9P485
DE000TT9P493	DE000TT9P4A0	DE000TT9P4B8	DE000TT9P4C6
DE000TT9P4D4	DE000TT9P4E2	DE000TT9P4F9	DE000TT9P4G7
DE000TT9P4J1	<u>DE000TT9P4K9</u>	<u>DE000TT9P4L7</u>	



Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 für einen Basisprospekt

für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH Düsseldorf

Düsseldorf, 3. November 2022

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH